



**Einladung
zur 17. Sitzung
des Betriebsausschusses Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
am 28.11.2013
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|----|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 05.09.2013 |
| 3 | 70 - 15 1103/2013 Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung |
| 4 | 70 - 15 1104/2013 Vorschläge zur Verbesserung des Stadtbildes;
hier: Eingabe Nr. 12/2013 von Herrn Paul Buchen |
| 5 | 70 - 15 1105/2013 Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;
hier: Grundsatzbeschluss und Widmung |
| 6 | 70 - 15 1106/2013 Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;
hier: 8. Nachtragssatzung |
| 7 | 70 - 15 1107/2013 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;
hier: 11. Nachtragssatzung |
| 8 | 70 - 15 1108/2013 Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;
hier: 1. Nachtragssatzung |
| 9 | 70 - 15 1109/2013 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;
hier: 10. Nachtragssatzung |
| 10 | 70 - 15 1110/2013 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999;
hier: 10. Nachtragssatzung |
| 11 | 70 - 15 1111/2013 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976;
hier: Neufassung der Friedhofsgebührensatzung |
| 12 | 70 - 15 1112/2013 Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006;
hier: 8. Nachtragssatzung |

- | | | |
|----|-------------------|---|
| 13 | 70 - 15 1113/2013 | Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2014;
hier: Beschlussempfehlung an den Rat |
| 14 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 15 | | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | |
|------------------------|---|
| 16 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 05.09.2013 |
| 17 70 - 15 1114/2013 | Anschaffung eines LKW; hier: Auftragsvergabe |
| 18 70 - 15 1115/2013 | Anschaffung eines Fast-Trucks als Ersatz für den Unimog;
hier: Auftragsvergabe |
| 19 70 - 15 1116/2013/1 | Anschaffung eines Leichtmüllverdichters;
hier: Auftragsvergabe |
| 20 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 13

Rolf Diekman
Vorsitzender



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**70 - 15
1103/2013**

12.11.2013

Betreff

Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
--	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss nimmt den mündlich vorgetragenen Zwischenbericht der Betriebsleitung zur Kenntnis

Sachdarstellung :

Der nach § 14 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ vorgeschriebene vierteljährliche Zwischenbericht behandelt diesmal folgenden Schwerpunkt:

- Bauzeitenplan (Anlage 1)

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 15 1103 2013 A 1 Bauzeitenplan 2014

Bauzeitenplan zu den Investitionen in Kanalnetz und Pumpstationen
2014

Grundlage ist der Wirtschaftsplan 2014
der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Maßnahmen in Koordination mit dem Straßenausbau der Stadt Emmerich am Rhein
sind mit roter Schrift versehen

Anlage 1 TOP 3 6T
BA-KBE 28.11.2013

Kanalbauphasen:

- Planungsphase
- Ausführungsphase
- Abrechnungsphase
- Straßenausbau nach Fertigstellung des Kanals

- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise

Erläuterung Nr.	Bezeichnung	Gesamt 2013 bis 2018 T€	2013	2014	2015	2013												2014												2015		
			NT	Plan	Plan																											
			T€	T€	T€	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3									
1	Maßnahmen in Pumpstationen	550	100	150	100																											
5	Notpumpwerk für Zulauf von KLK Oleo	600	20	50	530																											
6	Schwingungsdämpfung der Rohrleitung PW Rheinpromenade	130	40	90																												
7	Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen	500		100	100																											
	Kanalerneuerung Innenstadt:																															
9	Neumarkt	40		40																												
10	Parkring	650		30	320																											
11	weitere Einzelmaßnahmen:	150		30	30																											
	Emmerich sonst:																															
13	Amalienstraße	135		15	120																											
16	ASK-Wehr Rheinpromenade, Umbau gem. GEP	125	10	115																												
17	Auf dem Hügel	95			95																											
21	Bredenbachstraße	310			30																											
23	Bremer Weg	190	110	80																												
24	Dechant-Sprünken-Straße (hydraul. Trassenanpassung)	70	70																													
25	Dr.-Johannes-Alff-Straße (Betuwe-Linie)	200			20																											
26	Duisburger Straße	110		10	100																											
29	Goebelstraße	275		25	250																											
31	Helenenbusch / Zytphener Straße	90		90																												
32	Heideweg	60	60																													
34	Karl-Arnold-Straße	30	30																													
35	Karolinger Straße	50			50																											
36	Kastanienweg	180			15																											
39	Matthäus-Merian-Straße und Kapellenberger Weg	160	152																													
40	Mehracker	245		245																												
44	Nierenberger Straße	500		30	470																											
45	Nollenburger Weg	505	395																													
48	Schillerstraße	200			15																											
57	Sonstige Sanierungen, Schaden-Kl. 0-2	620	70	150	100																											
58	kl. Erschließungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen	100		20	20																											
	Elten:																															
60	ASK-Wehr Pumpwerk Elten, Umbau gem. GEP	100		100																												
62	Europastraße / Zevenaarer Straße	275	75																													
63	Hauberg	270		20	250																											
64	Hoynkallee, Errichtung eines Versickerungsbeckens	150			150																											
65	Lobither Straße, Neue Bahnquerung	170	35	135																												
70	Wasserstraße (Fremdwasserverminderung)	290	40																													
72	sonst. Kanalsanierung Elten	100		20	20																											
	Hüthum, Borghees u. K.N.:																															
74	Kämpchenstraße	50		50																												
75	sonst. Kanalsanierungen	100		20	20																											
	Praest, Vrsasselt, Dornick:																															
76	Anpassung der Kanäle im Bereich von Bahnübergängen	225		50	75																											
77	Reeser Straße, Anpassung im Zuge der Fahrbahnsanierung	20		20																												
78	Sonstige kleinere Erschließungsmaßnahmen	100		20	20																											
	Gesamtsumme:		1207	1705	2900																											

 Durch diese Maßnahme könnten bestehende Bäume betroffen sein.



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 1104/2013	12.11.2013
---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Vorschläge zur Verbesserung des Stadtbildes;
hier: Eingabe Nr. 12/2013 von Herrn Paul Buchen

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
--	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Betriebsausschuss der KBE nimmt den in der Begründung aufgeführten Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Betriebsausschusses der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein am 13.09.2012 hat Herr Paul Buchen anhand einer Fotodokumentation (siehe Anlage 1) in der Einwohnerfragestunde auf verschiedene Missstände im Stadtgebiet hingewiesen. Es wurde ihm seinerzeit zugesichert, dass diese Anregungen aufgenommen werden. Mit seiner Ratseingabe vom 24.06.2013 hat Herr Buchen nochmals an die Erledigung seiner Anregungen erinnert. Zwischenzeitlich hat mit der Betriebsleitung der KBE und unter Beteiligung des 1. Beigeordneten in dieser Angelegenheit eine rege Korrespondenz in Form von Gesprächen und E-Mails stattgefunden. Als Ergebnis dieser Absprachen ist folgendes festzuhalten:

1. Baumscheiben Kaßstraße

Alle Versuche in der Vergangenheit, eine Unterpflanzung der Baumscheiben vorzunehmen, sind mehr oder weniger gescheitert. Ursächlich hierfür ist u.a. auch die Tatsache, dass dieser Bereich sehr stark unterwurzelt ist, so dass die gewünschten Anpflanzungen (siehe Anlage 2) wegen Befahrungen und Vandalismus nicht von Erfolg gekrönt waren. Gemeinsam mit FB 5 der Stadt Emmerich am Rhein wurde anlässlich eines Ortstermins festgelegt, dass eine Aufarbeitung der Baumscheiben analog deren Anlage in der Steinstraße geschehen soll. Da ein solches Vorgehen bezogen auf alle in Frage kommenden Baumscheiben recht kostenintensiv ist – nach groben Schätzungen ist von einem Aufwand von ca. 1.000,00 € je Baumscheibe auszugehen – werden zunächst 2 Baumscheiben „probehalter“ angelegt. Die notwendigen Begrenzungssteine sind zwar bestellt, jedoch bis zur Erstellung dieser Vorlage noch nicht angeliefert. Sobald diese auf dem städtischen Bauhof eintreffen, soll die Maßnahme zeitnah umgesetzt werden. Ob jedoch alle 17 Baumscheiben der Kaßstraße in dieser Form ausgestattet werden können, ist zumindest für das Jahr 2014 angesichts der derzeitigen Haushaltslage der Stadt Emmerich am Rhein nicht zusagbar.

2. Schmierereien auf den Hochwasserschutzanlagen

Die in der Anlage aufgeführten Bilder stammen aus dem Jahr 2012. Die Schmierereien sind zwar zwischenzeitlich entfernt worden, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich derartige Vorfälle wiederholen werden. Hierbei handelt es sich um ein generelles Dauerproblem, dass leider auch bei Bushaltestellen und an anderen öffentlichen Bauwerken zu beobachten ist.

3. Rostfahnen an den Bauwerken der Rheinpromenade

Für die Beseitigung dieser Mängel ist der Deichverband Bislich-Landesgrenze zuständig. Dieser hat eine Bearbeitung grundsätzlich zugesagt, jedoch noch keinen verbindlichen Termin für eine Umsetzung genannt.

4. Hinweisschild am Regenüberlaufbecken Rheinpromenade

Herr Buchen hat angeregt, die Funktion des Regenüberlaufbeckens an der Rheinpromenade anhand eines dort angebrachten Schaubildes zu erläutern. Die TWE GmbH hat zugesagt, eine Stele – ähnlich wie die am Pegelhäuschen – in Absprache mit dem FB 5 auf ihre Kosten zu errichten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.1.

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 15 1104 2013 A 1 Eingabe Buchen
70 - 15 1104 2013 A 2 Eingabe Buchen



eSuite
<info@emmerich.de>
24.06.2013 15:16

An Stadtverwaltung@emmerich
Kopie
Blindkopie
Thema Eine neue Anregung/ Beschwerde für den Rat ist eingegangen

Eine neue Anregung oder Beschwerde ist über die Internetseite www.emmerich.de verschickt worden.

NACHRICHTEN-INHALT

=====

Anrede:

Vorname: Paul

Nachname: Buchen

Strasse: Bredenbachstr. 1

Ort: Emmerich

Telefon: 02822-10900

E-Mail: paul.buchen@t-online.de

Nachrichtentext:

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13.09.2013 habe ich in der KBE-Ausschusssitzung unter Beisein des Bürgermeisters und Vertreters des Rates Vorschläge zur Verbesserung des Stadtbildes gemacht. Dazu habe ich unter Mithilfe von Frau Hövelmann Bildmaterialien vorgezeigt. Insbesondere habe ich die verkommenen Baumscheiben im Eingangsbereich der Kassestr., vom Kleinen Löwen aus gesehen, bemängelt. Es bestand auch Einigkeit über Notwendigkeit der Beseitigung der Mängel (u.a. schwarze Folie). Insbesondere Herr Gruyters und Herr Schaffeld, die ich bereits in einem Vorgespräch überzeugt hatte, wollten sich der Angelegenheit annehmen. Herrn Schaffeld habe ich im Mai d. J. nochmals erinnert und eine Antwort zugesagt bekommen. Die habe ich nicht bekommen. Auch habe ich Frau Hövelmann per E-Mail angeschrieben. Auch diese E-Mail blieb unbeantwortet. Sieht sich denn keiner von Ihnen diesen unwürdigen hässlichen Zustand an? Und wenn ja, warum ist in der Zwischenzeit nichts geschehen?

Mit freundlichem Gruss
Paul Buchen

Begründung:

Um zum Dokument zu gelangen, klicken Sie hier:
<notes://m42002/C12574A20048F6E7/0/A187347053CFDC56C1257B940048F3C2?opendocument>

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. 12	/ 20 13
Eingang am:	
zur Kenntnis an	
I	
II o. III	
FB (o. a.)	
Vorlage zur Sitzung Vw.-	
Vorstand am	
Anlage (n):	





Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.11.2013

Betreff

Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;
hier: Grundsatzbeschluss und Widmung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die öffentliche Abwasseranlage für das gesamte Stadtgebiet ab dem 01.01.2014 wie folgt zu erweitern:

1. Bei Grundstücken, die im Freigefällekanal entwässern, werden die dort verlegten Grundstücksanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet.
2. In Gebieten mit einer Druckrohrleitungsentwässerung werden die Pumpstationen inklusive der technischen Einrichtung und Steuerung der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet.

28.11.2013 70 - 15 1105/2013

**Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich
am Rhein**

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

10.12.2013 70 - 15 1105/2013

Rat



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15	12.11.2013
		1105/2013	

Betreff

Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;
hier: Grundsatzbeschluss und Widmung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

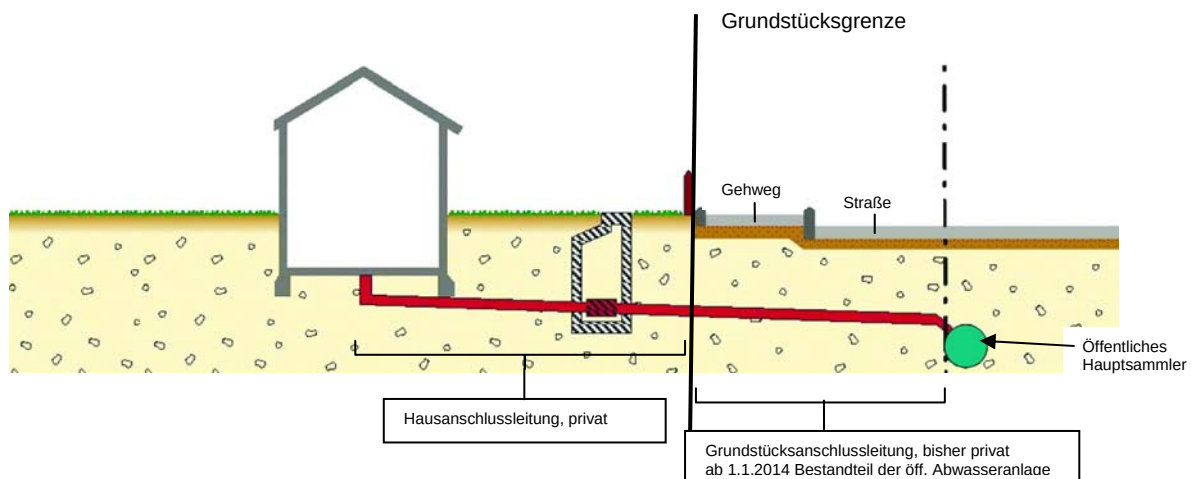
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die öffentliche Abwasseranlage für das gesamte Stadtgebiet ab dem 01.01.2014 wie folgt zu erweitern:

1. Bei Grundstücken, die im Freigefällekanal entwässern, werden die dort verlegten Grundstücksanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet.
2. In Gebieten mit einer Druckrohrleitungsentwässerung werden die Pumpstationen inklusive der technischen Einrichtung und Steuerung der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet.

Sachdarstellung :

In der Stadt Emmerich am Rhein gehören die **Grundstücksanschlussleitungen** als Verbindungsstück im öffentlichen Straßenraum zwischen öffentlicher Abwasseranlage in Form der Sammler und der Grenze des angeschlossenen Grundstücks nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die KBE führt alle Maßnahmen an den Grundstücksanschlussleitungen selbst bzw. über beauftragte Unternehmen durch. Die Anschlussnehmer werden kostenmäßig nach § 10 KAG NRW über den Kostenersatzanspruch finanziell beteiligt. Zur Wahrung einheitlicher technischer Standards haben die Grundstückseigentümer selbst keine Verfügungsbefugnis über die betreffende Anschlussleitung, die ihr Grundstück mit der öffentlichen Anlage verbindet.

Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein erwägen nun aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Anschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu machen, um damit alle Maßnahmen an diesen Leitungen über die Abwassergebühren zu refinanzieren.



Weder das WHG noch das LWG NRW regeln, was zur öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde gehört. Vielmehr hat die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die Regelungsbefugnis, in der Abwasserbeseitigungssatzung die Reichweite der öffentlichen Abwasseranlage festzulegen und zugleich die Schnittstelle zwischen den öffentlichen Abwasseranlagen und den privaten Abwasserleitungen zu definieren. Deshalb ist es rechtlich auch nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinde das ihr gesetzlich zugestandene Organisationsermessen dahingehend ausübt, die Reichweite der öffentlichen Abwasseranlage ab einem Stichtag in der Zukunft satzungsrechtlich anders als bisher festzulegen. Auch benachbarte Gemeinden wie die Städte Rees und Bocholt haben bereits zum 01.01.2012 hin eine derartige Umstellung bezüglich der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen.

Die Vorteile einer Umwidmung liegen auf der Hand:

1. Zukünftig wird es leichter sein, einheitliche technische Standards hinsichtlich der Grundstücksanschlussleitungen umzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass Sanierungsmaßnahmen an der betreffenden Leitung notwendig werden.
2. Die Gemeinde kann wegen der klaren Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten zukünftig zügiger und problemloser auf einen Schadensfall an der Grundstücksanschlussleitung reagieren.

3. Eine Kostenbeteiligung des betroffenen Grundstückseigentümers in Form des Aufwandersatzes entfällt zukünftig. Gerade dieses Verfahren hat in der Vergangenheit regelmäßig zu verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen mit betroffenen Bürgern geführt.
4. Mit der in diesem Jahr erlassenen SüVKan NRW sind die Gemeinden bereits verpflichtet worden, neben dem Hauptkanal auch die einzelnen Grundstücksanschlussleitungen auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Die Kosten hierfür werden schon jetzt über den Gebührenhaushalt abgerechnet. Im Falle von notwendigen Sanierungen kann hier auf ein einheitliches Finanzierungssystem zurückgegriffen werden. Eine Aufteilung der Kosten ist nicht mehr erforderlich.

Für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage ist eine Ausdehnung der Widmung der öffentlichen Einrichtung vorzunehmen. Die Einzelheiten werden in der entsprechenden Entwässerungssatzung der Gemeinde geregelt. Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 31.08.2010 – AZ. 15 A 89/10) muss jedoch der nach außen erkennbare Wille der Kommune feststellbar sein, die fragliche Grundstücksanschlussleitung als Teil der öffentlichen Anlage in Anspruch nehmen zu wollen. Um diesen Übergang zu einem festgelegten Stichtag klar darzulegen, sollte die Widmung ausdrücklich erfolgen, wie z.B. mit einem separaten Ratsbeschluss.

Zukünftig wird für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage lediglich noch ein Kanalanschlussbeitrag nach dem KAG erhoben werden. Die konkreten Kosten für den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, der in Form des Kostenersatzes in der Vergangenheit zusätzlich anfielen, entfallen zukünftig.

Mit der Übernahme von bislang nicht berücksichtigten Leitungen und technischen Einrichtungen erhöht sich das Anlagevermögen des öffentlichen Abwasserbetriebs. Die dafür nach dem KAG zu berechnenden Abschreibungen belasten zwangsläufig die Abwassergebührenkalkulation, da die bisherige Kostenträgerschaft hierfür entfällt.

Der Buchwert von über 8.000 Grundstücksanschlussleitungen und Pumpstationen unter Berücksichtigung deren Zustandes und zeitlichen Restwertes ließ sich lediglich über eine Pauschalbetrachtung ermitteln. Die TWE GmbH hat aufgrund ihres Datenbestandes und Altersstruktur der Kanäle einen Betrag von 5,1 MIO € ermittelt. Diese Summe ist ebenfalls ab dem 01.01.2014 dem von der KBE verwalteten Abwasservermögen zuzurechnen.

Die o.g. Regelung für die Grundstücke, die im Freigefällekanal entwässern, ist auch für die Grundstücke in einem Druckrohrleitungssystem entsprechend zu übertragen. Gemäß § 8 Abs. 2 der derzeit gültigen Beitragssatzung waren in diesen Gebieten bisher die Pumpe und die elektrische Schalteinrichtung von der öffentlichen Abwasseranlage ausgenommen, so dass hierfür ein entsprechender Aufwandersatz des betreffenden Grundstückseigentümers eingefordert wurde. Diese Bestandteile sollen analog der o. g. Regelung zukünftig der öffentlichen Abwasseranlage zugeordnet sein. In diesen Gebieten wird daher auch zukünftig für die Pumpstationen kein zusätzlicher Aufwandersatz berechnet werden.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes schlägt die Betriebsleitung daher vor, ab dem 01.01.2014 eine Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage wie folgt vorzunehmen:

1. Bei Grundstücken, die im Freigefällekanal entwässern, werden die dort verlegten Grundstücksanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet.
2. In Gebieten mit einer Druckrohrleitungsentwässerung werden die Pumpstationen inklusive der technischen Einrichtung und Steuerung der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Gruyters
Betriebsleiter



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.11.2013

Betreff

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;
hier: 8. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die Begründung zum Erlass der Änderung der Entwässerungssatzung zur Kenntnis zu nehmen
und
2. die mit Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung.

28.11.2013 70 - 15 1106/2013

**Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich
am Rhein**

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

10.12.2013 70 - 15 1106/2013

Rat



TOP _____
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 1106/2013	12.11.2013
--------------------	------------	----------------------	------------

Betreff

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmeich am Rhein vom 12.12.1996;
hier: 8. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die Begründung zum Erlass der Änderung der Entwässerungssatzung zur Kenntnis zu nehmen und
2. die mit Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung.

Sachdarstellung :

Wenn die Grundstücksanschlussleitungen im Freigefälle und die Pumpstationen inklusive der technischen Einrichtungen in den Gebieten mit Druckentwässerung, gemäß der Vorlage unter Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet werden sollen, ist eine Anpassung der Entwässerungssatzung notwendig.

Die Definitionen zur öffentlichen Abwasseranlage und die Abgrenzungen zu privaten Hausanschlussleitungen müssen an die neue Situation angepasst werden. In der Entwässerungssatzung sind daher die nachfolgenden Paragraphen abzuändern.

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung zur Neufassung

Änderungen sind grau unterlegt.

Bisherige Fassung

§ 1

Gegenstand der Satzung

(3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen die Anschlussstutzen

und bei einem Druckentwässerungsnetz der Pumpenschacht ohne technische Ausstattung zum Anschluss der Hausanschlussleitung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

5. Anschlussleitungen:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließendem Grundstück.
- c) In Druckentwässerungsnetzen ist an Stelle der Grundstücksgrenze die Kleinpumpstation.

geänderte Fassung

§ 1

Gegenstand der Satzung

(3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen die Anschlussstutzen, die Grundstücksanschlussleitungen

und bei einem Druckentwässerungsnetz der Pumpenschacht inklusive technische Ausstattung zum Anschluss der Hausanschlussleitung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

5. Anschlussleitungen:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließendem Grundstück.
- c) In Druckentwässerungsnetzen endet die Hausanschlussleitung nicht an der Grundstücksgrenze, sondern an der Kleinpumpstation.

Bisherige Fassung

6. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen.

Sie gehören - mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt - nicht zu öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

(10) Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge, für die Anschlussnahme des Grundstückes Aufwandsersatz und für die Inanspruchnahme Abwasseranlage

Entwässerungsgebühren nach den erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungssysteme

(4) Der Pumpenschacht sowie die dazu

sowie die dazu gehörige Druckleitung zum Haupt- oder Nebensammler wird nach Fertigstellung ohne Widmungsakt Bestandteil öffentlichen Abwasseranlage.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, dem Rat zu empfehlen die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen.

geänderte Fassung

6. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen.

Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

(10) Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und

für die Inanspruchnahme der öffentlichen der öffentlichen Abwasseranlage Entwässerungsgebühren nach den hierzu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungssysteme

(4) Der Pumpenschacht inklusive der technischen Ausstattung

sowie die dazu gehörige Druckleitung zum Haupt- oder Nebensammler wird nach Fertigstellung ohne besonderen besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:

70 - 15 1106 2013 A 1 8. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung ab 1.1.14

**8. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Entwässerungssatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013, (GV NW S. 194) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NW S. 133) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 10.12.2013 folgende 8. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen die Anschlussstutzen, die Grundstücksanschlussleitungen und bei einem Druckentwässerungsnetz der Pumpenschacht inklusive der technischen Ausstattung zum Anschluss der Hausanschlussleitung.

§ 2 Nummer 5 und 6 erhalten folgende Neufassung:

§ 2

Begriffsbestimmungen

5. Anschlussleitungen:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.
- c) In Druckentwässerungsnetzen endet die Hausanschlussleitung nicht an der Grundstücksgrenze, sondern an der Kleinpumpstation.

6. Haustechnische Abwasseranlagen.

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen.

Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 10 Absatz 10 erhält folgende Neufassung:

§ 10

Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (10) Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

Entwässerungsgebühren nach den hierzu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

§ 11 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungssysteme

(4) Der Pumpenschacht inklusive der technischen Ausstattung, sowie die dazu gehörige Druckleitung zum Haupt- oder Nebensammler wird nach Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 8. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442, 481) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.11.2013

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;
hier: 11. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die in der Begründung aufgeführte Neukalkulation zur Kenntnis zu nehmen und
2. die mit Anlage 1 gekennzeichnete 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 12.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung.

28.11.2013 70 - 15 1107/2013

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

10.12.2013 70 - 15 1107/2013

Rat



TOP _____
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

70 - 15
1107/2013

12.11.2013

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
vom 12.12.1996;
hier: 11. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die in der Begründung aufgeführte Neukalkulation zur Kenntnis zu nehmen und
2. die mit Anlage 1 gekennzeichnete 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 12.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung.

Sachdarstellung :

Die Kalkulation der Gebühren im Abwasserbereich richtet sich im Bezug auf die zu berücksichtigenden Kosten nach den Vorgaben des KAG. Die Berechnung nach dieser Vorschrift unterscheidet sich von der kaufmännischen in erster Linie durch die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung, die hier erheblich höher sind als bei der bilanziellen Darstellung, da zum Beispiel bei der Abschreibung der Wiederbeschaffungszeitwert und nicht der tatsächliche Anschaffungswert zu Grunde gelegt wird.

Die Höhe der Abwassergebühren wird neben den Hauptkostenfaktoren, die aus dem Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH und den kalkulatorischen Kosten für die Investitionen bestehen, auch durch die Menge des eingeleiteten Abwasser und die Höhe des Schmutzfrachtanteils bestimmt.

Das Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH wird für das Jahr 2014 nicht erhöht werden.

Die Umwidmung der Grundstücksanschlussleitungen zum Bestandteil des öffentlichen Kanalnetzes wirkt sich auf die kalkulatorischen Kosten im Bereich Kanal aus. Wie im TOP 5 dargelegt wird sich das Anlagevermögen um 5,1 Mio. Euro erhöhen. Unter Berücksichtigung des Alters der Leitungen ergibt sich hieraus ein zusätzlicher Abschreibungsbetrag in Höhe von 110.870 Euro. Eine kalkulatorische Verzinsung findet nicht statt. Dadurch erhöht sich die Kanalgebühr für Schmutzwasser und Regenwasser um jeweils 0,02 €/cbm bzw. 0,02 €/qm. Mit dem Auslaufen eines Vertrages über die gemeinsame Abwasserbeseitigung mit einem Großeinleiter änderten sich ab 2013 die kalkulatorischen Rahmenbedingungen. Die KBE wurde dadurch bereits für das laufende Jahr in die Lage versetzt, die Abwassergebühr ausschließlich nach dem KAG zu kalkulieren und insgesamt eine Gebührensenkung vorzunehmen.

Die Prognosen des Großeinleiters über die zukünftig stark reduzierte Abwassermenge, die in der Kalkulation für 2013 bereits berücksichtigt wurden, sind jedoch nicht in dem Umfang eingetroffen. Bei der Kanalbenutzungsgebühr ist daher ein erheblicher Überschuss entstanden. Dieser ist nach den Regeln des KAG an den Gebührenpflichtigen zurückzugeben.

Vor diesem Hintergrund kann bei der Abwassergebühr insgesamt für 2014 eine weitere Gebührensenkung vorgenommen werden, obwohl die Klärwerksgebühr leicht ansteigt. Die Kalkulation der kostenrechnenden Abwassergebühr nach dem KAG stellt sich wie folgt dar:

A) Klärwerksgebühr

B) Kanalbenutzungsgebühr

C) Abwassergebühr, setzt sich aus A) und B) zusammen

D) Würdigung der Anforderungen an die Gebührenkalkulation nach KAG

A) Kalkulation der Klärwerksgebühr

1.) Berechnungsgrundlage Wassermenge und Schmutzfracht

	cbm		kg CSB		
a) Schmutzwasser Haushalte	1.301.567	26,85%	1.106.332	22,61%	E 1
b) Schmutzwasser Großeinleiter	1.646.000	33,96%	2.980.000	60,89%	E 2
Schmutzwasser Gesamt	2.947.567	60,81%	4.086.332	83,50%	
Niederschlagswasser:	1.900.000	39,19%	807.500	16,50 %	E 3
Summe:	4.847.567	100 %	4.893.832	100 %	

2.) Ansatzfähige Kosten:

Zu Vergleichszwecken ist das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2012 mitaufgeführt.

	Ist 2012	Kalkulation 2014	
2.1 Materialaufwand	3.724.004,73 €	3.709.000,00 €	E 4
2.2 Personalaufwand	37.038,22 €	38.000,00 €	
2.3 Sonst. betr. Aufwand	82.280,13 €	36.000,00 €	
2.4 kalk. Abschreibung	843.707,33 €	632.914,50 €	E 5
2.5 kalk. Verzinsung	680.259,64 €	479.158,29 €	E 6
2.6 Umlage Verwaltung	183.842,68 €	187.833,53 €	
Gesamtkosten:	5.551.132,73 €	5.082.906,32 €	
Abzügl. Auflösung Sonderposten		71.000,00 €	
abzügl. Benutzungsentg.u.Ant.Abw.abg.	1.275.090,34 €		
abzügl. Sulfateinleiter u. sonst. Erträge	211.978,76 €	191.000,00 €	
1/2 Defizit aus Vorjahren		462.769,14 €	
Summe ansatzfähige Kosten:	4.064.063,63 €	5.283.675,46 €	

Erläuterungen:

- Zu E 1 Bei der Jahreswassermenge der Haushalte wurde der Mittelwert der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt. Es wurde wie bisher eine durchschnittliche Konzentration von 0,850 kg/CSB je cbm unterstellt.
- Zu E 2 Bei der Wassermenge der Großeinleiter wurde ebenfalls der Mittelwert der letzten fünf Jahre zu Grunde gelegt, sowie die Prognosen, die die Großeinleiter bedingt durch Ablaufveränderungen angegeben haben. Es wurde die individuell ermittelte Konzentration (kg CSB/cbm) veranschlagt.
- Zu E 3 Die bebauten/befestigten Flächen wurden wie im Jahr 2012 veranschlagt. Bei der Ermittlung der von den bebauten/befestigten Flächen abgeleiteten Das Niederschlagswasser wurde anhand der bisher aufgezeichneten Niederschlagsmengen hochgerechnet. Es wird von einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 868,6 mm/anno ausgegangen. Die Schmutzfrachtkonzentration für Niederschlagswasser beträgt unverändert 0,425 kg/cbm. Insgesamt beträgt die zugrundezulegende befestigte Fläche 2.743.842 qm.
- Zu E 4 Die Betriebsführung in der Abwasserbeseitigung – Bereiche Klärwerk, Kanalnetz und Fäkalienabfuhr – erfolgt seit dem 01.09.2004 durch die TWE GmbH. Das zu zahlende Betriebsführungsentgelt wurde in dem zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE GmbH abgeschlossenen LIMV in einer Summe festgeschrieben, die alljährlich über eine Indexrechnung an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen ist. Die Verteilung nach Kostenstellen erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse für das Jahres 2012.
- Zu E 5 Die Höhe des jeweiligen Abschreibungsbetrages nach dem KAG ergibt sich aus dem erfassten Anlagevermögen zum 31.12.2013, sowie der im Wirtschaftsplan 2013 und 2014 aufgeführten weiteren Investitionen.
- Zu E 6 Der Betrag der Verzinsung für diese Kalkulation ermittelt sich auf der Basis des Anschaffungswertes abzüglich der linearen Abschreibung und gewährter Zuschüsse.

3. Zuordnung des Aufwandes zu den Parametern Wasser und CSB

Die auf Gebühren zu verteilende Summe wird zu 23 % dem Parameter Wasser und zu 77 % dem Parameter CSB zugeordnet. Die Aufteilung erfolgt nach den jeweiligen Investitionsgütern.

Anteil Wasser	23 %	1.215.245,36 €
Anteil CSB	77 %	<u>4.068.430,10 €</u>
		5.283.675,46 €

4. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm

zugeord. Kosten	1.215.245,36 €
Wassermenge	4.847.567 cbm
Gebühr je cbm	0,25 €

schmutzfrachtabhängige Gebühr kg/CSB/cbm

zugeord. Kosten	4.068.430,10 €
kg CSB	4.893.832 kg
Gebühr kg/CSB	0,83 €

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt. Dies ergibt eine Gebühr von
0,71 €/cbm

Für Großeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

Für Niederschlagswasser:

Ausgehend von obiger Berechnung ergibt sich für die Niederschlagswassergebühr folgende Kalkulation:

wassermengenabhängig:

$$1.900.000 \text{ cbm} \times 0,25 \text{ €/cbm} = 475.000,00 \text{ €}$$

schmutzfrachtabhängig:

$$807.500 \text{ kg CSB} \times 0,83 \text{ €/kg CSB} = \underline{670.225,00 \text{ €}}$$

$$\text{Summe:} \quad 1.145.225,00 \text{ €}$$

Bei 2.659.311 qm bebauter und befestigter Fläche ergibt sich ein Gebührensatz von
 $1.145.225,00 \text{ €} : 2.743.842 \text{ qm} = \mathbf{0,41 \text{ €/qm}}$

B) Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühr:

1.) Berechnungsgrundlagen

	qm	cbm	%	<u>Erl.</u>
a) Schmutzwasser Haushalte		1.301.567	26,85	E 1
b) Schmutzwasser Großeinleiter		<u>1.646.000</u>	<u>33,96</u>	E 2
Schmutzwasser gesamt		2.947.567	60,81	
c) Niederschlagswasser	2.743.842	1.900.000	39,19	E 3
Kalkulationsgrundlage	2.743.842	4.847.567	100,00	

2.) Ansatzfähige Kosten:

Zu Vergleichszwecken ist das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2012 mitaufgeführt.

	Ist 2012	Kalkulation 2014	
2.1 Materialaufwand	1.758.614,50 €	1.796.000,00 €	E 4
2.2 Personalaufwand	37.038,22 €	38.000,00 €	
2.3 Sonst. betr. Aufwand	137.932,53 €	90.000,00 €	
2.4 kalk. Abschreibung	2.011.993,00 €	2.454.474,00 €	E 5
2.5 kalk. Verzinsung	2.307.983,94 €	2.506.784,00 €	E 6
2.6 Umlage Verwaltung	183.842,68 €	187.833,53 €	
Gesamtkosten:	6.437.404,87 €	7.073.091,53 €	
abzügl. sonst Erträge	49.539,68 €	11.000,00 €	
	6.387.865,19 €	7.062.091,53 €	
1/2 Defizit aus Vorjahren		757.758,46 €	
		6.304.333,07 €	

Hinsichtlich der Erläuterungen wird auf die Ausführungen unter (A) Kalkulation Klärwerksgebühr verwiesen.

3.) Zuordnung der ansatzfähigen Kosten:

Die oben ausgewiesenen Gesamtkosten sind zunächst um den kalkulatorischen Kostenanteil zu verringern, der ausschließlich durch die Schmutzwasserkanalisation verursacht werden.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Aufwand Insgesamt:	6.304.333,07 €
./. Abschreibung Anteil SW	1.492.565,64 €
./. Verzinsung Anteil SW	1.524.375,35 €
	3.287.392,08 €

Die Kosten für die Mischwasserkanalisation sind nach dem unter 1.) aufgeführten Verhältnis aufzuteilen. Es ergeben sich folgende Kostenanteile:

Für Niederschlagswasser:

3.287.392,08 € davon 39,19 % = **1.288.328,96 €**

Für Schmutzwasser:

3.287.392,08 € davon 60,81 % = 1.999.063,12 €

zzgl. Kosten für Schmutzwasser: **3.016.940,99 €**

Summe: **5.016.004,11 €**

Kosten insgesamt: 6.304.333,07 €

4. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Für Schmutzwasser: 5.016.004,11 € / 2.947.567 cbm = 1,70 €/cbm

Für Niederschlagswasser: 1.288.328,96 € / 2.743.842 qm = 0,47 €/qm

C) Abwassergebühr insgesamt:

Klärwerksgebühr:

	Bisher	ab 1.1.2014
Wassermengenabhängige Gebühr:	0,22 €/cbm	0,25 €/cbm
Schmutzfrachtabhängige Gebühr:	0,65 €/kg CSB/cbm	0,83 €/kg CSB/cbm
d.h. für häusl. Abwasser		
Für Schmutzwasser	0,77 €/cbm	0,96 €/cbm
Für Niederschlagswasser	0,38 €/qm	0,41 €/qm

Kanalbenutzungsgebühr:

Für Schmutzwasser	2,14 €/cbm	1,70 €/cbm
Für Niederschlagswasser	0,82 €/qm	0,47 €/qm

Zusammenfassung (Normaleinleiter)

Für Schmutzwasser	2,91 €/cbm	2,66 €/cbm
Für Niederschlagswasser	1,20 €/qm	0,88 €/qm

Vergleichsberechnung für Musterhaushalt

4-Personenhaushalt – 160 cbm Schmutzwasser – 150 qm befestigte Fläche

<u>Klärwerksgebühr</u>	<u>Bisher</u>	<u>ab 2014</u>	Veränderung	in %
Für 160 cbm	123,20 €	153,60 €	30,40 €	24,67
Für 150 qm	57,00 €	61,50 €	4,50 €	7,89

Kanalbenutzungsgebühr:

Für 160 cbm	342,40 €	272,00 €	- 70,40 €	- 20,56
Für 150 qm	123,00 €	70,50 €	-52,50 €	- 42,68
Summe:	645,60 €	557,60 €	- 88,00 €	-13,63

D) Würdigung der Anforderungen an die Gebührenkalkulation nach KAG

Das KAG verlangt bei der Kostenrechnung eine gleichförmige Anpassung der Gebühren zur Deckung der anfallenden Kosten. Bei den Gebührenkalkulationen für die letzten Jahre hat sich eine notwendige Gebührenerhöhung für die Abwassergebühren ergeben. In den vergangenen Jahren hat der Rat der Stadt Emmerich zu Gunsten der Bürger immer eine geringere Erhöhung als kalkuliert beschlossen. Mit diesen Beschlüssen wurde dokumentiert, dass eine Anpassung der Gebühren der nach KAG berechneten Sätze nicht gewünscht ist und stattdessen eine geringe aber kontinuierliche Anpassung vorgenommen werden soll mit dem Ziel, die vollen KAG-Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt erreichen zu können. Aus der Kalkulation für das Jahr 2013 ergibt sich im Klärwerksbereich die Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung und im Bereich des Kanals einer Gebührensenkung. Dadurch ergibt sich im Bereich Abwasser insgesamt eine Gebührensenkung in Höhe von 13,63 %. Da die Gebühr stark abhängig ist von der Einleitungsmenge eines einzelnen Großeinleiters, ist es derzeit schwierig eine gleichförmige Gebührenerhöhung über einen längeren Zeitraum zu planen. Daher sind die Defizite im Bereich Klärwerk und die Überschüsse aus dem Bereich Kanal jeweils zu Hälfte in die Gebührenkalkulation im eingeflossen. Planungsgemäß soll die zweite Hälfte zum Ausgleich der Gebührenaussgleichsrücklage in die Gebühr 2015 einfließen und sie so konstant halten. Sollten sich jedoch die Einleitungsmengen entgegen der derzeitigen Prognosen verändern, ist ggf. eine Anpassung notwendig und auch möglich.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 11. Nachtragssatzung der Gebührensatzung vom 12.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein zum Beschluss vorzulegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1107 2013 A 1 Gebührensatzung Entwässerungssatzung

11. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Gebührensatzung vom 12.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12. 12.1996.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NW S. 1133), der §§ 1 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 18.01.2005 (BGBL S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl I S. 1163), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende 11. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

§ 4 Gebühren- und Abgabemaßstab

...

(7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen des abgelaufenen Kalenderjahres ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der § 5 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Gebühren- und Abgabensatz

- (1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerk) betragen

a) je cbm Schmutzwasser	1,70 €
b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche	0,47 €
- (2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme des städt. Klärwerkes betragen

a) je cbm Schmutzwasser	0,96 €
b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche	0,41 €

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei GroBeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme des städt. Klärwerks eine

wasserabhängige Gebühr von 0,25 €/cbm Abwasser

schmutzfrachtabhängige Gebühr von 0,83 €/kg CSB

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein – auch auf Antrag des Betriebes – veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

Artikel 2

§ 9

Inkrafttreten

Diese 11. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 11. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Gebührensatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442, 481) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.11.2013

Betreff

Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;
hier: 1. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die Begründung zum Erlass der Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung zur Kenntnis zu nehmen
und
2. die mit Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung .

28.11.2013 70 - 15 1108/2013

**Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich
am Rhein**

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

10.12.2013 70 - 15 1108/2013

Rat



TOP _____
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

70 - 15
1108/2013

12.11.2013

Betreff

Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
vom 12.12.1996;
hier: 1. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die Begründung zum Erlass der Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung zur Kenntnis zu nehmen und
2. die mit Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung .

Sachdarstellung :

Wenn die Grundstücksanschlussleitungen im Freigefälle und die Pumpstationen inklusive der technischen Einrichtungen in den Gebieten mit Druckentwässerung, gemäß der Vorlage unter Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet werden sollen, ist eine Anpassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung notwendig.

Ziel ist unter Anderem, dass zukünftig die Grundstückseigentümer nicht mehr zum Kostenersatz für Zustandsprüfungen und gegebenenfalls notwendige Sanierungen der Grundstücksanschlussleitungen heran gezogen werden.

In § 1 Absatz 2 der Beitragssatzung wird der Aufwandersatz vom Beitrag abgegrenzt. Da der Aufwandersatz wegfällt, ist die nicht mehr notwendig und der Absatz 2 kann entfallen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Aufwandersatz wird in der Beitragssatzung in den Paragraphen 8 bis 12 geregelt. Zukünftig können daher diese Vorschriften ersatzlos gestrichen werden.

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung zur Neufassung.

Bisherige Fassung

§ 1

Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotener wirtschaftlicher Vorteil. Vertreten wird sie dabei durch die "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".

(2) Zum Anschlussbeitrag gehören nicht die Kosten für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen gem. § 10 KAG.

geänderte Fassung

§ 1

Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotener wirtschaftlicher Vorteil. Vertreten wird sie dabei durch die "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".

entfällt

Bisherige Fassung

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Aufwandersatz

(1) Bei verlegten Freispiegelkanälen ist der Aufwand für die erstmalige Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt zu ersetzen.

Dies gilt auch für die Erneuerung, Reparaturen, Unterhaltungsmaßnahmen und Veränderung der Grundstücksanschlussleitung.

(2) In Gebieten mit Druckentwässerung gilt Abs. 1 für die Installation der Pumpe und der elektrischen Schalteinrichtung.

§ 9

Ermittlung des Aufwandes

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Reparaturen, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung ist in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jede weitere Anschlussleitung in tatsächlicher Höhe berechnet.

(2) Wird in Gebieten mit Freigefällesystem eine Grundstücksanschlussleitung zum Anschluss von mehreren Grundstücken gelegt, so ist jedes Grundstück anteilmäßig zum Aufwand heranzuziehen.

(3) Für Gebiete mit Druckentwässerung wird der Aufwand nach Abs. 1 mit

geänderte Fassung

(2) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

entfällt

entfällt

Bisherige Fassung

2.050,00 € (Höchstbetrag) festgesetzt.
Der Höchstbetrag ermäßigt sich bei Mehrfachentsorgung auf
a) 1.025 € je Grundstück bei Entwässerung von zwei Grundstücken
b) 685 € je Grundstück bei Entwässerung von drei Grundstücken
c) 512 € je Grundstück bei Entwässerung von vier und mehr Grundstücken.

(4) Ist die Möglichkeit der Mehrfachentsorgung gegeben und wird diese von einem Anschlussnehmer nicht genutzt, so hat dieser den Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 zu ersetzen; Abs. 3 findet hierbei keine Anwendung. Die Anschlussnehmer, für die hierdurch ein zusätzlicher Anschluss hergestellt werden muss, haben entsprechenden Kostenersatz nach Abs. 3 Buchst. a) - c) zu leisten. Dabei werden sie genauso behandelt, als wäre das Grundstück nach Satz 1 an der Mehrfachentsorgung angeschlossen.
(5) Sprechen örtliche Verhältnisse und technische Gegebenheiten gegen eine Mehrfachentsorgung eines Grundstückes, so ermäßigt sich der Aufwandsersatz auf 1.025,00 €.

geänderte Fassung

entfällt

§ 10

Entstehung des Aufwandsersatzanspruches

entfällt

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung. Im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 11

Ersatzpflichtige

entfällt

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem

Bisherige Fassung

Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

geänderte Fassung**entfällt****§ 12****Fälligkeit****entfällt**

Der Aufwandsatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, dem Rat zu empfehlen die als Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1108 2013 A 1 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung ab 1.1.14

1. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Beitragssatzung vom 28.03.2007

zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013, (GV NW S. 194) und der §§ 1, 2, 4, 6 - 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und Verordnung vom 28.4.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 10.12.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung vom 28.3.2007 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 entfällt.

§ 1 erhält folgende Neufassung:

§ 1
Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile. Vertreten wird sie dabei durch die "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".

(2) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8 entfällt,

§ 9 entfällt,

§ 10 entfällt,

§ 11 entfällt,

§ 12 entfällt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 8. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442, 481) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.11.2013

Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;
hier: 10. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die mit der lfd. Nr. 1 bis 2 gekennzeichnete Neukalkulation zur Kenntnis zu nehmen und
2. die mit Anlage 1 bezeichnete 10. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987.

28.11.2013 70 - 15 1109/2013

**Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich
am Rhein**

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

10.12.2013 70 - 15 1109/2013

Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 1109/2013	12.11.2013

Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;
hier: 10. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die mit der lfd. Nr. 1 bis 2 gekennzeichnete Neukalkulation zur Kenntnis zu nehmen und
2. die mit Anlage 1 bezeichnete 10. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987.

Sachdarstellung :

Die Fäkalienabfuhrgebühr wurde letztmalig am 01.01.2010 geändert. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich über mehrere Jahre ein Defizit aufgebaut. Die Gebühr wurde daraufhin erhöht, aber das Defizit wurde nicht nur abgebaut, sondern wie in der Sitzung des Betriebsausschusses am 05.09.2013 unter TOP 5 in den Jahresabschlüssen nach KAG dargestellt, hat sich in der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2012 für den Teilbereich Fäkalienabfuhr eine Überdeckung von insgesamt 10.334,04 € angesammelt.

Auch für das Jahr 2013 ist mit einem Überschuss von ca. 5 T€ zu rechnen. Die Zahlen der Abfahren werden sich in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht verändern. Es ist daher beabsichtigt, den bis Ende 2013 entstandenen Überschuss von ca. 15 T€ auf drei Jahre verteilt an die Gebührenzahler in Form einer Gebührensenkung im Bereich der Fäkalienabfuhr zurückzugeben.

Menge an Fäkalien entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Menge in cbm
2010	1.541,0
2011	1.121,5
2012	1.300,0

Nach Hochrechnung des Jahres 2013 bleiben die Mengen gleich.

Auf der Basis dieser Bedarfszahlen stellt sich die Kalkulation der Fäkalienabfuhrgebühr zum 01.01.2014 insgesamt wie folgt dar:

1. Ansatzfähige Kosten

	Ist 2012	Kalkulation zum 1.1.2014	Erl.
	€	€	
Betriebsführungsentgelt	23.600,90	24.000,00	E 1
Sonst. Aufwand: Bürobedarf	323,97	1.000,00	
Gesamtkosten	23.924,87	25.500,00	
zu berücksichtigendes Defizit		5.000,00	
abgefahrene cbm	1.300	1.300	

Erläuterungen

E 1) Die Betriebsführung in der Abwasserbeseitigung in den Bereichen Klärwerk, Kanal und Fäkalienabfuhr erfolgt seit dem 1.9.2004 durch die TWE GmbH. Das zu zahlende Betriebsführungsentgelt wurde in dem zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE GmbH abgeschlossenen Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) in einer Summe festgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung auf der Grundlage der amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes vereinbart. Für 2014 ist keine Anpassung geplant.

2. Divisionskalkulation

	Ist 2012 zum 1.1.2013 €	Kalkulation zum 1.1.2014 €
Kostendeckende Gebühr je cbm	18,40 €	15,38 €
Erhobene Gebühr	23,40 €	
Vorschlag der ab dem 1.1.14 zur erhebenden Gebühr je cbm:	15,40 €	

Die Betriebsleitung empfiehlt, die in der Begründung vorgelegte Kalkulation zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1109 2013 A 1 10. Nachtragssatzung Grundstücksentwässerung

10. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987

Aufgrund der §§ 7 u. 8 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 64 u. 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen –LWG- vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), der §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 13.09.1976 (BGBL I S. 2721) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBL I S. 1163) sowie der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 15,40 Euro / cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 10. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.03.1987 mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.11.2013

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999;
hier: 10. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die in der Begründung dargelegte Anpassung der Abfallgebühr für das Jahr 2014 zur Kenntnis zu nehmen und
2. die als Anlage 1 gekennzeichnete 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999.

28.11.2013 70 - 15 1110/2013

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

10.12.2013 70 - 15 1110/2013

Rat



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum _____

Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 1110/2013	12.11.2013
--------------------	------------	----------------------	------------

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom
16.12.1999;
hier: 10. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die in der Begründung dargelegte Anpassung der Abfallgebühr für das Jahr 2014 zur Kenntnis zu nehmen und
2. die als Anlage 1 gekennzeichnete 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999.

Sachdarstellung :

Ab dem 1.1.2013 wird die Abfallentsorgung nach der in 2012 durchgeführten Ausschreibung auf Grundlage eines neuen, wesentlich günstigeren Entsorgungsvertrages durchgeführt. Bereits für das Jahr 2013 konnten die Abfallgebühren gesenkt werden. Die tatsächliche Höhe des Entsorgungsentgeltes steht jetzt auch in Abhängigkeit zur abgefahrenen Abfallmenge. Da die Abfallmenge unter dem prognostizierten Wert liegt, und darüberhinaus aus dem „alten“ Entsorgungsvertrag in 2013 noch eine Erstattung in Höhe von 51.000,00 Euro aus Vorjahren erfolgte, wird die Gebührenaussgleichsrücklage Ende 2013, auch unter Berücksichtigung des Defizites aus 2012, voraussichtlich ein Plus von 130.000,00 Euro ausweisen.

Das Kommunale Abgabengesetz (KAG) fordert, dass Überschüsse von kostenrechnenden Einrichtungen innerhalb von vier Jahren im Gebührenhaushalt ausgeglichen werden müssen. Zum 31.12.2012 wies die Gebührenaussgleichsrücklage ein Defizit in Höhe von knapp 40.000 Euro aus. Das Jahr 2013 wird voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von 170.000 Euro abschließen, so dass Handlungsbedarf gegeben ist. Vor dem Hintergrund einer gewünschten Gebührenkonstanz wird daraus resultierend dieser Überschuss in den nächst vier Jahren gleichmäßig in die Gebührenkalkulation mit einfließen und für eine Gebührensenkung von 3,6 % sorgen.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass damit die Belastung aus der Abfallgebühr für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt noch 5 % unter das Niveau des Jahres 2000 sinken wird.

1. Voraussichtlicher Jahresabschluss für 2013

Die Werte des voraussichtlichen Jahresabschlusses 2013 sind eine Hochrechnung unter Berücksichtigung des Ergebnis der Jahresrechnung 2012 und der bis September 2013 geleisteten Ausgaben und erhaltenen Einnahmen.

2. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für 2014

- 2 a) Die Kostenansätze für die Kalkulation wurden auf der Grundlage des Erfolgsplans für 2014 und Hochrechnungen für 2013 festgelegt.

Erfolgsplan Abfallentsorgung 70 50 00	Jahresab- schluss 2012	1 Voraussichtl. Jahresab- schluss 2013	2 Kalkulation für 2014	
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
1. Umsatzerlöse	3.105	2.526	2.423	E1
2. Sonstige Erträge	0	0	0	
Gesamtleistung	3.105	2.526	2.423	
3. Hilfs- und Betriebsstoffe	6	13	10	E2
4. Fremdleistungen	2.760	1.911	1.990	E3
Materialaufwand gesamt.	2.766	1.924	2.000	
Rohergebnis::	339	602	423	
5. Personalaufwand	263	296	324	E4
6. Abschreibungen	4	4	14	E5
7. sonst. Aufwendungen:	56	56	50	E6
Betriebliches Rohergebnis	16	246	35	
8. Zinsen	0	0	0	
9. Außerordentl. Ergebnis	-8	-8	-8	
11. Steuern	0	0	0	
10. Umlage Verwaltung	64	65	64	E7
Jahresergebnis	-57	173	-37	
KAG-Abschluss	-61	170	-32	
Stand Rücklage nach KAG	-40	130	98	E8

Erläuterungen zum obigen Erfolgsplan:

- E 1 Die Erlöse im Bereich der Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus
- | | |
|--|-----------------|
| der Personengrundgebühr (EW/EWG) | 1.014.382 € |
| der Gewichtsgebühr für die angefallene Restmüllmenge | 950.000 € |
| die Behältergrundgebühr für die Biotonne | 143.898 € |
| die Gewichtsgebühr für die angefallene Bioabfallmenge | 248.000 € |
| Erstattung des Betriebszweiges Park- und Grünanlagen von
2,50 € pro Biotonne für Laub von städtischen Bäumen | 12.320 € |
| Erstattung des Bereiches Verwaltung für den Anteil des
Eigenverbrauch an den Abfallbehältern der Annahmestelle | 1.000 € |
| den sonstigen Erlösen aus dem Verkauf von Restmüllsäcken, der
gebührenpflichtigen Annahme von Restabfällen und Papier und der
Grünschnittannahme, sowie der Kostenerstattung vom Dualen System
Deutschland für Abfallberatung. Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen: | |
| Grünschnittannahme | 9.930 € |
| Restmüllannahme (säcke) und Papier | 35.000 € |
| Abfallberatung DSD u.a. | 7.750 € |
| Gesamt | 53.680 € |
- E 2 Ausgaben für Schutzkleidung, den Kauf von Restmüllsäcken und
Materialen für die Papierkorbentleerung

E 3	Unter Fremdleistung fallen	
	a) die Unternehmerentgelte	694.000 €
	b) die Abfallentsorgungskosten	1.214.000 €
	c) sonstige Fremdleistungen	70.000 €
	und der Bezug von Betriebszweigen, hier Bauhof	
	12.000 €	
	a) Unternehmerentgelte:	
	Ausgehend vom Ausschreibungsergebnis ermittelt sich der Ansatz wie folgt:	
	- Restmüllabfuhr incl. Sperrmüll	536.000 €
	- Bioabfuhr	142.543 €
	- <u>Schadstoffsammlung incl. Altmedikamente</u>	<u>16.000 €</u>
	Gesamtbetrag der Zahlung an den Unternehmer	752.000 €

b) Abfallentsorgungskosten

Auf Nachfrage bei der KKA verändern sich die Entsorgungsentgelte in 2014 nicht. Lediglich die Erlöse im Papierbereich werden voraussichtlich von 35,00 Euro auf 20,00 Euro sinken.

Der Ansatz ermittelt sich wie folgt:

- Hausmüll	ca. 3.800 to	x	235,00 €/t	893.000 €
- Bioabfall	ca. 1.550 to	x	153,00 €/t	237.150 €
- Sperrmüll	ca. 330 to	x	235,00 €/t	77.550 €
- Altholz	ca. 680 to	x	41,00 €/t	27.880 €
- Schadstoffe				39.773 €
- Erlöse aus Papier und Metall				<u>-61.786 €</u>
Gesamtbetrag der Abfallentsorgungskosten				1.213.567 €

c) Sonstige Fremdleistungen

Hierzu zählen:

- die Kosten für die Bauschuttannahme	5.500 €
- die Beseitigung wilder Müllablagerungen und sonstige Kosten der Annahmestelle, sowie die Erstellung des Abfuhrkalenders	47.029 €
- die Kosten für die Beseitigung von Schwemmgut und <u>Restabfällen aus der Papierkorbentleerung</u>	<u>17.240 €</u>
Gesamtbetrag	69.769 €

E 4 Anteil der Personalkosten der Mitarbeiter der KBE die Aufgaben für den Bereich der Abfallentsorgung erfüllen. Ab 2014 wird die Abfallannahme mit einer halben Stelle aufgestockt. Es sind auch die Personalkosten für die Papierkorbentleerung enthalten.

E 5 Abschreibung für das Fahrzeug der Papierkorbentleerung (K1), den Bürocontainer und die Waage an der Sperrgutannahmestelle.

E 6 Kosten, die durch die Erstattung durch die kostenrechnende Einrichtung Abfall u.a. für die Verwaltungskosten der Stadtkasse und des Steueramtes entstehen und Treibstoff- und Reparaturkosten für den K1.

E 7 Anteil der Verwaltungskosten wie z.B. Miete, Gebäudeabschreibungen, Anwalts- und Gutachterkosten und Anteil an den Personalkosten der allgemeinen Verwaltung wie z.B. Kontierung, Buchungen und Personalbetreuung.

E 8 Aktueller Stand der Gebührenaussgleichsrücklage

2 b) Gebührenermittlung

Die Abfallgebühr setzt sich beim Restabfall aus einer Personengrundgebühr (nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen) und der Gewichtsgebühr (nach den entsorgten Abfallmengen in Kilogramm). Für den Bioabfall tritt anstelle der Personengrundgebühr die Grundgebühr für die auf dem Grundstück vorhandenen Gefäße.

Da sich die Entsorgungskosten nicht verändert haben, ist bei den Gewichtsgebühren keine Anpassung notwendig.

Der in der Gebührenaussgleichsrücklage befindliche Überschuss soll gleichmäßig allen Gebührenzahlern zu Gute kommen. Die Anpassung wirkt sich wie folgt auf die Personengrundgebühr für den Bereich Restabfall und die Behältergebühr im Bereich Bioabfall statt.

Restabfall (Graue Tonne)

Personengrundgebühr

Die im Mittel für 2014 zu erwartenden Personen / EWG – Zahlen betragen im Altpapierbereich ca. 38.744 EW/EWG.

Bei Unternehmerentgeltkosten in Höhe von ca. 120.000,00 €

ergibt sich eine Personengrundgebühr für den Altpapierbereich von abgerundet **3,00 €**

Bei zu erwartenden Personen / EWG-Zahlen im Grauen System von ca. 39.050 EW/EWG

und mengenunabhängigen Kosten in Höhe von ca. 918.026,02 €

ergibt sich eine Personengrundgebühr für den „grauen Bereich“ in Höhe von 23,50 € abgerundet **23,00 €**

Personengrundgebühr gesamt 26,00 €

Bioabfall (Braune Tonne)

Behältergrundgebühr

Die im Mittel für 2014 zu erwartenden Bioabfallbehälter belaufen sich auf 4.928 Biobehälter

Bei Unternehmerentgeltkosten in Höhe von ca. 156.071,82 €

ergibt sich eine Behältergrundgebühr für den Biobereich von aufgerundet **31,70 €**

Abzüglich des Zuschusses aus der Grünfläche von 2,50 €
29,20 €

Hieraus ergeben sich folgende

Gebühren für Zusatz und rein gewerblich genutzte Vollgefäße

Für zusätzlich zur Verfügung gestellten Gefäßraum und die Bereitstellung von gewerblich genutzten Behältern, wo betriebsbedingt das Verhältnis von Restmüll zu den Wertstoffen erheblich voneinander abweicht, wird auf Grundlage der ermittelten Personengrundgebühren (6 Personen pro Behälter) folgend Behältergebühr neben der Gewichtsgebühr erhoben:

	Restmüll auf der Basis 14 tägiger Abfuhr	Altpapier (keine zusätzl. Gewichtsgeb.) generell 4 wöchentliche Abfuhr
240 l Gefäß	138,00 €	18,00 €
1.100 l Gefäß	632,50 €	82,50 €

Bei einem Restmüllturnus abweichend vom vierzehntägigen Rhythmus wöchentlich bzw. vierwöchentlich nur bei den 1,1 cbm Größen möglich) verdoppelt sich bzw. halbiert sich der o. a. Gebührensatz.

Auswirkungen

Im Vergleich zum Vorjahr stellt sich die Gebührenveränderung wie folgt dar:

	alt 2013	ab 2014
Restabfälle u. Papier		
a) Personengrundgebühr	28,30 €	26,00 €
b) Behältergebühr für Voll- und Zusatzgefäße		
240 Liter 14-tägig im Grauen System	144,00 €	138,00 €
1.100 Liter, 14-tägig im Grauen System	660,00 €	632,50 €
1.100 Liter, wöchentlich im Grauen System	1.320,00 €	1.265,00 €
1.100 Liter, 4-wöchentlich im Grauen System	330,00 €	316,25 €
d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe		
240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr	25,80 €	18,00 €
1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr	118,25 €	82,50 €

Bioabfälle

Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:

a) Behältergrundgebühr je Gefäß	33,00 €	31,70 €
Abschlag	2,50 €	2,50 €

Musterberechnung für einen 4-Personenhaushalt

bisher

für Restabfall und Papier:

4 x Personengrundgebühr von 28,30 €	=	113,20 €
4 x Gewichtsabschlag für 97 kg á 0,25 €	=	<u>97,00 €</u>
	=	210,20 €

für Bioabfall:

1 x Behältergrundgebühr von 33,00 € abzügl. 2,50 €	=	30,50 €
Gewichtsabschlag für 315 kg á 0,16 €	=	<u>50,40 €</u>
	=	

80,90 €

gesamt für **2013**

291,10 €

ab 2014

für Restabfall und Papier:

4 x Personengrundgebühr von 26,00 €	=	104,00 €
4 x Gewichtsabschlag für 97 kg á 0,25 €	=	<u>97,00 €</u>
	=	201,00 €

für Bioabfall:

1 x Behältergrundgebühr von 31,70 € abzügl. 2,50 €	=	29,20 €
Gewichtsabschlag für 315 kg á 0,16 €	=	<u>50,40 €</u>
	=	79,60 €

gesamt für **2014**

280,60 €

Das bedeutet eine durchschnittlich Kostensenkung für diesen Haushalt von 3,6 % im Bereich der Abfallentsorgung.

Zu 2

Änderung des § 5 der Abfallgebührensatzung

Die neuen Gebührensätze machen eine Änderung der städtischen Gebührensatzung zur Abfallentsorgung erforderlich. Die 10.Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1110 2013 A 1 Gebührensatzung Abfallentsorgung

10. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz 13.12.2011 (GV NRW S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 10.12.2013 folgende 10.Nachtragsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1, erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
 - a) Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Abs. (1) je Person/EWG 26,00 €
 - b) Behältergrundgebühr nach § 4 Abs. (2) für Voll- und Zusatzgefäße in der Größe
 - 240 Liter 14-tägig im Grauen System 138,00 €
 - 1.100 Liter 14-tägig im Grauen System 632,50 €
 - 1.100 Liter wöchentlich im Grauen System 1.265,00 €
 - 1.100 Liter 4-wöchentlich im Grauen System 316,25 €
 - c) In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. (1) b) je Kilogramm Restmüll 0,25 €
Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von
 - 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von 0,78 €
 - 1.100-Liter-Gefäßen unter 50 kg Pauschalgebühr von 7,80 €
 - d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe
 - 240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr 18,00 €
 - 1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr 82,50 €
 - e) Für die Gestellung und Entsorgung von 70-Liter-Abfallsäcken je Sack 6,00 €
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
 - a) Behältergrundgebühr je Gefäß 31,70 €
 - b) Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll 0,16 €
Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von
 - 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von 0,47 €

Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig – abweichenden von § 2 Abs. (1) – derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat.
Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Abs. (1) Satz 3 analog anzuwenden.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die an der Sperrgutannahmestelle am städtischen Bauhof, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein angeliefert werden, werden nach der zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.
- (4) Für jeden Behältertausch auf dem Grundstück der einer Volumenänderung dient wird im Bereich der Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter der Änderungsdienst zusätzlich berechnet mit je 20,00 Euro.
- (5) Auf die Behältergrundgebühr für die Bioabfallbehälter wird ein Abschlag von 2,50 Euro, für besondere Aufwendungen gewährt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 10. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur
Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 mit dem
Ratsbeschluss vom 10.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.11.2013

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976;
hier: Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

28.11.2013 70 - 15 1111/2013

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich
am Rhein

Stimmen dafür 13 Stimmen dagegen 3 Enthaltungen 1

10.12.2013 70 - 15 1111/2013

Rat



TOP _____
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 1111/2013	12.11.2013
--------------------	------------	----------------------	------------

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976;
hier: Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Sachdarstellung :

1. Gebührenkalkulation 2014 zur Friedhofsgebührensatzung
 - A) Einleitung
 - B) Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege
 - C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
 - D) Benutzungsgebühr der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen
 - E) Sonstige Gebühren
2. Redaktionelle Änderungen der Friedhofsgebührensatzung
3. Gegenüberstellung der Gebührensatzungen „alt“ zu „neu“
1. Gebührenkalkulation 2014 zur Friedhofsgebührensatzung

A) Einleitung

Das Jahr 2009 war das erste Jahr, in dem die neuen Bestattungsformen in vollem Umfang zum Tragen kamen. Der Abschluss des Jahres 2009 zeigte sich ausgeglichen und machte keine Anpassungen erforderlich. In den darauffolgenden Jahren stieg das Defizit jedoch im Bereich Friedhof immer weiter an. Im Jahr 2011 zeichnete sich erneut ein Defizit ab. Die zur Gebührenanpassung ab 2012 vorgelegte Kalkulation fand jedoch nicht die Zustimmung des Ausschusses und es wurde eine stark reduzierte Erhöhung beschlossen. Ab 2013 wurde der Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein von 30 T€ auf 60 T€ angehoben. Gleichzeitig fanden auf der Kostenseite im Personalbereich Einsparungen statt, die dafür sorgten, dass die Unterdeckung geringer ausfiel als vorher – aber immer noch vorhanden ist. In der Gebührenausgleichsrücklage wird zum Jahresende 2013 ein Bestand von -237 T€ erwartet. Damit droht eine Quersubventionierung aus anderen Bereichen.

Zur nachhaltigen Sanierung dieses Gebührenhaushaltes ergibt sich daher ein Handlungsbedarf zu einer Anpassung der Friedhofsgebühren.

Die Gründe für den Rückgang der Einnahmen sind u.a. auch eine Folge des demographischen Wandels. Die Angehörigen der Verstorbenen wählen vermehrt preisgünstige Bestattungsformen. Auf großflächige Wahlgräber wird nicht nur angesichts der Kosten, sondern auch wegen des später anfallenden Pflegaufwandes verzichtet. Auch die Nutzung der Friedhofskapelle ist rückläufig.

Um das Ungleichgewicht zwischen Urnen und Sarggräbern zu Gunsten der Sargbestattungen anzupassen wurde bei der Kalkulation nach dem „Kölner Modell“ die Gewichtung zwischen Fallzahlen und Flächen von 50 zu 50 auf 70 zu 30 geändert.

B. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitsstunden zugeordnet.

Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt. Um die Gebührenfestlegung übersichtlicher zu gestalten, wurde auch bei Abweichungen für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen jeweils der gleiche Betrag festgelegt. Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2014</u>
Kindergrab	100,00 €	150,00 €
Familiengrab	400,00 €	790,00 €
Urnenwahlgrab	350,00 €	540,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	500,00 €	790,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	500,00 €	790,00 €
- Urnenbestattung	350,00 €	540,00 €
Aschestreufeld	250,00 €	200,00 €

Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen der Grabanlagen berechnet. Darüberhinaus wurde auch die Pflege des Aschestreufeldes in die Kalkulation mit aufgenommen. Die Pflegekosten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet. Es wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2014</u>
Pflegearmes Wahlgrab	1.300,00 €	1.520,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	1.300,00 €	1.800,00 €
- Urnenbestattung	1.300,00 €	1.360,00 €
Aschestreufeld	0,00 €	600,00 €

C. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Derzeit ist nicht abzusehen, wie sich Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen im Jahr 2012 und den Zahlen im laufenden Jahr muss von einem mittelfristigen Rückgang der Bestattungen ausgegangen werden. Auf Grund der Gebührenhöhe wird angenommen, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden.

Für die Gebühren der Wahlgräber wurde die Gebühr so gerundet, dass sie durch 25 Jahre teilbar ist. Damit wird bei Nutzungsverlängerungen der Gebührenbescheid für den Bürger übersichtlicher und nachvollziehbarer.

Durch den Einfluss des städtischen Zuschusses auf die Nutzungsrechte sinken die Gebührensätze im Bereich der Sargbestattungen. Somit ergeben sich folgende Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes:

	<u>Nutzungszeit</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 2014</u>
Kindergrab	20 Jahre	400,00 €	400,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.375,00 €	1.130,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	950,00 €	850,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	1.150,00 €	990,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	1.125,00 €	990,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	700,00 €	750,00 €
Aschestreufeld	25 Jahre	640,00 €	750,00 €

Eine Zusammenstellung aller anfallenden Gebühren im Vergleich zur bisherigen Regelung befindet sich in der Anlage 2.

D. Benutzungsgebühr der Friedhofskapellen und des Aufbahrungsräume

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Kapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt.

Es entfallen auf die Aufbahrungszellen 151 qm
und auf die Friedhofskapellen 150 qm.

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle wird auf 240 € erhöht und die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungszelle wird von 60 auf 96 Euro angepasst.

E. Sonstige Benutzungsgebühren und Satzungsrelevante Änderungen

Die Gebühren für Umbettung und Ausgrabung werden dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen erheblichen Erschwernis entsprechend erhöht:

	bisher	neu
Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		
Verstorbene bis 12 Jahre	175,00	175,00
Verstorbene über 12 Jahre	700,00	1.180,00
Urnen	350,00	590,00
Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung		
Verstorbene bis 12 Jahre	100,00	100,00
Verstorbene über 12 Jahre	350,00	390,00
Urnen	175,00	300,00

Die Gebühr für das Abräumen von Grabstellen wird für Sarggrabstellen auf 250,00 Euro und für Urnengrabstellen auf 180,00 Euro angehoben. Bei der Rückgabe einer Grabstelle (ohne Pflegekostenanteil) vor Ablauf der Ruhezeit erhöht sich die Jahresgebühr von 110,00 Euro auf 120,00 Euro.

Die Gebühren für Bestattungen freitagnachmittags und samstags steigen auf 250,00 €.

Die Ausstellung der Berechtigungsscheine und für Grabsteingenehmigungen bleiben unverändert.

2. Redaktionelle Änderungen zur Friedhofsgebührensatzung

Da die Friedhofsgebührensatzung aus dem Jahre 1976 stammt und bereits den Stand der 16. Nachtragssatzung hat, wird sie im Zuge dieser Gebührenanpassung neu gefasst.

In § 4 der Gebührensatzung unter Punkt 3.3.1 wird die Bestattungsgebühr zukünftig nur noch nach Särgen, Urnen und Verstreuung unterscheiden. Lediglich bei den Särgen wird hier dann noch zwischen der Grabbereitung für Verstorbene bis zu 12 Jahren und über 12 Jahren unterschieden.

Um die Gebührensatzung übersichtlicher zu gestalten werden zukünftig die Grabpflegegebühren unter Punkt 4 direkt nach den Grabbereitungsgebühren und nicht wie bisher am Ende der Satzung geführt.

3. Gegenüberstellung der Gebührensatzungen „alt“ zu „neu“

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung zur Neufassung. Die Änderungen sind **fett** gedruckt.

Bisherige Fassung	geänderte Fassung
<u>FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG</u> der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976 Der Rat der Stadt Emmerich hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV NW 75 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.04.1975 (GV NW S. 304) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8.1.1975 (GV NW S. 12) in seiner Sitzung vom 9. Nov. 1976 folgende Satzung beschlossen: § 1 <u>Gebührenpflicht</u> (1) Für die Benutzung der städt. Friedhöfe in Emmerich am Rhein und seiner Einrichtung sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt. Ist dies eine Personenmehrheit, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Zur Zahlung der Friedhofsgebühren ist des Weiteren verpflichtet, wer nach bürgerlichem Recht die Beerdigungskosten zu tragen hat.³⁾ § 2 <u>Höhe der Gebühren</u> Die Gebührenhöhe richtet sich im Einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.	<u>FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG</u> der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 Der Rat der Stadt Emmerich hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NW S. 194) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) in seiner Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen: § 1 <u>Gebührenpflicht</u> (1) Für die Benutzung der städt. Friedhöfe in Emmerich am Rhein und seiner Einrichtung sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt. Ist dies eine Personenmehrheit, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Zur Zahlung der Friedhofsgebühren ist des Weiteren verpflichtet, wer nach bürgerlichem Recht die Beerdigungskosten zu tragen hat. § 2 <u>Höhe der Gebühren</u> Die Gebührenhöhe richtet sich im Einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 3 <u>Fälligkeit der Gebühren</u> Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Leistungsbescheides zu überweisen. § 4 <u>Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren</u> (1) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Bestattung eines verdienten Bürgers der Stadt, Pflege und Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten und dergl.) kann ganz oder teilweise Gebührenbefreiung erteilt werden. (2) Die Gebühren können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners gestundet, niedergeschlagen, ermäßigt oder erlassen werden. (3) Bei Zurücknahme eines auf die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder auf die Ausführung von Arbeiten gerichteten Antrages kann, falls mit den sachlichen Vorbereitungen für die Arbeiten bereits begonnen worden ist, bis 1/2 der für die vollendete Arbeit zu entrichteten Kosten erhoben werden. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 16 Absatz 13 werden keine Gebühren für Nutzungsrechte erstattet. (4) Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren entscheiden die nach Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein zuständigen Organe. § 5 <u>Rechtsmittel</u> Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47).	§ 3 <u>Fälligkeit der Gebühren</u> Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Leistungsbescheides zu überweisen. § 4 <u>Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren</u> (1) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Bestattung eines verdienten Bürgers der Stadt, Pflege und Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten und dergl.) kann ganz oder teilweise Gebührenbefreiung erteilt werden. (2) Die Gebühren können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners gestundet, niedergeschlagen, ermäßigt oder erlassen werden. (3) Bei Zurücknahme eines auf die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder auf die Ausführung von Arbeiten gerichteten Antrages kann, falls mit den sachlichen Vorbereitungen für die Arbeiten bereits begonnen worden ist, bis 1/2 der für die vollendete Arbeit zu entrichteten Kosten erhoben werden. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 16 Absatz 13 werden keine Gebühren für Nutzungsrechte erstattet. (4) Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren entscheiden die nach Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein zuständigen Organe. § 5 <u>Rechtsmittel</u> Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47).
--	--

§ 6	§ 6
<u>Inkrafttreten</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.1977 in Kraft.	Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.
Es treten außer Kraft: Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich vom 22.6.1970, 2. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich vom 19.11.1974, Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elten vom 21.2.1972 und 26.4.1972.	Es treten außer Kraft: Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich vom 23.11.1976, inklusive aller Nachtragssatzungen zu dieser Satzung
<u>Gebührentarif zur Friedhofssatzung</u> <u>der Stadt Emmerich am Rhein</u>	<u>Gebührentarif zur Friedhofssatzung</u> <u>der Stadt Emmerich am Rhein vom</u> <u>11.12.2013</u>
<u>1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes</u>	<u>1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes</u>
1.1 <u>Familiengräber</u>	1.1 <u>Familiengräber</u>
1.1.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.375,00 €	1.1.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.130,00 €
1.1.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.1.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25
1.2 <u>Pflegearme Wahlgräber</u>	1.2 <u>Pflegearme Wahlgräber</u>
1.2.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.150,00 €	1.2.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 990,00 €
1.2.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.2.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25
1.3 <u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten 400,00 Euro	1.3 <u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten 400,00 Euro
1.4 <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>	1.4 <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>
1.4.1 <u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.125,00 €	1.4.1 <u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 990,00 Euro

1.4.2 <u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 700,00 € 1.5 <u>Urnenwahlgräber</u> 1.5.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 950,00 € 1.5.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25 2. <u>Benutzung des Ausstreuelfeldes</u> 640,00 Euro 3. <u>Bestattungsgebühren</u> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle) 3.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sarg- bestattung) 100,00 Euro 3.2 für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung) 3.2.1 im Familiengrab 400,00 Euro 3.2.2 im Pflegearmen Wahlgrab 500,00 Euro 3.2.3 in der Gemeinschaftsgrabanlage 500,00 Euro 3.3 für Urnen 3.3.1 im Wahlgrab 350,00 Euro 3.3.2 in der Gemeinschaftsgrabanlage 250,00 Euro 3.4 für Verstreuung 250,00 Euro 8. <u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit sowie der Einsaat und das Herrichten 8.1 für Pflegearme Wahlgräber 1.300,00 € bei der Verlängerung der Nutzungs- zeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25 8.2 für Grabstellen in der Gemein- schaftsgrabanlage 1.300,00 € (Sargbestattung) 8.3 für Urnengräber in der Gemein- schaftsgrabanlage 1.300,00 €	1.4.2 <u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 750,00 Euro 1.5 <u>Urnenwahlgräber</u> 1.5.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 850,00 Euro 1.5.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25 2. <u>Benutzung des Ausstreuelfeldes</u> 750,00 Euro 3. <u>Bestattungsgebühren</u> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle) 3.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sarg- bestattung) 150,00 Euro 3.2 für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbe- stattung) 3.2.1 im Familiengrab 790,00 Euro 3.2.2 im Pflegearmen Wahlgrab 790,00 Euro 3.2.3 in der Gemeinschaftsgrabanlage 790,00 Euro 3.3 für Urnen 3.3.1 im Wahlgrab 540,00 Euro 3.3.2 in der Gemeinschaftsgrabanlage 540,00 Euro 3.4 für Verstreuung 200,00 Euro 4. <u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten 4.1 <u>für Pflegearme Wahlgräber</u> 4.1.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.520,00 € 4.1.2 für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25 4.2 <u>für Grabstellen in der Gemein- schaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u> 4.2.1 für eine Pflegzeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.800,00 € 4.3 <u>für Urnengräber in der Gemein- schaftsgrabanlage</u> 4.3.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.360,00 €
--	--

8.4	für Grabstellen ohne Grabpflege, die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	110,00 €
4.	<u>Benutzung der Friedhofskapelle bzw. – halle</u>	
4.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	60,00 Euro
4.2	Benutzung der Friedhofskapelle	190,00 Euro
5.	<u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u> ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten	
5.1	Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
5.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
5.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	700,00 Euro
5.1.3	für Urnen	350,00 Euro
5.2	Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof	
5.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
5.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	350,00 Euro
5.2.3	für Urnen	175,00 Euro
6.	<u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>	
6.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
6.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
6.3	Pauschalgebühr für das Abräumen	
4.4	bei Nutzung des Ausstreuelfeldes	
4.4.1	für die Pflege der Ausstreufläche	600,00 €
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege, die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit</u>	120,00 €
5.	<u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u>	
5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	96,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	240,00 Euro
6.	<u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u> ohne die dabei erforderlich werden- den gärtnerischen Arbeiten	
6.1	<u>Umbettung auf demselben Friedhof</u> einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahren	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro
6.2	<u>Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung</u>	
6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3	für Urnen	300,00 Euro
7.	<u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>	
7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
7.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
7.3	Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg	

<u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg 200,00 Euro <u>einer</u> Grabstelle für eine Urne 150,00 Euro	250,00 Euro <u>einer</u> Grabstelle für eine Urne 180,00 Euro
7. <u>Gebühreuzuschläge</u> Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 200,00 Euro erhoben. Mittwochs sind keine Bestattungen möglich. Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich Dienstag bis Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 200,00 Euro erhoben. Montags sind keine Bestattungen möglich. Bei Nutzung der Räume unter Punkt 4 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde 50,00 Euro	8. <u>Gebühreuzuschläge</u> 8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro erhoben. Mittwochs sind keine Bestattungen möglich. 8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich Dienstag bis Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro erhoben. Montags sind keine Bestattungen möglich. 8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete neu gefasste Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich

am Rhein vom 11.12.2013 dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein zum Beschluss vorzulegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1111 2013 A 1 Friedhofsgebührensatzung

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NW S. 194) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) in seiner Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städt. Friedhöfe in Emmerich am Rhein und seiner Einrichtung sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt. Ist dies eine Personenmehrheit, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Zur Zahlung der Friedhofsgebühren ist des Weiteren verpflichtet, wer nach bürgerlichem Recht die Beerdigungskosten zu tragen hat.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Gebührenhöhe richtet sich im einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Leistungsbescheides zu überweisen.

§ 4

Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren

(1) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Bestattung eines verdienten Bürgers der Stadt, Pflege und Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten und dergl.) kann ganz oder teilweise Gebührenbefreiung erteilt werden.

(2) Die Gebühren können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners gestundet, niedergeschlagen, ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Bei Zurücknahme eines auf die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder auf die Ausführung von Arbeiten gerichteten Antrages kann, falls mit den sachlichen Vorbereitungen für die Arbeiten bereits begonnen worden ist, bis 1/2 der für die vollendete Arbeit zu entrichteten Kosten erhoben werden. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 16 Absatz 13 werden keine Gebühren für Nutzungsrechte erstattet.

(4) Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren entscheiden die nach Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein zuständigen Organe.

§ 5

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Es treten außer Kraft:

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich vom 23.11.1976, inklusive aller Nachtragssatzungen zu dieser Satzung

Gebührentarif zur Friedhofssatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1	<u>Familiengräber</u>	
1.1.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.130,00 Euro
1.1.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.2	<u>Pflegearme Wahlgräber</u>	
1.2.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	990,00 Euro
1.2.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.3	<u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten	400,00 Euro
1.4	<u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
1.4.1	<u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	990,00 Euro
1.4.2	<u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	750,00 Euro
1.5	<u>Urnenwahlgräber</u>	
1.5.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	850,00 Euro
1.5.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	

2. Benutzung des Ausstreuelfeldes 750,00 Euro

3. Bestattungsgebühren

Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)

3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	150,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	790,00 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	790,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	790,00 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	540,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	540,00 Euro
3.4	für Verstreuung	200,00 Euro

4. Gebühren für Grabpflege

für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten

4.1 für Pflegearme Wahlgräber

4.1.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.520,00 Euro

4.1.2 für eine Verlängerung der Pflegezeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25

4.2 für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)

4.2.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.800,00 Euro

4.3 für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage

4.3.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.360,00 Euro

4.4 bei Nutzung des Ausstreueldes

4.4.1 für die Pflege der Ausstreuläche 600,00 Euro

4.5 für Grabstellen ohne Grabpflege,

die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden,
pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit 120,00 Euro

5. Benutzung der Friedhofsgebäude

5.1 Benutzung der Aufbahrungszelle oder
des Aufbahrungsraumes pro Tag 96,00 Euro

5.2 Benutzung der Friedhofskapelle 240,00 Euro

6. Umbettung oder Ausgrabung von Leichen

ohne die dabei erforderlich werdenden
gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich

Anfertigung eines neuen Grabes

6.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 175,00 Euro

6.1.2 für Verstorbene über 12 Jahre 1.180,00 Euro

6.1.3 für Urnen 590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 100,00 Euro

6.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre 390,00 Euro

6.2.3 für Urnen 300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 7.1 | Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins
gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr | 50,00 Euro |
| 7.2 | Gebühr für die Genehmigung von
gemäß § 25 der Friedhofssatzung
genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen | 35,00 Euro |
| 7.3 | Pauschalgebühr für das Abräumen
<u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg | 250,00 Euro |
| | <u>einer</u> Grabstelle für eine Urne | 180,00 Euro |

8. Gebühreuzuschläge

- 8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich
grundsätzlich

Montag, Dienstag und Donnerstag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr,
Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

- 8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten
grundsätzlich

Dienstag bis Donnerstag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr,
Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Montags sind keine Bestattungen möglich.

- 8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten,
wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist
pro angefangene Stunde 50,00 Euro



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.11.2013

Betreff

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006; hier: 8. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die Begründung zu Änderungen in der Straßenreinigungssatzung zur Kenntnis zu nehmen und
2. die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006.

28.11.2013 70 - 15 1112/2013

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

10.12.2013 70 - 15 1112/2013

Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 1112/2013	12.11.2013

Betreff

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006; hier: 8. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die Begründung zu Änderungen in der Straßenreinigungssatzung zur Kenntnis zu nehmen und
2. die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006.

Sachdarstellung :

1. Änderung des Straßenverzeichnisses als Anhang zur Straßenreinigungssatzung

Durch Veränderung in der Busroute ergibt sich die Notwendigkeit die Karl-Arnold-Straße zukünftig vollständig in den Winterdienstplan aufzunehmen.

Bisheriger Eintrag:

Kennzahl I	Straßenbezeichnung	Reinigungs- klassen	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
00497	Karl-Arnold-Straße			
	Nollenburger Weg – Konrad-Adenauer-Str.	R 1	1 x	W 0
	Konrad-Adenauer-Str. – Bremer Weg	R 1	1 x	W 1

Das Straßenverzeichnis erhält somit folgende Fassung:

Kenn- zahl	Straßenbezeichnung	Reinigungs- klassen	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
00497	Karl-Arnold-Straße	R 1	1 x	W 1

2. Konkretisierung zur Übertragung der Reinigung und Winterwartung von Gehwegen auf die Anlieger

Die, auch in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vorgenommene, pauschale Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht der Gehweg auf die Anlieger ist vom Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) im Rahmen eines Klageverfahrens geprüft worden.

Die im Ermessen der Kommunen stehende Entscheidung, von der Möglichkeit, die Reinigung von Gehwegen zu übertragen, Gebrauch zu machen, hat – wie jedes staatlich Handeln – den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips Rechnung zu tragen. Der Gedanke der Zumutbarkeit stellt gleichsam eine Art ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal dar. Die Übertragung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten erfordert daher eine sorgfältige Prüfung der Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Die pauschale Übertragung lässt eine solche Prüfung nach Ansicht des OVG NRW nicht direkt erkennen. Die inzwischen durchgeführte Prüfung hat jedoch ergeben, dass im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein eine Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht der Gehwege an den im Straßenverzeichnis aufgeführten innerstädtischen Straßen keine Unverhältnismäßigkeit darstellt.

In der Straßenreinigungssatzung wird daher der Text in § 2 Absatz 1 dahin gehend geändert, dass die einzelnen Reinigungsklassen, die mit der Straßenklassifizierung übereinstimmen, deren Gehwege zur Reinigung und Winterwartung auf die Anlieger übertragen werden, auch einzeln aufgezählt werden.

Darüber hinaus muss auch der Vortext in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung entsprechend unter Punkt 1) geändert werden.

Auch der Wortlaut unter Punkt 2) wird, im Zuge der Vereinheitlichung, der Formulierung in § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung angepasst.

Nachfolgend die Gegenüberstellung des bisherigen Satzungstextes und der Neufassung:

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Bisher

(1) Die Reinigung der Gehwege

im Sinne dieser Satzung

und der im anliegenden Straßenverzeichnis durch R 0 bei der Reinigungsklasse und W 0 beim Winterdienst kenntlich gemachten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und

durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

ab 2014

(1) Die Reinigung der Gehwege, entlang der im Straßenverzeichnis mit R 0, R 1, R 2, R 3, R 4, W 0 und W 1 gekennzeichneten Straßen, im Sinne dieser Satzung

und der im anliegenden Straßenverzeichnis durch R 0 bei der Reinigungsklasse und W 0 beim Winterdienst kenntlich gemachten Straßen wird den

durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Vortext im Straßenverzeichnis

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen gem. § 1 der Straßenreinigungssatzung. Für Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen gelten nach dieser Satzung folgende Regelungen:

Bisher

1) Gemäß § 2 i.V.m. § 3 und § 4 wird Reinigung und Winterwartung der **Gehwege**

auf die Anlieger übertragen.

2) Die **Fahrradwege** gehören gem. § 1 (4) der Satzung zur Fahrbahn und werden von der Stadt Emmerich am Rhein gereinigt gereinigt

und wintergewartet.

Kombinierte Geh- und Radwege Verkehrszeichen Nr. 241 nach Straßenverkehrsordnung gelten als Fahrradwege.

ab 2014

1) Gemäß § 2 i.V.m. § 3 und § 4 wird die Reinigung und Winterwartung der **Gehwege** entlang der im Straßenverzeichnis mit R 0, R 1, R 2, R 3, R 4, W 0 und W 1 gekennzeichneten Straßen

auf die Anlieger übertragen.

2) Die **Fahrradwege** gehören gem. § 1 (4) der Satzung zur Fahrbahn und werden von der Stadt Emmerich am Rhein

und wintergewartet.

Die **gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)** gelten gem. § 1 (3) als

Gehwege im Sinne der Satzung.

Die Betriebsleitung bittet die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 13. Dezember 2006

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1112 2013 A 1 8. Nachtragssatzung zur Straßenreinigung ab 01.2014

8. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.04.2013 (GV NW S.194), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen- Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S.390) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GV NW S.687) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Reinigung der Gehwege entlang der im Straßenverzeichnis mit R 0, R 1, R 2, R 3, R 4, W 0 und W 1 gekennzeichneten Straßen im Sinne dieser Satzung und der im anliegenden Straßenverzeichnis durch R 0 bei der Reinigungsklasse und W 0 beim Winterdienst kenntlich gemachten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006 ändert sich der Vortext wie folgt:

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen gem. § 1 der Straßenreinigungssatzung. Für Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen gelten nach dieser Satzung folgende Regelungen.

- 1) Gemäß § 2 i.V.m. § 3 und § 4 wird die Reinigung und Winterwartung der **Gehwege** entlang der im Straßenverzeichnis mit R 0, R 1, R 2, R 3, R 4, W 0 und W 1 gekennzeichneten Straßen auf die Anlieger übertragen.
- 2) Die **Fahrradwege** gehören gem. § 1 (4) der Satzung zur Fahrbahn und werden von der Stadt Emmerich am Rhein gereinigt und wintergewartet. Die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) gelten gem. § 1 (3) als Gehwege im Sinne der Satzung
- 3) Die Reinigung und Winterwartung der Fahrbahnen wird gem. § 1 der Satzung nach dem anliegenden Straßenverzeichnis vorgenommen. Hierbei wurden folgende Reinigungsklassen zu Grunde gelegt.

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13.Dezember 2006 ändert sich folgender Eintrag:

Kenn- zahl	Straßen - klassen	Straßenbezeichnung	Reinigungs - klassen	Reinigungs -häufigkeit	Winter- dienst
00497	1	Karl-Arnold-Straße	R 1	1 x	W 1

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 8. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006 mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 11.12.2013

Johannes Diks
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.11.2013

Betreff

Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2014;
hier: Beschlussempfehlung an den Rat

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt

1. den anliegenden Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Jahr 2014 und
2. die Vorabführung eines Betrages in Höhe von 981.732,00 € an die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung gemäß § 26 Abs. 2 EigVO.

28.11.2013 70 - 15 1113/2013

**Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich
am Rhein**

Zu 1. Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0
Zu 2. Stimmen dafür 14 Stimmen dagegen 3 Enthaltungen 0

10.12.2013 70 - 15 1113/2013

Rat



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**70 - 15
1113/2013**

12.11.2013

Betreff

Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2014;
hier: Beschlussempfehlung an den Rat

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt

1. den anliegenden Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Jahr 2014 und
2. die Vorabführung eines Betrages in Höhe von 981.732,00 € an die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung gemäß § 26 Abs. 2 EigVO.

Sachdarstellung :

Gemäß § 14 Abs. 1 der EigVO hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (KBE) jeweils zu Beginn eines Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2014 ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt worden und spiegelt gleichzeitig die erwartete Entwicklung des laufenden Wirtschaftsjahres 2013 wieder.

Aus diesem Grund sind auch die nach derzeitigem Kenntnisstand sich abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das Jahr 2013 neben den eigentlichen Planzahlen für das kommende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung des laufenden Wirtschaftsjahres und sind im anliegenden Zahlenwerk als Nachtrag (NT 2013) gekennzeichnet. Darüber hinaus sind aus Vergleichszwecken die Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2012 aufgeführt. Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2014 soll in der Sitzung des Betriebsausschusses am 28.11.2013 insoweit beraten werden, dass er umgehend als Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein weitergeleitet werden kann. Stimmen die Mitglieder des Ausschusses dem Entwurf mehrheitlich zu, kann die endgültige Beschlussfassung im Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 10.12.2013 erfolgen.

Verbunden ist der Entwurf des Wirtschaftsplans 2014 mit mehreren Gebührenanpassungen in den Betriebszweigen Friedhöfe, Abwasser- und Abfallentsorgung. Die Einzelheiten der Kalkulation werden in der Sitzung des Betriebsausschusses sowie des Rates vorgestellt werden. Die vorliegenden Planzahlen setzen voraus, dass die von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Gebührenanpassungen mehrheitlich so beschlossen werden.

Zu 1.

Die wirtschaftliche Entwicklung eines Eigenbetriebs spiegelt sich in erster Linie in den Erfolgsplänen wieder. Für das laufende Kalenderjahr war im Gesamterfolgsplan bereits ein Jahresergebnis von 2.267 T€ als bilanzieller Überschuss ausgewiesen. Nach den bisherigen Erkenntnissen wird sich dieses schon gute Ergebnis um ca. das Doppelte noch verbessern. Hierfür verantwortlich ist ausschließlich die erheblich gestiegene Einnahmesituation im Betriebszweig Abwasser. Zu den Erfolgsplänen der einzelnen Betriebszweige ist folgendes anzumerken:

Die Veränderungen im spartenübergreifenden Betriebszweig **Verwaltung** sind über die Jahre 2012 bis 2014 betrachtet auf einem konstanten Niveau. Im Wirtschaftsplan 2013 wurde bei den Personalkosten irrtümlich noch von einem erhöhten Personalaufwand ausgegangen, der aus der Abwicklung von Vorruhestandsregelungen resultiert. Mit dem NT 2013 wird dieser Fehler korrigiert. Die hier anfallenden Kosten werden auf alle anfallenden Betriebszweige per Umlage aufgeteilt.

Der Betriebszweig **Abwasser** hat mit einem Gesamtvolumen von ca. 12 MIO € maßgeblichen Einfluss auf das Gesamtergebnis. Trotz der vorgenommenen Gebührensenkung war für 2013 in dieser Sparte mit einem Überschusses von ca. 2,4 MIO € gerechnet worden. Durch unerwartete Mehreinnahmen steigt das Jahresergebnis in diesem Betriebszweig voraussichtlich jedoch auf über 4,3 MIO €.

Ursächlich für diese Entwicklung sind ausschließlich die Änderungen der kalkulatorischen Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2013. Mit dem Auslaufen des Vertrages über die gemeinsame Abwasserbeseitigung wurde ein maßgeblicher Großeinleiter ab 2013 gebührenpflichtig. Der betreffende Einleiter lieferte in der Vergangenheit ca. 1/3 der gesamten Abwassermenge der Stadt Emmerich am Rhein an.

Damit bestimmt das Einleitungsverhalten dieses Großeinleiters nachhaltig die aktuelle Gebührenkalkulation. Vor dem Hintergrund der hohen Abwassermengen haben Veränderungen bei diesem Einleiter unmittelbar Auswirkung auf die aktuellen Gebührensätze.

Für 2013 hatte der betreffende Einleiter angekündigt, dass sich seine Einleitungsmengen im laufenden Jahr durch entsprechende Baumaßnahmen auf ca. 1/3 der Wassermengen des Jahres 2012 reduzieren würden. Die Gebührenkalkulation für 2013 hat auf diese Aussage abgestellt. Wegen technischer Probleme konnte dieses Vorhaben jedoch nicht realisiert werden. Statt der prognostizierten Abwassermenge muss derzeit davon ausgegangen werden, dass dieser Großeinleiter bis Ende des Jahres ca. die doppelte Abwassermenge einleiten wird als kalkuliert. Dies führt insbesondere im Betriebszweig **Kanalnetz** zu einem äußerst positiven Jahresergebnis, das sich in dieser Form als Einmaleffekt nicht wiederholen lassen wird.

Wegen eines Rückgangs der Abwassermengen im Bereich der Großeinleiter wird der Betriebszweig **Klärwerk** voraussichtlich schlechter abschneiden, als es für das Jahr 2013 noch geplant war. In der Summe der Abwassersparten verbleibt es jedoch bei einem erheblichen Überschuss.

Das außerordentlich positive Ergebnis hat auch maßgeblichen Einfluss auf die für die Kalkulation bestimmenden Gebührenaussgleichsrücklagen. Nach den Regeln des KAG sind Überschüsse an die Gebührenpflichtigen zurück zu zahlen. Das heißt für das Wirtschaftsjahr 2014, dass erneut eine Gebührensenkung insgesamt im Abwasserbereich vorgenommen werden muss, obwohl im Betriebszweig Klärwerk Verluste aus Vorjahren auszugleichen sind. Die Einzelheiten der Kalkulation sind im gesonderten Tagesordnungspunkt zu entnehmen. Unter Berücksichtigung dieser Gebührenanpassung wird sich der Erfolgsplan Abwasser wieder auf einem normalen Niveau einfinden.

Auch im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** sind in der Gebührenaussgleichsrücklage in den letzten Jahren Überschüsse aufgelaufen, so dass auch hier nach dem Regelwerk des KAG eine Gebührensenkung für 2014 vorzunehmen ist. Zwangsläufig schließt daher der zugehörige Erfolgsplan mit einem negativen Vorzeichen ab.

Im Betriebszweig **Straßenreinigung** ergibt sich zurzeit noch kein gebührenrechtlicher Handlungsbedarf. Die durch den strengen Winter 2009/2010 verursachten Defizite von über 300 T€ sind in Gänze noch nicht ausgeglichen, obwohl für die Jahre 2013 und 2014 wiederum ein positives Jahresergebnis erwartet wird. Über die weitere Vorgehensweise wird jedoch nach Abschluss der Winterperiode in 2014 zu beraten sein.

Unverändert schwierig gestaltet sich die Situation im Betriebszweig **Friedhöfe**. Der negative Trend in diesem Bereich bezüglich einer Veränderung der Friedhofskultur konnte auch durch die Einführung neuer Bestattungsformen dauerhaft nicht geändert werden. Trotz Einsparungen – insbesondere bei den Personalkosten in 2013 – und einer Anhebung des städtischen Zuschusses um 30 T€ wird auch im laufenden Jahr mit einem negativen Ausweis der Gebührenaussgleichsrücklage gerechnet. Mit Blick auf das mittlerweile aufgelaufene Defizit in Höhe von ca. 240 T€ ist eine Gebührenanpassung für 2014 unumgänglich. Die Einzelheiten der Kalkulation sind dem entsprechenden vorangegangenen Tagesordnungspunkt zu entnehmen. Mit dieser Änderung wird davon ausgegangen, dass 2014 ein Überschuss erwirtschaftet werden kann, der die Defizite der Vorjahre teilweise abbauen wird.

In den nicht über Gebühren finanzierten Betriebszweigen **Bauhof** und **Grünflächenunterhaltung** lässt sich für 2013 voraussichtlich ein ausgeglichener Haushalt im Erfolgsplan noch nicht darstellen. Trotz erheblicher Bemühungen, wie z.B. eine intern verhängte Ausgabensperre für Fremdvergaben, steht im Nachtrag 2013 immer noch in den jeweiligen Erfolgsplänen ein negatives Vorzeichen.

Obwohl sich der städtische Zuschuss für 2014 angesichts der derzeitigen Haushaltslagen nicht verändern wird, ist für das kommende Jahr mit einer Verbesserung der finanziellen Ausstattung im Betriebszweig **Bauhof** zu rechnen. Durch die Gebührensenkung im Betriebszweig Abwasser reduziert sich der Aufwand für die Entwässerung der Straßen und Plätze um 244 T€. Damit wird voraussichtlich dieser Betriebszweig 2014 erstmalig mit einem Überschuss abschließen. Analog der Regelungen in der Vergangenheit wäre dieser jedoch an die Stadt Emmerich am Rhein zurück zu zahlen und könnte auf diese Weise zum Ausgleich der befürchteten Überschreitung in diesem Jahr mit beitragen.

Zu 2.

Das ausgewiesene prognostizierte Gesamtjahresergebnis für 2014 in Höhe von 1.666 T€ macht es wirtschaftlich vertretbar, der Stadt Emmerich am Rhein die ihr zustehende gesetzlich und der Höhe nach gewünschten Eigenkapitalverzinsung für das Jahr 2014 vorab auszuzahlen. Der im Wirtschaftsplan genannte Betrag hierzu in Höhe von 981.732,00 € entspricht einem Zinssatz von 7 % für das von der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellte Kapital bei der Gründung des Eigenbetriebs in Höhe von ca. 14 MIO €. Die Vorabauszahlung der Eigenkapitalverzinsung bedarf gemäß § 26 Abs. 2 der EigVO einer gesonderten Beschlussfassung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und ist nach Vorlage des Jahresabschlusses für das betreffende Wirtschaftsjahr vor dem Hintergrund des dann feststehenden Jahresergebnisses nochmals mit Blick auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit hin zu bestätigen oder abzuändern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2014 vorgesehen. sh. Wirtschaftsplan

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1113 2013 A 1 Wirtschaftsplan 2014 KBE

Wirtschaftsplan 2014



Inhaltsverzeichnis

I.	VORBEMERKUNG	Seite 4
II.	ERFOLGSPLAN	Seite 8
	A) ERFOLGSPLÄNE NACH BETRIEBSZWEIGEN:	
	Erfolgsplan gesamt	Seite 8
	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 9
	Erfolgsplan Kläranlage	Seite 9
	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 10
	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 10
	Erfolgsplan Abwasser	Seite 11
	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 11
	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 12
	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 12
	Erfolgsplan Bauhof	Seite 13
	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 13
	B) ERLÄUTERUNGEN ZUM ERFOLGSPLAN	
	1.1 Umsatzerlöse Bereich Abwasser	Seite 14
	1.2 Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 17
	1.3 Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 18
	1.4 Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 19
	1.5 Umsatzerlöse Bauhof	Seite 20
	1.6 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 20
	2. Sonstige Erträge	Seite 21
	3. Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 23
	4. Fremdleistungen	Seite 24
	5. Personalaufwand	Seite 30
	6. Abschreibungen	Seite 30
	7. sonstiger betrieblicher Aufwand	Seite 30
	8. Zinsen	Seite 32
	9. außerordentliches Ergebnis	Seite 33
	10. Steuern	Seite 34
	11. Umlage Verwaltung	Seite 34
III.	VERMÖGENSPLAN 2013 – 2018	Seite 35
	A) INVESTITIONSPLAN 2013 - 2018	
	1. Investitionsplan Zusammenfassung	Seite 35
	2. Investitionsplan Verwaltung	Seite 36
	3. Investitionsplan Klärwerk	Seite 36
	4. Investitionsplan Kanalnetz und Pumpstationen	Seite 44
	5. Investitionsplan Straßenreinigung	Seite 60
	6. Investitionsplan Abfallbeseitigung	Seite 60
	7. Investitionsplan Friedhöfe	Seite 61
	8. Investitionsplan Bauhof	Seite 62
	9. Investitionsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 63
	B) FINANZPLAN 2013 – 2018	
	9. Finanzplan 2013 – 2018	Seite 64
IV.	PERSONALPLANUNG	
	a) Stellenplan 2014	Seite 66
	b) Stellenübersicht nach Betriebszweigen	Seite 67.
V.	ANLAGE	Seite 68

Tabellenverzeichnis

Tabelle II-1	Erfolgsplan gesamt	Seite 8
Tabelle II-2	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 9
Tabelle II-3	Erfolgsplan Klärwerk	Seite 9
Tabelle II-4	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 10
Tabelle II-5	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 10
Tabelle II-6	Erfolgsplan Abwasser	Seite 11
Tabelle II-7	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 11
Tabelle II-8	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 12
Tabelle II-9	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 12
Tabelle II-10	Erfolgsplan Bauhof	Seite 13
Tabelle II-11	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 13
Tabelle II-12	Umsatzerlöse Abwasser	Seite 14
Tabelle II-13	Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 17
Tabelle II-14	Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 18
Tabelle II-15	Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 19
Tabelle II-16	Umsatzerlöse Bauhof	Seite 20
Tabelle II-17	Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 20
Tabelle II-18	sonstige Erträge	Seite 21
Tabelle II-19	Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Seite 22
Tabelle II-20	Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 23
Tabelle II-21	Fremdleistung Verwaltung	Seite 24
Tabelle II-22	Fremdleistung Klärwerk	Seite 24
Tabelle II-23	Berechnung der Abwasserabgabe	Seite 25
Tabelle II-24	Fremdleistung Kanalnetz	Seite 25
Tabelle II-25	Fremdleistung Fäkalienabfuhr	Seite 25
Tabelle II-26	Fremdleistung Straßenreinigung	Seite 26
Tabelle II-27	Fremdleistung Abfallentsorgung	Seite 26
Tabelle II-28	Fremdleistung Friedhof	Seite 27
Tabelle II-29	Fremdleistung Bauhof	Seite 27
Tabelle II-30	Fremdleistung Grünflächenunterhaltung	Seite 29
Tabelle II-31	Personalaufwand	Seite 30
Tabelle II-32	Abschreibung	Seite 31
Tabelle II-33	sonstige Aufwendungen	Seite 31
Tabelle II-34	sonstige Aufwendungen nach Kostenstellen	Seite 32
Tabelle II-35	Zinsen	Seite 33
Tabelle II-36	außerordentliches Ergebnis	Seite 33
Tabelle II-37	Steuern	Seite 34
Tabelle II-38	Umlage der Verwaltungskosten	Seite 34
Tabelle III-1	Investitionsplan gesamt	Seite 35
Tabelle III-2	Investitionsplan Verwaltung	Seite 36
Tabelle III-3	Investitionsplan Klärwerk	Seite 36
Tabelle III-4	Investitionsplan Kanalnetz und Pumpstationen	Seite 44
Tabelle III-5	Investitionen Straßenreinigung	Seite 60
Tabelle III-6	Investitionen Abfallbeseitigung	Seite 60
Tabelle III-7	Investitionen Friedhöfe	Seite 61
Tabelle III-8	Investitionen Bauhof	Seite 62
Tabelle III-9	Investitionen Grünflächenunterhaltung	Seite 63
Tabelle III-10	Finanzplan 2013 – 2018	Seite 64
Tabelle IV-1	Stellenplan 2014	Seite 66
Tabelle IV-2	Stellenübersicht	Seite 67
Tabelle V-1	Kalkulation Abwasser Gesamt	Seite 69
Tabelle V-2	Kalkulation Klärwerk	Seite 70
Tabelle V-3	Kalkulation Kanalnetz	Seite 70
Tabelle V-4	Zinspflichtiges Kapital 2012/2013	Seite 71
Tabelle V-5	Stand Gebührenaussgleichsrücklage	Seite 72

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

I. Vorbemerkung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 30.03.2004 wurden mit Wirkung vom 1.1.2004 die Fachbereiche Baubetriebshof, Grünflächenunterhaltung, städtische Friedhöfe, Straßenreinigung und Abfallentsorgung aus dem städtischen Haushalt herausgelöst, in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung umgewandelt und mit dem bestehenden Eigenbetrieb Abwasserwerke zusammengeführt. Diese neu geschaffene Organisationsform trägt die Bezeichnung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (= KBE).

Die Stadt Emmerich am Rhein hat die Abwasserbeseitigung ebenfalls im Jahre 2004 neu organisiert. Dem bisherigen Eigenbetrieb Abwasserwerke Emmerich wurde eine Betriebsüberlassungsgesellschaft in Form einer GmbH = Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) - beigestellt. Hierbei wurden die operativen Funktionen (Anlagenbetrieb, Neuinvestitionen etc.) an die GmbH übertragen, während das Eigentum an den bestehenden Anlagen und die hoheitlichen Aufgaben (Aufsicht und Kontrolle, Gebührenwesen etc.) beim Eigenbetrieb und damit bei der Kommune verbleiben. Der Geschäftsanteil der Gemeinde an dieser GmbH beträgt 50,1 %. Der Mitgesellschafter - die Fa. Gelsenwasser hält 49,9 %

In der KBE werden die einzelnen Betriebszweige unter den Kostenstellen (70 00) Allgemeine Verwaltung, (70 10) Klärwerk, (70 20) Kanalunterhaltung und (70 30) Fäkalienabfuhr, (70 40) Straßenreinigung, (70 50) Abfallentsorgung, (70 60) Friedhöfe, (70 70) Bauhof und (70 80) Grünflächenunterhaltung geführt. Während die Sparten Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe sich aus Gebühren finanzieren, beziehen die Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung ihre Einkünfte fast ausschließlich aus einem Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein.

Die Form des Wirtschaftsplanes richtet sich nach §§ 14 ff. der EigVO NRW. Bestandteile des Wirtschaftsplanes im Einzelnen sind:

- der Erfolgsplan (§ 15 EigVO)
- der Vermögensplan (§ 16 EigVO)
- die Stellenübersicht (§ 17 EigVO)

Der Wirtschaftsplan dient so der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität des Eigenbetriebes. Hierzu gehören ebenso die Sicherung einer ausreichenden Rentabilität sowie auch die Erhaltung der Liquidität. Liquidität bedeutet, dass das Unternehmen neben seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch seinen gesetzlichen Verpflichtun-

gen im Bereich der Pflichtaufgaben wie Abwasser- und Abfallentsorgung jederzeit nachkommen kann.

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der **Erfolgsplan**. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2012 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2013 und sind im Folgenden als Nachtrag (NT 2013) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Wegen weiterhin fehlender Einnahmen aus Festgeldanlagen wird in dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** mit einem Ergebnis in Höhe des Vorjahres gerechnet. Die Veränderungen ergeben sich lediglich aus der allgemeinen Kostensteigerung.

Das Gesamtjahresergebnis wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein die gesetzlich vorgesehene und in der Höhe gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu zahlen.

Mit dem Auslaufen eines Vertrages über die gemeinsame Abwasserbeseitigung mit einem Großenleiter änderten sich jedoch ab 2013 die kalkulatorischen Rahmenbedingungen. Der betreffende Einleiter lieferte in der Vergangenheit ca. ein Drittel der gesamten Abwassermenge der Stadt Emmerich am Rhein. Die Gebührenkalkulation wird daher primär vom Einleitungsverhalten dieses Großenleiters geprägt. Bereits 2012 hatte der Einleiter angekündigt, dass sich seine Einleitungsmengen erheblich reduzieren werden. Wegen technischer Probleme konnte dieses Vorhaben jedoch im laufenden Jahr nicht umgesetzt werden. Statt der prognostizierten Abwassermenge wird voraussichtlich die doppelte eingeleitet. Dies führte zu einer überproportionalen Steigerung der Umsatzerlöse durch Einnahmen aus der Abwassergebühr – insbesondere bei der ausschließlich mengenabhängigen Kanalbenutzungsgebühr. Damit werden nicht nur die Verluste aus Vorjahren im Gebührenhaushalt ausgeglichen, sondern es entsteht auch ein nicht unerheblicher Überschuss, der nach den Regeln des Kommunalen Abgabengesetzes NRW (= KAG NRW) gebührenmindernd einzusetzen ist. Für 2014 kann daher eine entsprechende Gebührensenkung vorgenommen werden.

Die Erfahrungen des laufenden Jahres zeigen auf der anderen Seite, dass die Höhe der Abwassergebühr maßgeblich vom Einleitungsverhalten dieses Großenleiters bestimmt wird. Die Bemühungen der Firma zur Reduzierung der Wassermengen werden schon mittelfristig zu weiteren Gebührenanpassungen führen, da sich damit die Verteilerschlüssel ebenfalls reduzieren. Die derzeitige Gebührensenkung kann daher nur als Übergangsstadium angesehen werden.

Auf der allgemeinen Kostenseite bewegen sich die Veränderungen im Bereich der normalen Teuerungsrate. Erfreulicherweise hat die TWE für 2014 keine Anhebung des Betriebsführungsentgeltes angekündigt.

Im Betriebszweig **Klärwerk** wird in diesem Jahr mit einem Ergebnis in Höhe des kalkulierten Ansatzes gerechnet, so dass keine Überschüsse anfallen. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass die erwarteten Schmutzfrachten der Großenleiter auch tatsächlich so angefallen sind. Zum Ausgleich der Defizite – auch aus den Vorjahren – ist daher für 2014 sogar eine Gebührenanhebung erforderlich.

Die Einnahmesituation im Betriebszweig Klärwerk wird zudem positiv durch die Tatsache beeinflusst, dass mit den drei größten Sulfateinleitern in 2010 eine Vereinbarung getroffen wurde, die diese verpflichtet, sich finanziell verursachergerecht an den Kosten für die durch diese Einleitung entstandenen Betonschäden zu beteiligen. Diese Regelung läuft bis 2015 und soll dann hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft und fortgesetzt werden. Auf diese Weise fließen dem Klärwerk Einnahmen in Höhe von ca. 70 T€/anno zu und tragen somit zu einer weiteren Stabilisierung des Gebührenhaushaltes mit bei.

Der Betriebszweig **Kanal** wird 2013 mit einem großen bilanziellen Überschuss (ca. 4,5 Mio €) abschließen. Damit wird nicht nur schlagartig die defizitäre Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen, sondern es verbleibt Spielraum für eine spürbare Gebührensenkung für 2014. Trotz leichter Anhebung der Klärwerksgebühr kann damit die Abwassergebühr insgesamt um 13,6 % gesenkt werden.

Im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** sind im Gebührenhaushalt in den letzten Jahren Überschüsse aufgelaufen, so dass nach dem Regelwerk des KAG eine Gebührensenkung für 2014 vorzunehmen war.

Infolge der strengen Winter 2009/2010 war in der Gebührenaussgleichsrücklage für den Betriebszweig **Straßenreinigung** per 31.12.2010 ein Defizit von über 300 T€ aufgelaufen. Um eine Quersubventionierung mit den anderen Gebührenhaushalten zu verhindern ist in den Folgejahren die Straßenreinigungsgebühr zweimal angehoben worden. Diese Anpassungen führten 2011 erstmalig wieder zu einer Überdeckung, so dass das Defizit aus Vorjahren sich entsprechend verringerte. Da die Gebührenaussgleichsrücklage Ende dieses Jahres immer noch ein Defizit ausweisen wird, besteht zur Zeit gebührentechnisch kein weiterer Handlungsbedarf.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** konnte in Folge einer europaweiten Neuausschreibung für 2013 eine Gebührensenkung vorgenommen werden. Im laufenden Jahr hat sich die Situation nochmals verbessert. Aus der Abrechnung des Altvertrages wurde einmalig in 2013 eine Erstattung von 53 T€ fällig. Zudem reduzierten sich die Abfallmengen, was ebenfalls zu einer Kostensenkung führte. Dieser Sachverhalt versetzt die KBE in die Lage, für 2014 eine weitere leichte Gebührensenkung vorzunehmen. Damit ist die Belastung für den Gebührenzahler noch geringer als im Jahre 2000.

Unverändert schwierig gestaltet sich die Situation im Betriebszweig **Friedhöfe**. Die in 2008 umgesetzte Einführung der neuen Bestattungsformen hat zwar den negativen Trend im Bereich der sich verändernden Friedhofskultur mildern können, doch konnte damit nicht verhindert werden, dass in den letzten Jahren in der Gebührenaussgleichsrücklage ein Defizit aufgelaufen ist. Trotz Einsparungen beim Personal und Anhebung des „grünpolitischen Wertes“ auf 60 T€ wird auch das laufende Jahr wieder ein negatives Ergebnis ausweisen. Zur Vermeidung von „Quersubventionierungen“ mit anderen Gebührenhaushalten ist daher eine moderate Gebührenanpassung geboten.

Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Bauhof** und **Grünflächenunterhaltung** hat die Stadt Emmerich am Rhein in den letzten Jahren im Rahmen des Haushaltes jeweils ein Budget in Höhe von ca. 3,0 Mio € zur Verfügung gestellt. Zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate sollte ab 2013 dieser Ansatz jährlich um 30 T€ (ca. 1 %) steigen. Darüber hinaus sollten ab 2013 für Unterhaltungsmaßnahmen, die über den normalen Budgetrahmen hinausgehen, zusätzliche Mittel seitens der Stadt Emmerich am Rhein bereitgestellt werden, die jedoch erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn sie auch tatsächlich ausgeführt werden.

Wegen der derzeitigen Haushaltslage muss auf die Fortschreibung des Budgetansatzes für 2014 verzichtet werden. Dennoch hat sich für 2014 die Ausgangssituation durch die erhebliche Reduzierung der Kosten für die Straßenentwässerung (- 244 T€) stark verbessert. Während für diese Betriebszweige das Ergebnis für 2013 voraussichtlich nicht ausgeglichen dargestellt werden kann , besteht nach den derzeitigen Planungen für 2014 die Möglichkeit, dass ein leichter Überschuss erwirtschaftet werden wird, obwohl Unterhaltungsmaßnahmen von diesem Jahr in das nächste Jahr verschoben worden sind. Dieser Überschuss wäre an die Stadt Emmerich am Rhein zurückzuzahlen und könnte das Defizit für 2013 mit ausgleichen.

Der größte Teil der Ausgaben in diesen Betriebszweigen sind gebundene Aufwendungen. So beträgt z.B. der Lohnkostenanteil für Bauhof und Grünflächenunterhaltung zusammen ca. 40 % der Gesamtaufwendungen. Außerdem hat die Stadt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen für verschiedene Gebührenhaushalte der KBE entsprechende interne Verrechnungen vorzunehmen.

Jede Planung ist mit Unsicherheiten behaftet. Insbesondere im **Vermögensplan** nehmen diese zu, je weiter sich die Planung in die Zukunft erstreckt. Die Investitionen bis 2014 sind zeitnah geplant, während die Prognosen für die Zeit danach als gröbere Rahmenplanung erstellt sind. Zeitliche Verschiebungen aufgrund geänderter Prioritäten sind daher jederzeit möglich.

Zu den baulichen Investitionen in der Abwassersparte ist anzumerken, dass diese aufgrund der bestehenden Verträge zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der Fa. Gelsenwasser ausschließlich von der TWE durchgeführt werden. Die Ausweisung im Wirtschaftsplan der KBE ist identisch mit der Darstellung im Wirtschaftsplan der TWE und hat gleichzeitig den Charakter einer Auftragserteilung an die TWE.

Neben der Durchführung dieser Maßnahmen übernimmt die TWE auch die Finanzierung. Die TWE überträgt diese Anlagen nach Fertigstellung in das Vermögen der KBE. Im Gegenzug erhalten diese jedoch Verbindlichkeiten in Höhe der Investition, die wie Kredite zu bewirtschaften sind und im **Finanzplan** als Forfaitierung ausgewiesen werden. Die übrigen Investitionen in den einzelnen Sparten, wie z.B. die Anschaffung von Fahrzeugen werden von der KBE finanziert und fließen über Abschreibung und Verzinsung in die Erfolgspläne mit ein.

Wie oben beschrieben deckt sich die kaufmännische Betrachtung nicht mit der Darstellung nach den Bestimmungen des KAG. Diese Vorschriften sind jedoch zu beachten, wenn die zulässige Gebührenhöhe zu kalkulieren ist. In der **Anlage** ist die Rechtmäßigkeit der Kalkulation und unter der Tabelle V 5 der Stand der derzeitigen Gebührenaussgleichsrücklage für die einzelnen Betriebszweige wiedergegeben.

Zusammenfassend kann der vorliegende Wirtschaftsplan als äußerst zufrieden stellend bezeichnet werden, da er mit zwei Gebührensenkungen verbunden ist. Das außerordentlich positive Ergebnis für 2013 beinhaltet jedoch außerordentliche Einmal-effekte, die sich in den Folgejahren nicht wiederholen lassen werden. Die in erster Linie im Betriebszweig Abwasser erwirtschafteten bilanziellen Überschüsse reichen jedoch bei weitem aus, die gewünschte Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein zu leisten. Die Abführung eines Betrages in Höhe von 982 T€ ist daher wirtschaftlich vertretbar.

Emmerich am Rhein, im November 2013

Die Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Wirtschaftsplan 2014

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

II. Erfolgsplan

A) Erfolgsplan nach Betriebszweigen

Erfolgsplan gesamt

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	16.120	16.729	18.407	15.664	-2.743	-14,9%
2. Sonstige Erträge	3.492	3.386	3.368	3.516	148	4,4%
Gesamtleistung:	19.612	20.115	21.775	19.180	-2.595	-11,9%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	367	280	309	244	-65	-21,0%
4. Fremdleistungen	9.865	9.579	9.263	9.122	-141	-1,5%
Materialaufwand gesamt	10.232	9.859	9.572	9.366	-206	-2,2%
Rohergebnis:	9.380	10.256	12.203	9.814	-2.389	-19,6%
5. Personalaufwand	2.303	2.388	2.295	2.382	87	3,8%
6. Abschreibungen	2.691	2.945	2.802	3.092	290	10,3%
7. sonstige Aufwendungen	1.000	751	814	742	-72	-8,8%
betriebliches Rohergebnis:	3.386	4.172	6.292	3.598	-2.694	-42,8%
8. Zinsen	1.721	1.878	1.814	1.905	91	5,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	-25	-25	-25	-25	0	0,0%
10. Steuern	2	2	2	2	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
Jahresergebnis	1.638	2.267	4.451	1.666	-2.785	-62,6%
<u>Erfolgsverwendung:</u>						
Eigenkapitalverzinsung an Stadt	-982	-982	-982	-982	0	0,0%
Veränderung der Gewinnrücklage unter gleichzeitiger Reduzierung EK Rücklage	656	1.285	3.469	30	0	0,0%
	0	0	0	0	0	0,0%

Tabelle II-1 Erfolgsplan gesamt

Erfolgsplan Verwaltung

70 00 00

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0,0%
2. Sonstige Erträge	35	21	25	25	0	0,0%
Gesamtleistung:	35	21	25	25	0	0,0%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	45	42	42	42	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	45	42	42	42	0	0,0%
Rohergebnis:	-10	-21	-17	-17	0	0,0%
5. Personalaufwand	317	378	306	310	4	1,3%
6. Abschreibungen	66	72	70	67	-3	-4,3%
7. sonstige Aufwendungen	173	175	182	172	-10	-5,5%
betriebliches Rohergebnis:	-566	-646	-575	-566	9	-1,6%
8. Zinsen	55	59	57	54	-3	-5,3%
9. Außerordentlichs Ergebnis	-15	-15	-15	-15	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	636	720	647	635	-12	-1,9%
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0,0%

Tabelle II-2 Erfolgsplan Verwaltung

Erfolgsplan Klärwerk

70 10 00

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	
1. Umsatzerlöse	4.912	4.621	4.725	5.370	645	13,7%
2. Sonstige Erträge	118	71	75	71	-4	-5,3%
Gesamtleistung:	5.030	4.692	4.800	5.441	641	13,4%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	3.725	3.188	3.738	3.709	-29	-0,8%
Materialaufwand gesamt	3.725	3.188	3.738	3.709	-29	-0,8%
5. Personalaufwand	1.305	1.504	1.062	1.732	670	63,1%
6. Abschreibungen	37	37	38	38	0	0,0%
7. sonstige Aufwendungen	726	557	526	650	124	23,6%
betriebliches Rohergebnis:	82	65	44	36	-8	-18,2%
8. Zinsen	460	845	454	1.008	554	122,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	440	508	488	580	92	18,9%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
Jahresergebnis	159	180	162	159	-3	-1,9%
	-139	157	-196	269	465	-237,2%

Tabelle II-3 Erfolgsplan Klärwerk

Erfolgsplan Kanalnetz

70 20 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€	Veränderungen:	
					absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	6.814	8.218	9.866	6.517	-3.349	-33,9%
2. Sonstige Erträge	53	11	12	181	169	1408,3%
Gesamtleistung:	6.867	8.229	9.878	6.698	-3.180	-32,2%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	1.760	2.307	1.795	1.796	1	0,1%
Materialaufwand gesamt	1.760	2.307	1.795	1.796	1	0,1%
Rohergebnis:	5.107	5.922	8.083	4.902	-3.181	-39,4%
5. Personalaufwand	37	37	38	38	0	0,0%
6. Abschreibungen	1.723	2.058	2.011	2.127	116	5,8%
7. sonstige Aufwendungen	138	86	93	90	-3	-3,2%
betriebliches Rohergebnis:	3.209	3.741	5.941	2.647	-3.294	-55,4%
8. Zinsen	1.211	1.307	1.263	1.265	2	0,2%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	159	180	162	159	-3	-1,9%
Jahresergebnis	1.839	2.254	4.516	1.223	-3.293	-72,9%

Tabelle II-4 Erfolgsplan Kanalnetz

Erfolgsplan Fäkalienabfuhr

70 30 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€	Veränderungen:	
					absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	30	26	29	20	-9	-31,0%
2. Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0,0%
Gesamtleistung:	30	26	29	20	-9	-31,0%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	24	25	25	25	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	24	25	25	25	0	0,0%
Rohergebnis:	6	1	4	-5	-9	-225,0%
5. Personalaufwand	0	0	0	0	0	0,0%
6. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0,0%
7. sonstige Aufwendungen	0	1	1	1	0	0,0%
betriebliches Rohergebnis:	6	0	3	-6	-9	-300,0%
8. Zinsen	0	0	0	0	0	0,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
Jahresergebnis	6	0	3	-6	-9	-300,0%

Tabelle II-5 Erfolgsplan Fäkalienabfuhr

Erfolgsplan Abwasser

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
1. Umsatzerlöse	11.756	12.865	14.620	11.907	-2.713	-18,6%
2. Sonstige Erträge	171	82	87	252	165	189,7%
Gesamtleistung:	11.927	12.947	14.707	12.159	-2.548	-17,3%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	5.509	5.520	5.558	5.530	-28	-0,5%
Materialaufwand gesamt	5.509	5.520	5.558	5.530	-28	-0,5%
Rohergebnis:	6.418	7.427	9.149	6.629	-2.520	-27,5%
5. Personalaufwand	74	74	76	76	0	0,0%
6. Abschreibungen	2.449	2.615	2.537	2.777	240	9,5%
7. sonstige Aufwendungen	220	152	138	127	-11	-8,0%
betriebliches Rohergebnis:	3.675	4.586	6.398	3.649	-2.749	-43,0%
8. Zinsen	1.651	1.815	1.751	1.845	94	5,4%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	318	360	324	318	-6	-1,9%
Jahresergebnis	1.706	2.411	4.323	1.486	-2.837	-65,6%

Tabelle II-6 Erfolgsplan Abwasser

Erfolgsplan Straßenreinigung

70 40 00

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
1. Umsatzerlöse	726	733	736	736	0	0,0%
2. Sonstige Erträge	1	0	0	0	0	0,0%
Gesamtleistung:	727	733	736	736	0	0,0%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	27	58	48	48	0	0,0%
4. Fremdleistungen	85	122	90	95	5	5,6%
Materialaufwand gesamt	112	180	138	143	5	3,6%
Rohergebnis:	615	553	598	593	-5	-0,8%
5. Personalaufwand	212	212	295	278	-17	-5,8%
6. Abschreibungen	38	61	44	54	10	22,7%
7. sonstige Aufwendungen	252	96	118	120	2	1,7%
betriebliches Rohergebnis:	113	184	141	141	0	0,0%
8. Zinsen	0	0	0	1	1	0,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	-2	-2	-2	-2	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	63	72	65	64	-1	-1,5%
Jahresergebnis	48	110	74	74	0	0,0%

Tabelle II-7 Erfolgsplan Straßenreinigung

Erfolgsplan Abfallentsorgung

70 50 00

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	3.105	2.616	2.527	2.423	-104	-4,1%
2. Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0,0%
Gesamtleistung:	3.105	2.616	2.527	2.423	-104	-4,1%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	6	6	13	10	-3	-23,1%
4. Fremdleistungen	2.760	2.098	1.911	1.990	79	4,1%
Materialaufwand gesamt	2.766	2.104	1.924	2.000	76	4,0%
Rohergebnis:	339	512	603	423	-180	-29,9%
5. Personalaufwand	263	272	296	324	28	9,5%
6. Abschreibungen	4	12	4	14	10	250,0%
7. sonstige Aufwendungen	56	50	56	50	-6	-10,7%
betriebliches Rohergebnis:	16	178	247	35	-212	-85,8%
8. Zinsen	1	0	0	0	0	0,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	-8	-8	-8	-8	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	64	72	65	64	-1	-1,5%
Jahresergebnis	-57	98	174	-37	-211	-121,3%

Tabelle II-8 Erfolgsplan Abfallentsorgung

Erfolgsplan Friedhöfe

70 60 00

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	477	466	482	556	74	15,4%
2. Sonstige Erträge	7	4	6	4	-2	-33,3%
Gesamtleistung:	484	470	488	560	72	14,8%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	30	16	20	20	0	0,0%
4. Fremdleistungen	62	65	65	65	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	92	81	85	85	0	0,0%
Rohergebnis:	392	389	403	475	72	17,9%
5. Personalaufwand	290	283	239	241	2	0,8%
6. Abschreibungen	56	68	60	65	5	8,3%
7. sonstige Aufwendungen	65	57	61	55	-6	-9,8%
betriebliches Rohergebnis:	-19	-19	43	114	71	165,1%
8. Zinsen	8	2	3	2	-1	-33,3%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	32	36	32	32	0	0,0%
Jahresergebnis	-59	-57	8	80	72	900,0%

Tabelle II-9 Erfolgsplan Friedhöfe

Erfolgsplan Bauhof

70 70 00

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	
1. Umsatzerlöse	32	32	25	25	0	0,0%
2. Sonstige Erträge	2.335	2.246	2.243	2.280	37	1,6%
Gesamtleistung:	2.367	2.278	2.268	2.305	37	1,6%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	259	170	192	137	-55	-28,6%
4. Fremdleistungen	1.021	1.187	1.110	922	-188	-16,9%
Materialaufwand gesamt	1.280	1.357	1.302	1.059	-243	-18,7%
Rohergebnis:	1.087	921	966	1.246	280	29,0%
5. Personalaufwand	765	792	742	784	42	5,7%
6. Abschreibungen	48	75	52	72	20	38,5%
7. sonstige Aufwendungen	176	158	180	160	-20	-11,1%
betriebliches Rohergebnis:	98	-104	-8	230	238	-2975,0%
8. Zinsen	3	1	2	2	0	0,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	1	1	1	1	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	95	108	97	95	-2	-2,1%
Jahresergebnis	-1	-214	-108	132	240	-222,2%

Tabelle II-10 Erfolgsplan Bauhof

Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung

70 80 00

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	
1. Umsatzerlöse	24	17	17	17	0	0,0%
2. Sonstige Erträge	943	1.033	1.007	955	-52	-5,2%
Gesamtleistung:	967	1.050	1.024	972	-52	-5,1%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	45	30	36	29	-7	-19,4%
4. Fremdleistungen	383	545	487	478	-9	-1,8%
Materialaufwand gesamt	428	575	523	507	-16	-3,1%
Rohergebnis:	539	475	501	465	-36	-7,2%
5. Personalaufwand	382	377	341	369	28	8,2%
6. Abschreibungen	30	42	35	43	8	22,9%
7. sonstige Aufwendungen	58	63	79	58	-21	-26,6%
betriebliches Rohergebnis:	69	-7	46	-5	-51	-110,9%
8. Zinsen	3	1	1	1	0	0,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	1	1	1	1	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	63	72	64	62	-2	-3,1%
Jahresergebnis	2	-81	-20	-69	-49	245,0%

Tabelle II-11 Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung

B) Erläuterungen zum Erfolgsplan

1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Im Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein setzen sich die Einnahmen je nach Betriebszweig unterschiedlich zusammen.

Während die Bereiche Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe primär als „kostenrechnende Einrichtung“ durch Gebühren finanziert werden, handelt es sich beim Bauhof und der Grünflächenunterhaltung um Betriebszweige, die sich vorwiegend aus Zuschüssen der Stadt Emmerich am Rhein bedienen. Dabei ist der Zuschussbedarf in den folgenden Auflistungen jeweils als „Erstattungen“ gekennzeichnet.

Trotz der Gründung der Technischen Werke Emmerich am Rhein GmbH obliegt im Abwasserbereich weiterhin der KBE die Aufgabe der Gebührenerhebung. Die Gebühreneinnahmen fließen somit direkt als Umsatzerlöse der KBE zu.

1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Abwasser

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€	absolut T€	in % T€
70 10 00 KLÄRWERK:						
a) <u>Klärwerksgebühren</u>						
Haushalte/Kleinbetriebe	1.877	1.578	1.605	1.872	267	16,6%
Großbeileiter	1.354	2.627	2.578	3.016	438	17,0%
Lieferung an Betriebszweige	313	311	311	320	9	2,9%
insgesamt:	3.544	4.516	4.494	5.208	714	15,9%
b) Betriebskostenerstattung	1.157	0	0	0	0	0,0%
c) Erstattung Abwasserabgabe	78	0	86	0	-86	0,0%
d) Erträge aus d. Auflösung BKZ	40	40	39	39	0	0,0%
e) Erlöse aus Sulfateinleitung	89	60	103	120	17	16,5%
sonstige Erlöse	4	5	3	3	0	0,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	4.912	4.621	4.725	5.370	645	13,7%
70 20 00 KANAL:						
f) <u>Kanalbenutzungsgebühren</u>						
Haushalte/Kleinbetriebe	3.924	4.026	4.083	2.927	-1.156	-28,3%
Großbeileiter	1.842	3.185	4.774	2.949	-1.825	-38,2%
Lieferung an Betriebszweige	554	671	672	367	-305	-45,4%
insgesamt:	6.320	7.882	9.529	6.243	-3.286	-34,5%
g) Kostenersatz Hausanschlüsse	54	10	10	0	-10	-100,0%
d) Erträge aus d. Auflösung BKZ	440	326	327	274	-53	-16,2%
sonstige Erlöse	0	0	0	0	0	0,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	6.814	8.218	9.866	6.517	-3.349	-33,9%
h) 70 30 00 Gebühren für Fäkalienabfuhr	30	26	29	20	-9	-31,0%
Gesamtsumme	11.756	12.865	14.620	11.907		
davon Gebühren insgesamt	9.894	12.424	14.052	11.471		

Tabelle II-12 Umsatzerlöse Abwasser

zu a) Bei den Abwassergebühren wird unterschieden zwischen Schmutzwassergebühren (berechnet nach cbm Frischwasserbezug) und Niederschlagswassergebühren (berechnet nach qm bebauter/befestigter Fläche).

Die **Klärwerksgebühren** berechnen sich nach der Wassermenge und der Schmutzfracht (gemessen in kg CSB je cbm), die dem Klärwerk zugeleitet werden. Während bei den Großeinleitern die Schmutzfrachtkonzentrationen individuell durch regelmäßige Beprobung ermittelt werden, wird bei den Haushalten und Kleinbetrieben nach Überprüfung durch Messungen im Jahre 2000 weiterhin eine durchschnittliche Konzentration von 0,85 kg CSB je cbm Schmutzwasser und 0,425 kg CSB je cbm Niederschlagswasser zugrunde gelegt.

In der Gebührenaussgleichsrücklage wird per 31.12.2013 immer noch ein Defizit ausgewiesen, so dass für 2014 eine Gebührenanpassung vorzunehmen war. Für 2014 ergeben sich somit für den Betriebszweig Klärwerk folgende Gebührensätze:

bisher:	wassermengenabhängige Gebühr	0,22 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,65 €/cbm
	für Schmutzwasser gesamt	0,77 €/cbm
	für Regenwasser	0,38 €/qm befestigte Fläche
ab 1.1.2014:	wassermengenabhängige Gebühr	<u>0,25 €/cbm</u>
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	<u>0,71 €/cbm</u>
	für Schmutzwasser insgesamt	<u>0,96 €/cbm</u>
	für Regenwasser	<u>0,41 €/qm befestigte Fläche</u>

- zu b) Die Abwasserentsorgungskosten eines Großeinleiters wurden auf der Grundlage eines gemeinsamen Vertrages im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung ermittelt. Die **Betriebskostenerstattung** erfolgte anteilmäßig in Anpassung an die tatsächlichen Einleitungswerte des Großeinleiters. Die Einnahmen hieraus wurden zum Teil an die TWE weitergeleitet, da sie diese Leistungen für den Großeinleiter erbringt. Mit Auslauf des Vertrages aus dem Jahre 1979 wurde der besagte Großeinleiter ab dem 1.1.2013 zu einem normalen Gebührenzahler, so dass die obige Abrechnungspraxis zukünftig entfällt.
- zu c) Gem. Entsorgungsvertrag mit einem Großeinleiter hat dieser je nach Inanspruchnahme der Kläranlage die alljährlich zu zahlende **Abwasserabgabe** anteilig zu erstatten. Im Gegenzug wird die Abwasserabgabe in voller Höhe auf der Aufwandseite berücksichtigt. Die Berechnungsregularien wurden in einem Schiedsgerichtsverfahren 1995/1996 festgelegt und gelten auch weiterhin. Auch diese Abrechnungsposition entfällt zukünftig mit Auslaufen des Vertrages ab dem 1.1.2013 (siehe auch Erläuterungen zu b)
- zu d) Die empfangenen **Baukostenzuschüsse** (= BKZ) werden passiviert und bisher entsprechend § 22 Abs. (3) Satz 4 Eigenbetriebsverordnung mit pauschal 2,5% jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Im Zugangsjahr wird der halbe Satz zu Grunde gelegt. Nach Wegfall dieser Vorschrift erfolgt die Auflösung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungsdauer im Einzelfall.
- Zu e) An Betonbauwerken der Abwasserableitung und -behandlung, insbesondere am Pumpwerk an der Rheinpromenade und Bauwerken der Kläranlage, treten Schäden durch Betonkorrosion auf. Diese hängen maßgeblich mit Sulfateinleitungen zusammen und erfordern Sanierungsmaßnahmen über das übliche Maß hinaus. Mitverantwortlich für die auftretenden Schäden sind auch erhebliche Sulfateinleitungen der Industrie, insbesondere aus Salzen der Schwefelsäure. Diese Einleitungen sind zwar für den technischen Ablauf

der Kläranlage sowie die einzuhaltenden staatlichen Grenzwerte weitestgehend unproblematisch, doch führen sie eben zu den oben genannten Schäden an den Betonbauwerken.

In 2010 wurde daher mit drei Firmen, die besonders hohe Sulfatfrachten einleiten, ein Vertrag geschlossen, durch den diese Mehreinleiter sich verursachergerecht an den Sanierungskosten für die Betonkorrosion beteiligen.

Diese Erlöse aus **Sulfateinleitungen** sind ausschließlich dem Klärwerk zuzuordnen. Die Verträge wurden mit Wirkung vom 1.7.2010 abgeschlossen und werden 2015 hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft werden.

- zu f) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kanalnetzes sind nach den Bestimmungen des KAG **Kanalbenutzungsgebühren** zu entrichten. Die Gebührensätze sind für Normal- und Großeinleiter identisch. Wegen des Auslaufens des gemeinsamen Vertrages über Abwasserbeseitigung mit einem Großeinleiter war für 2013 eine grundsätzliche Neukalkulation der Abwassergebühren vorzunehmen. Dabei wird der Gebührensatz maßgeblich durch das Einleitungsverhalten dieses Großeinleiters bestimmt. Durch technische Probleme konnte die prognostizierte Reduzierung der Abwassermengen nicht realisiert werden. Diese Mehrmengen führten zu einem erheblichen Überschuss in diesem Betriebszweig, so dass für das kommende Jahr eine Gebührensenkung vorgenommen werden kann. Für 2014 ergeben sich somit für den Betriebszweig Kanal folgende Gebührensätze:

bisher	für Schmutzwasser 2,14 €/cbm
	für Regenwasser 0,82 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2014:	für Schmutzwasser <u>1,70 €/cbm</u>
	für Regenwasser <u>0,47 €/qm</u> befestigte Fläche

Trotz der Anhebung der Kanalbenutzungsgebühr sinkt die gesamte **Abwassergebühr** für Normaleinleiter **und** beträgt somit:

bisher	für Schmutzwasser 2,91 €/cbm
	für Regenwasser 1,20 €/qm befestigte

ab 1.1.2014:	für Schmutzwasser <u>2,66 €/cbm</u>
	für Regenwasser <u>0,88€/qm</u> befestigte Fläche

Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich die Gebührenbelastung für den Musterhaushalt um 13,6 %.

- zu g) Ab dem 1.1.2014 gehören die Hausanschlussleitungen für die einzelnen Grundstücke im öffentlichen Bereich zu der öffentlichen Abwasseranlage. Damit entfällt gegenüber den betroffenen Bürger zukünftig der Kostenersatzanspruch aus der Sanierung dieser Leitungen.

- zu h) Wegen aufgelaufener Überschüsse in der Gebührenaussgleichsrücklage kann die Gebühr für die Fäkalienabfuhr ab dem 1.1.2014 gesenkt werden. Es ergeben sich folgende Gebührensätze:

ab dem 1.1.2010 bis 31.12.2013:	<u>23,40 €/cbm</u>
ab dem 1.1.2014	<u>15,40 €/cbm</u>

Durch die gestiegenen gesetzlichen Anforderungen wurden im ländlichen Bereich in den letzten Jahren immer mehr Häuser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Der Anschlussgrad beträgt 95 %. Zudem brauchen die vollbiologischen Kläranlagen nicht mehr so häufig entsorgt zu werden wie früher. Die Gebührenentwicklung ist daher rückläufig.

1.2 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenreinigung

70 40 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€	Veränderungen:	
					absolut T€	in % T€
a) Gebühren Reinigungsdienst	364	378	375	375	0	0,0%
b) Gebühren Winterdienst	268	273	279	279	0	0,0%
c) Erstattung Betriebszweige	82	70	70	70	0	0,0%
d) Erstattungen Stadt Emmerich	12	12	12	12	0	0,0%
Gesamtsumme:	726	733	736	736	0	0,0%

Tabelle II-13 Umsatzerlöse Straßenreinigung

Die Straßenreinigungsgebühren sowie die Abfallbeseitigungsgebühren werden nach wie vor durch die Kämmerei der Stadt Emmerich am Rhein über den Grundbesitzabgabenbescheid zusammen mit der Grundsteuer erhoben.

zu a/b) Infolge der strengen Winter 2009/2010 war in der Gebührenausschleichsrücklage für diesen Betriebszweig per 31.12.2010 ein Defizit von über 300 T€ aufgelaufen. Um eine Quersubventionierung mit den anderen Gebührenhaushalten zu verhindern ist in den Folgejahren die Straßenreinigungsgebühr zweimal angehoben worden. Zurzeit besteht gebührentechnisch kein weiterer Handlungsbedarf, da dieses Defizit immer noch nicht ausgeglichen werden konnte.

Der Veranschlagung liegt gem. Reinigungsverzeichnis 129.834 m (Grundstückslänge) für die Straßenreinigung mit unterschiedlicher Reinigungshäufigkeit und 105.201 m für den Winterdienst zugrunde.

zu c) Dem Betriebszweig Straßenreinigung erwachsen Einnahmen aus den inneren Verrechnungen mit den anderen Sparten der KBE, z.B. für den städtischen Allgemeinanteil. Bisher betrug dieser Betrag pauschal 10 % der Gesamtkosten nach der Gebührenkalkulation. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat darauf hingewiesen, dass diese pauschale Abgeltung nicht mehr durch die laufende Rechtsprechung gedeckt ist. Vielmehr ist der Allgemeinanteil gewichtet je nach Bedeutung der Straße für die Stadt rechnerisch zu ermitteln.

Als Allgemeinanteil wurde in den letzten Jahren folgende Prozentsätze ermittelt:

10,39 % (2010); 11,82 % (2011); 11,73 % (2012); 11,60 % (2013); 11,06 % (2014)

1.4 Umsatzerlöse und Erstattungen Friedhöfe

70 60 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€	Veränderungen:	
					absolut T€	in % T€
a) Friedhofsgebühren (Direkterlös)	225	203	215	289	74	34,4%
b) Auflösung Nutzungsrechte	191	189	191	193	2	1,0%
c) Erstattung Betriebszweige	30	60	60	60	0	0,0%
d) Landeszuweisung Ehrenfriedhof	28	13	13	13	0	0,0%
e) Landeszuweisung Judenfriedhof	1	1	1	1	0	0,0%
f) sonstige Erlöse	2	0	2	0	-2	-100,0%
Gesamtsumme:	477	466	482	556	74	15,4%

Tabelle II-15 Umsatzerlöse Friedhöfe

Die in den letzten Jahren aufgelaufenen Defizite, machten es erforderlich, dass eine Gebührenanpassung für das Jahr 2014 vorgenommen werden musste.

- zu a) Unter diesem Gliederungspunkt ist der Anteil an den Friedhofsgebühren zusammengefasst, der von den Kommunalbetrieben für getätigte Dienstleistungen direkt im betreffendem Jahr vereinnahmt wird. Die Veranlagung der Friedhofsgebühren erfolgt ab dem 1. September 2011 direkt über die Friedhofsverwaltung der KBE.
- zu b) Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen sind Einnahmen, die für mehrere Jahre zufließen, bilanziell abzugrenzen. Für die Einnahmen aus der Erteilung der Liegerechte wird bei der kaufmännischen Buchführung ein Sonderposten gebildet, der anteilig je nach Dauer der Nutzung aufgelöst wird. Auf diese Weise wirken sich jedoch Gebührenanpassungen nicht unmittelbar sofort auf die Einnahmeseite aus. Die Beträge sind jeweils über die Jahre betrachtet sehr konstant.
- zu c) Seit 2006 gewährt die Stadt Emmerich am Rhein einen allgemeinen Zuschuss für den so genannten „grünpolitischen Wert“ der Friedhofsanlagen. Die Zahlen für diesen Allgemeinanteil sind auf politischem Wunsch hin 2012 neu ermittelt worden. Danach ist dieser Ansatz ab 2013 auf 60 T€ angehoben worden. Dieser Betrag ist im Gesamtbetriebskostenzuschuss der Stadt (vgl. Tabelle II 19) enthalten. Im Rahmen der inneren Verrechnung wird hier dieser Zuschuss aus dem Betriebszweig Grünflächenunterhaltung übertragen.
- zu d) Die Veränderungen bei den Landeszuweisungen resultieren aus der Durchführung von verschiedenen Maßnahmen auf den Ehrenfriedhöfen, die zusätzlich zu dem jährlichen Regelzuschuss in Höhe von 13 T€ gefördert werden.

1.5 Umsatzerlöse und Erstattungen Bauhof

70 70 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€	Veränderungen:	
					absolut T€	in % T€
a) Erstattung Betriebszweige	5	20	10	10	0	0,0%
b) sonstige Erlöse	27	12	15	15	0	0,0%
Gesamtsumme:	32	32	25	25	0	0,0%

Tabelle II-16 Umsatzerlöse Bauhof

zu b) Hierbei handelt es sich um Einnahmen aus Aufwendungen für Schwertransporte, Unfallregulierungen oder Sonderdienste.

1.6 Umsatzerlöse und Erstattungen Grünflächenunterhaltung

70 80 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€	Veränderungen:	
					absolut T€	in % T€
a) Erstattung Betriebszweige	12	12	12	12	0	0,0%
b) sonstige Erlöse	12	5	5	5	0	0,0%
sonstige Umsatzerlöse	24	17	17	17	0	0,0%

Tabelle II-17 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung

Erlöse in dieser Sparte ergeben sich primär aus Leistungen, die der KBE durch die Abwicklung von Unfallschäden zufließen.

2. Sonstige Erträge

2. Sonstige Erträge

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€	Veränderungen:	
					absolut T€	in % T€
2.1 Verwaltung	35	21	25	25	0	0,0%
2.2 Abwasser						
Bereich Kläranlage	118	71	75	71	-4	-5,3%
Bereich Kanal	53	11	12	181	169	1408,3%
Abwasser insgesamt:	171	82	87	252	165	189,7%
2.3 Straßenreinigung	1	0	0	0	0	0,0%
2.4 Abfall	0	0	0	0	0	0,0%
2.5 Friedhöfe	7	4	6	4	-2	-33,3%
2.6 Bauhof						
Zuschuss Stadt	2.321	2.241	2.230	2.280	50	2,2%
sonstige	14	5	13	0	-13	-100,0%
	2.335	2.246	2.243	2.280	37	1,6%
2.7 Grünflächenunterhaltung						
Zuschuss Stadt	916	1.025	984	955	-29	-2,9%
sonstige	27	8	23	0	-23	-100,0%
	943	1.033	1.007	955	30	-5,2%

Tabelle II-18 Sonstige Erträge

- 2.1 Die Erträge bestehen primär aus den Mieteinnahmen von der TWE für die Mitbenutzung des Verwaltungsgebäudes am Blackweg.
- 2.2 Es handelt sich im Wesentlichen um Erträge aus Mahngebühren, Lohnkostenzuschüsse, Schadensersatz sowie bilanzielle Einnahmen aus der Auflösung Sonderposten. Ab 2014 steigt dieser Ansatz um den Betrag der Abschreibung, der aus der Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage um die Grundstücksanschlussleitungen resultiert.
- 2.5 Ab 2009 fließen dem Friedhof Einnahmen aus der Photovoltaikanlage auf dem Friedhofsgebäude als „sonstige Erträge“ zu.
- 2.6 Die nicht gebührenrelevanten Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung werden in erster Linie aus dem Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmenrich am Rhein finanziert. Weitere Erträge resultieren aus Schadensersatzansprüchen oder Lohnkostenzuschüssen.
Die Entwicklung des städt. Betriebszuschusses in den letzten Jahren getrennt für den Bauhof und die Grünflächenunterhaltung ist in folgender Übersicht dargestellt:

Betriebskostenzuschuss der
Stadt Emmerich am Rhein

	Ist 2004	Ist 2005	Ist 2006	Ist 2007	Ist 2008	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011	IST 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Zahlungen/Haushaltsansätze:												
für den Bauhof	2.040	2.146	2.097	2.011	2.040	2.066	2.110	2.132	2.107	2.191	2.230	2.230
für die Grünflächenunterhaltung	834	854	781	889	905	879	935	868	993	969	930	955
Summe:	2.874	3.000	2.878	2.900	2.945	2.945	3.045	3.000	3.100	3.160	3.160	3.185
Sondermaßnahmen Bauhof						40	0	0	58	50	0	50
Sondermaßnahmen Grünflächen						0	0	18	0	56	54	0
Summe Gesamt								3.018	3.158	3.266	3.214	3.235
tatsächlicher Zuschussbedarf:	2.874	2.903	2.878	2.900	2.944	2.953	3.153	3.018	3.236	3.561	3.343	3.172
Erstattung/Defizit:	0	97	0	0	1	-8	-108	0	-78	-295	-129	63

Tabelle II 19 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Die obige Übersicht zeigt, dass in den letzten Jahren das Budgetergebnis nicht immer ausgeglichen dargestellt werden konnte. Insbesondere in den Planungen bestand regelmäßig zwischen dem Zuschuss der Stadt und den geschätzten Kosten ein Defizit. Durch die Realisierung von Einsparpotentialen wurden die Erfolgspläne jedoch meistens ausgeglichen. 2012 ist dies jedoch nicht gelungen.

Ab 2013 sollte der allgemeine Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein alljährlich um 30 T€ steigen. Allein die Straßenentwässerungskosten stiegen jedoch in diesem Jahr bereits um 70 T€. Zur Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung war es daher notwendig, den Unterhaltungsaufwand zu begrenzen. Dennoch kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unterstellt werden, dass das vorgegebene Budget eingehalten werden kann. Noch weisen die Zahlen für den Nachtrag 2013 ein Defizit aus.

Für 2014 wird sich die Situation jedoch durch die Reduzierung der Aufwendungen für die Straßenentwässerung erheblich verbessern, obwohl der Budgetansatz für 2014 seitens der Stadt Emmerich am Rhein auf das Vorjahresniveau eingefroren wurde. Erstmalig könnte hier ein Überschuss erwirtschaftet werden, der zum Ausgleich der Defizite aus dem laufenden Jahr verwendet werden könnte.

Darüber hinaus werden in Absprache mit der städt. Kämmerei für zusätzliche umfangreiche Sondermaßnahmen, die mit dem normalen Budget ansonsten nicht realisiert werden können, auch zusätzliche Mittel bereitgestellt. Diese kommen jedoch nur dann zum Tragen, wenn diese Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden. In Absprache mit der Kämmerei ist die vorgesehenen Sondermaßnahmen zur Sanierung der Marie-Curie-Straße in das Jahr 2014 verschoben worden.

3. Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter Hilfs- und Betriebsstoffe werden Brenn- und Treibstoffe (nicht für Fahrzeuge), Materialdirektverbrauch, Schutzkleidung und ähnliches zusammengefasst.

3. Hilfs- und Betriebsstoffe

	Verwaltung	Abwasser:	
	T€	Klärwerk T€	Kanal T€
Ergebnis 2012	0	0	0
Ansatz WP 2013	0	0	0
Ansatz NT 2013	0	0	0
Ansatz WP 2014	0	0	0

	Fäkalienabfuhr	Straßen- reinigung	Abfall
	T€	T€	T€
Ergebnis 2012	0	27	6
Ansatz WP 2013	0	58	6
Ansatz NT 2013	0	48	13
Ansatz WP 2014	0	48	10

	Friedhöfe	Bauhof	Grünanlagen
	T€	T€	T€
Ergebnis 2012	30	258	46
Ansatz WP 2013	16	170	30
Ansatz NT 2013	20	192	36
Ansatz WP 2014	20	137	29

Tabelle II-20 Hilfs- und Betriebsstoffe

ANMERKUNG:

Der Ansatz beim Bauhof für 2014 setzt sich wie folgt zusammen:
 Maßnahmen gem. Nr. 4.8 b) (Straßensanierung in Eigenleistung):
 Allgemeine Unterhaltungsmittel
 Beschilderungen:
 sonstige Kosten:
 Summe:

T€
85 €
15 €
15 €
22 €
137 €

4. Aufwendungen für bezogene Leistungen

4.1 Fremdleistungen Verwaltung

70 00 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€
sonstige Fremdleistungen	45	42	42	42
Gesamt:	45	42	42	42

Tabelle II-21 Fremdleistung Verwaltung

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fremdleistungen im Rahmen der Unterhaltung des Betriebsgebäudes.

4.2 Fremdleistungen Klärwerk

70 10 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€
a) Entgelt TWE	3.472	2.992	3.542	3.512
b) Abwasserabgabe	190	177	177	177
c) Aufwand für bezogene Leistungen	18	19	19	20
d) sonstige Fremdleistung	45	0	0	0
Gesamt:	3.725	3.188	3.738	3.709

Tabelle II-22 Fremdleistung Klärwerk

zu a) Im Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE wurde eine Anpassung des Betriebsführungsentgeltes an die aktuelle Preisentwicklung festgeschrieben. Maßgebend sind hierbei die amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes. Diese Preisanpassungsklausel führt 2013 zu einer Anhebung um 2,32 %. Für 2014 ist keine Anhebung des Betriebsführungsentgeltes vorgesehen, da die Teuerungsrate unter dem Bagatellansatz von 2 % lag.

In der obigen Summe ist auch der an die TWE durchzuleitende Betrag für die Leistungen aus der Betriebskostenerstattung eines Grobeinleiters enthalten (siehe auch Anmerkungen zu Nr. 1.1 b). Diese Abrechnungsweise soll intern auch über den Zeitraum hinaus fortgeführt werden, wo der Vertrag mit dem Grobeinleiter eigentlich ausgelaufen ist. Ab 2013 ist dieser Betrag jedoch auf die Sparten Kläranlage und Kanal zu verteilen.

zu b) Die Abwasserabgabe errechnet sich wie folgt:

Berechnung der Abwasserabgabe insgesamt

	SE)*	€ pro SE	Gesamt T€
CSB	5.900	17,90	106
P ges.	1.500	17,90	27
N	2.400	17,90	44
Gesamt			177

)* SE = Schadeinheiten

Tabelle II-23 Berechnung der Abwasserabgabe

- zu c) Für die Erstellung der Abwasser - Jahresbescheide werden die Verbrauchsdaten der SWE übernommen. Für diese Dienstleistung sind die Kosten für die Ablesung der Wasserzähler anteilig zu übernehmen. Die Kosten werden auf die Betriebszweige Klärwerk und Kanalnetz umgelegt.

4.3 Fremdleistungen Kanalnetz

70 20 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€
a) Entgelt TWE	1.688	2.238	1.726	1.726
b) Abwasserabgabe	0	0	0	0
c) Aufwand für bezogene Leistungen	19	19	19	20
d) sonstige Fremdleistungen	53	50	50	50
Gesamt:	1.760	2.307	1.795	1.796

Tabelle II-24 Fremdleistung Kanalnetz

- zu a) siehe obige Anmerkung zu 4.2 a).
zu b) Normalerweise ist die Stadt Emmerich am Rhein von der Zahlung einer Abwasserabgabe für Niederschlagswasser befreit.
zu c) siehe obige Anmerkung zu 4.2 c).
zu d) Mit dieser Ausgabeposition werden Fremdleistungen abgerechnet, die durch eine direkte Beauftragung von Unternehmern entstehen und nicht bereits im bestehenden Rahmenvertrag mit der TWE GmbH berücksichtigt werden konnten.

70 30 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€
4.4 Fremdleistungen Fäkalienabfuhr	24	25	25	25

Tabelle II-25 Fremdleistung Fäkalienabfuhr

Auch die Entsorgung der Kleinkläranlagen gehört zum vertraglichen Aufgabenspektrum der TWE. Für diesen Ansatz wird ca. 0,56 % des gesamten Betriebsführungsentgeltes zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Anpassung gelten die Anmerkungen zu 4.2 a).

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014
	T€	T€	T€	T€
70 40 00				
4.5 Fremdleistungen Straßenreinigung	85	122	90	95

Tabelle II-26 Fremdleistung Straßenreinigung

Hierzu zählen in erster Linie die Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes. Ab 2008 wird mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 27.11.2008 die Handreinigung in der Innenstadt und der Rheinpromenade durch die Lebenshilfe Groin sichergestellt. Die Kosten hierfür werden anteilig auf die Betriebszweige Straßenreinigung und Grünflächenunterhaltung verteilt.

4.6 Fremdleistungen Abfallentsorgung

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014
	T€	T€	T€	T€
70 50 00				
a) Entgelt Unternehmer	1.549	752	644	694
b) Abfallentsorgungskosten	1.170	1.292	1.180	1.214
c) sonstige Fremdleistungen	29	42	75	70
d) Bezug von Betr. (Bauhof)	12	12	12	12
Gesamt:	2.760	2.098	1.911	1.990

Tabelle II-27 Fremdleistung Abfallentsorgung

zu a) In dem Ansatz für den Nachtrag 2013 ist eine einmalige Kostenerstattung in Höhe von 51 T€ enthalten, die aus der Abwicklung des alten Vertrages mit dem beauftragten Unternehmen resultiert.

Nach dem neuen Entsorgungsvertrag teilt sich dieser Ansatz für die Abfuhr 2014 je Entsorgungsart wie folgt auf:

für

Restmüll, Sperrmüll und Papier (soweit nicht vom Dualen System Deutschland übernommen)

536.000 €

für Bioabfall

142.543 €

für gefährlichen Hausmüll mit Altmedikamente(6 x jährlich)

16.000 €

694.543 €

zu b) Nach Auskunft der Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH (KKA) werden die Entsorgungskosten für Restabfall und Sperrmüll gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben. Lediglich für die Vergütung für Pappe und Kartonage hat die KKA angekündigt, den Preis von 35,00 € je Tonne auf 20,00 € je Tonne abzusenken. Alle übrigen Vergütungen bleiben unverändert..

Unter diesen Voraussetzungen wird für 2014 daher mit folgenden Abfallentsorgungskosten gerechnet:

3.800 t Restmüll zu 235,00 €/t

893.000 €

1.550 t Grünabfälle zu 153,00 €/t

237.150 €

330 t Sperrmüll zu 235,00 €/t	77.550 €
680 t Holzabfälle zu 41,00 €/T	27.773 €
Schadstoff/Altmedikamente	39.773 €
Gutschriften: für Papier 2.324 t zu 20,00 €/t	- 46.480 €
für Metall 44 t zu 250,00 €/t	- 11.000 €
für Kühlgeräte 33 t zu 8,00 €/t	- 264 €
für Unterhaltungselektronik 74 t zu 33,00 €/t	- 2.442 €
für Haushaltskleingeräte 20 t zu 80,00 €/t	- 1.600 €
	<u>1.213.567 €</u>

zu c) Zu den sonstigen Fremdleistungen zählen die Aufwendungen für die Entsorgung der Restabfälle aus den öffentlichen Papierkörben und aus der Schwemmgutsammlung	17.240 €
für die Bauschuttannahme durch Dritte	5.500 €
für die Beseitigung von „wildem Kippen“	5.320 €
für die Sperrgut/Grünschnittannahme und Abfuhrkalender	<u>41.709 €</u>
	69.769 €

zu d) Auch die Mitarbeiter des Bauhofes beseitigt „wilde Kippen“. Im Rahmen der inneren Verrechnung ist für diese Leistung eine Ausgleichszahlung vorzunehmen.

4.7 Fremdleistungen Friedhöfe

70 60 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€
a) Energie- und Wasserbezug	6	7	7	7
b) Abfallentsorgung	51	50	50	50
c) Bezug von Betriebszweigen	3	2	2	2
d) sonstige Fremdleistungen	2	6	6	6
Gesamt:	62	65	65	65

Tabelle II-28 Fremdleistung Friedhof

zu b) Zu dieser Ausgabeposition zählen neben dem Unterhaltungsaufwand für die beiden Friedhofshallen auch die Kosten für die Grünabfallentsorgung.

4.8 Fremdleistungen Bauhof

70 70 00

	Ist 2012 T€	WP 2013 T€	NT 2013 T€	WP 2014 T€
a) Straßenentwässerungskosten	853	923	921	677
b) Straßenunterhaltungsmaßnahmen	69	130	76	95
c) sonstige Straßenunterhaltungskosten	8	26	10	27
d) Unterhaltung Straßenentwässerungskanäle	12	15	15	35
e) Entsorgungskosten	14	25	15	15
f) Allgemeinanteil Straßenreinigung	65	68	73	73
Gesamt:	1.021	1.187	1.110	922

Tabelle II-29 Fremdleistung Bauhof

- zu a) In dieser Position werden die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen und Plätzen als innere Verrechnung dem Bereich Abwasser zugewiesen. Durch die Gebührensenkung im Abwasserbereich – insbesondere bei der Niederschlagswassergebühr - sinkt der Kostenansatz für 2014 um 244 T€.
- zu b) Der Bereich Bauhof nimmt die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Emmerich am Rhein wahr. Im Einzelfall sind im Zuge dieser Verpflichtung auch Teilsanierungen durchzuführen. Die Kosten für die Ausführung durch eine Fremdfirma sind unter diesem Kostenansatz zusammengefasst. Kosten für die Lieferung von Materialien, die unter eigener Regie verbaut werden, sind unter Hilfs- und Betriebsstoffe (vgl. 3.) aufgeführt.
Vorgesehen für 2014 sind im Einzelnen folgende Unterhaltungsmaßnahmen:

Unterhaltungsmaßnahmen 2014:	Art)*	Durchführung in	
		Eigenleistung T €	Fremdvergabe T €
1 Unvorhergesehenes/Sofortmaßnahmen	S/A/P	5	25
2 div. Kleinreparaturen/Sonstiges	S/A/P	10	20
3 Splittsanierungen : stellenweise Sanierung von Straßen im Außenbereich	S	30	
4 Kattegat Banquettbefestigung mit Rasengittersteinen	A	25	
5 in Hüthum/Borghees		15	
6 Marie-Curie-Str. (Sondermaßnahme)			50
Summe:		85	95

)* Art der Arbeiten: A = Asphalt; S = Splitt; P = Pflaster;

Die Mittel für **Sondermaßnahmen** werden zusätzlich zum normalen Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt, weil sie mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen ansonsten im Rahmen der normalen Unterhaltungsmaßnahmen nicht realisiert werden können.

Angesichts der derzeitigen Haushaltslage ist die Sondermaßnahme Marie-Curie-Straße erneut um ein weiteres Jahr geschoben worden.

- zu c) Hier sind die Aufwendungen für die Unterhaltung von Bushaltestellen, Ampelanlagen und Brücken enthalten
- zu d) Die Reinigung und Wartung der Straßeneinläufe wird ab 2009 wieder mit eigenem Personal durchgeführt. Hinzu kommen die Aufwendung für die Unterhaltung und Reparatur der Straßenentwässerungskanäle und zugehörigen Pumpwerke. Ab 2007 enthält dieser Ansatz auch Mittel für die nach der SüV-Kan vorgeschriebenen Visitationen der Straßenentwässerungskanäle.
- zu f) Nach den Kalkulationsgrundsätzen des KAG ist im Gebührenhaushalt der Straßenreinigung ein Allgemeinanteil in Höhe von 11,06 % der Gesamtkosten

zu berücksichtigen. Dieser Ausgabenansatz ist in dem Betriebszweig Bauhof als Fremdleistung einzusetzen.

4.9 Fremdleistungen Grünflächenunterhaltung

70 80 00

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014
	T€	T€	T€	T€
a) Bezogene Leistungen	261	424	364	355
b) sonstige Fremdleistungen	39	8	10	10
c) Entsorgungskosten	25	25	25	25
d) Bezug von Betriebszweigen	58	88	88	88
Gesamt:	383	545	487	478

Tabelle II-30 Fremdleistung Grünflächenunterhaltung

zu a) Neben der Unterhaltung der Straßengrünanlagen zählt zum Aufgabenbereich auch die Pflege der Parkanlagen, der Spielplätze und des Stadions. Die reinen Mäharbeiten (ca. 175.000 qm) werden fast ausschließlich durch eigenes Personal erledigt. Die Beetpflege (ca. 93.000 qm) im Stadtgebiet erfolgt in erster Linie durch eine Fremdvergabe.

2010 wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die Anzahl der Pflegegänge von 6 auf 4 gekürzt und führte zu einer Ersparnis von 30T€. Angesichts der derzeitigen Haushaltslage ist nicht daran gedacht, hier Änderungen vorzunehmen.

Der Ansatz Fremdvergabe Rheinpromenade bleibt aufgrund der Vertragskonditionen aus 2008 unverändert. Wie bereits unter Nr. 4.5 erläutert, werden die Kosten für die Pflege der Rheinpromenade zu jeweils 50 % auf die Straßenreinigung und die Grünflächenunterhaltung aufgeteilt.

Die für 2013 vorgesehenen Baumschnittmaßnahmen werden ins Jahr 2014 verschoben, so dass hier insgesamt zwei Auftragsvergaben erfolgen. Im Einzelnen verteilen sich die Kostenansätze für 2014 wie folgt:

	2013	2014
	T€	T€
Fremdvergaben der Pflegestufe 1 und 2:	100	85
Fremdvergaben nach Rahmenvertrag:	105	95
Fremdvergabe Rheinpromenade anteilig	30	30
Unterhaltung Spielplätze und Skaterbahn:	35	35
Baumschnitt und Kronenpflege durch die TWE:	8	78
Neu- und Ersatzpflanzungen:	10	12
Bekämpfung von Schädlingen:	10	10
Beseitigung von Sturmschäden/Unvorhergesehenes:	10	10
Sondermaßnahme: Sanierung der Tartanbahn im Stadion	56	0
Summe:	364	355

Die Mittel für **Sondermaßnahmen** werden zusätzlich zum normalen Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt, weil sie mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen ansonsten im Rahmen der normalen Unterhaltungsmaßnahmen nicht realisiert werden können.

- zu d) Der Ansatz beinhaltet u.a. auch den städtischen Zuschuss für den Friedhof und den so genannten „grünpolitischen Wert“. Dieser Betrag wird gezahlt, da der Friedhof auch im gewissen Maße eine Parkfunktion für den Bürger wahrnimmt. 2012 ist die Berechnungsgrundlage - auch auf politischem Wunsch hin – grundlegend überarbeitet worden. Danach ergab sich eine Anhebung des Betrages von 30 T€ auf 60 T€. Diese wird beim Betriebsführungsentgelt berücksichtigt. Für die Grünflächenunterhaltung bedeutet diese Anhebung jedoch eine Mehrbelastung.

5. Personalaufwand

Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung des Stellenplanes und den erwarteten Veränderungen im Tarifvertrag sowie in der Sozialversicherung ermittelt. Außerdem beinhaltet der Ansatz die buchungstechnischen Beträge für die Umsetzung der Altersteilzeitregelung. Eine Personalaufstockung hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Die kostenmäßige Zuordnung des Personalaufwandes stellt sich wie folgt dar:

5. Personalaufwand

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	317	378	306	310
Klärwerk	37	37	38	38
Kanalnetz	37	37	38	38
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	212	212	295	278
Abfall	263	272	296	324
Friedhöfe	290	283	239	241
Bauhof	765	792	742	784
Grünflächenunterhaltung	382	377	341	369
Gesamt	2.303	2.388	2.295	2.382

Tabelle II-31 Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalkosten im Betriebszweig Bauhof sind fast ausschließlich zurückzuführen auf den unterschiedlichen Einsatz dieses Personals im Winterdienst.

6. Abschreibung

Die Abschreibungen ergeben sich aus dem Altbestand des Anlagevermögens und den im Investitionsplan vorgesehenen Neuinvestitionen.

6. Abschreibung

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	66	72	70	67
Klärwerk	726	557	526	650
Kanalnetz	1.723	2.058	2.011	2.127
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	38	61	44	54
Abfall	4	12	4	14
Friedhöfe	56	68	60	65
Bauhof	48	75	52	72
Grünflächenunterhaltung	30	42	35	43
Gesamt	2.691	2.945	2.802	3.092

Tabelle II-32 Abschreibung

Mit Ausnahme der Abwassersparte sind die Abschreibungen nur geringen Schwankungen unterworfen.

In dem Betriebszweig Abwasser steigen mit der Zahl der Fertigstellungen der Bau-
maßnahmen der TWE auch die Aufwendungen für die Abschreibungen. Die im In-
vestitionsplan ausgewiesenen Maßnahmen werden das Ergebnis auch zukünftig hin-
sichtlich der Aufwendungen für Abschreibung und Verzinsung verstärkt belasten.
Durch die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage um die Grundstücksan-
schlussleitungen ab 2014, steigt der Abschreibungsbetrag ab diesem Jahr überpro-
portional.

7. Sonstiger betrieblicher Aufwand

7. Sonstige Aufwendungen

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	173	175	182	172
Klärwerk	82	65	44	36
Kanalnetz	138	86	93	90
Fäkalienabfuhr	0	1	1	1
Straßenreinigung	252	96	118	120
Abfall	56	50	56	50
Friedhöfe	65	57	61	55
Bauhof	176	158	180	160
Grünflächenunterhaltung	58	63	79	58
Gesamt	1.000	751	814	742

Tabelle II-33 sonstige Aufwendungen

Unter diesem Ansatz werden auch im Nachhinein die Abführungen an die Gebüh-
renausgleichsrücklage verbucht, wenn sie nach Vorlage des KAG-Abschlusses tat-
sächlich angefallen sind. So beinhaltet die ausgewiesene Summe im Betriebszweig
Straßenreinigung für 2012 einen Betrag in Höhe von ca. 138 T€, der zum Ausgleich
der Gebührenausschleichrücklage abzuführen war.

In der Planung der einzelnen Sparten für die Zukunft kann dieser Betrag naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden.

7. Sonstige Aufwendungen nach Kostenstellen

	Plan 2014 insgesamt	70 00 Vw.	70 10 Klärwerk	70 20 Kanal	70 30 Fäka- abfuhr	70 40 Straßen- reinigung	70 50 Abfall	70 60 Friedhof	70 70 Bauhof	70 80 Grünfl.- unterh.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verluste Anlagenabgänge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschr. auf Forderungen *	7	0	2	2	0	0	0	3	0	0
Miet- und Pachtkosten	12	4	0	1	0	0	1	0	5	1
EDV Kosten	45	36	2	3	0	0	1	0	2	1
Versicherungen	71	2	10	7	0	10	3	5	25	9
sonst. Bürokosten	15	9	1	1	1	0	0	1	2	0
Post- u.										
Telekommunikationskosten	32	16	3	3	0	4	3	1	1	1
Reise- und Fahrtkosten	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Jahresabschluß-prüfung	21	21	0	0	0	0	0	0	0	0
Gerichts-, Anwalts- und										
Gutachterkosten	43	6	12	12	0	0	10	0	1	2
Grundstücks-										
/Gebäudeaufwendungen	62	25	4	0	0	0	1	25	6	1
Instandhaltung/Reparatur	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Arbeitsmedizinische										
Betreuung/Fortbildung	28	10	2	2	0	0	0	3	8	3
Fahrzeugunterhaltung	238	0	0	0	0	72	9	15	105	37
Verwaltungskosten Stadt	25	0	0	0	0	4	21	0	0	0
Verwaltungskosten TWE	88	30	0	58	0	0	0	0	0	0
Gebührenausschlagrücklage	30	0	0	0	0	30	0	0	0	0
Sonstiger Aufwand	22	12	0	1	0	0	1	2	4	2
Gesamt	742	172	36	90	1	120	50	55	160	58

Tabelle II-34 sonstiger betrieblicher Aufwand nach Kostenstellen

Die sonstigen Aufwendungen orientieren sich an den Planzahlen der Vorjahre.

8. Zinsen

In dieser Aufwandposition sind auch die Kosten für die Forfaitierung enthalten, die im Rahmen der Investitionen für die Finanzierung von Baumaßnahmen an die TWE zu zahlen sind.

Die Zinserträge aus der Anlage von Festgeldern und Stundungszinsen werden ausschließlich in dem Betriebszweig Verwaltung gebucht und reduzieren demzufolge die Zinsbelastung.

Die beiden Friedhofshallen in Elten und Emmerich gehören zum Vermögen der KBE. Die dafür eingegangenen Kreditverpflichtungen der Stadt wurden von der KBE übernommen. Die Kreditverpflichtungen für die Friedhofshalle in Elten laufen 2013 aus.

Für die Investitionen der Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung werden Zinsen für die Vergabe innerer Darlehen fällig.

8. Zinsen

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	55	59	57	54
Klärwerk	440	508	488	580
Kanalnetz	1.211	1.307	1.263	1.265
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	0	0	0	1
Abfall	1	0	0	0
Friedhöfe	8	2	3	2
Bauhof	3	1	2	2
Grünflächenunterhaltung	3	1	1	1
Gesamt	1.721	1.878	1.814	1.905

Tabelle II-35 Zinsen

9. außerordentliches Ergebnis

Mit der Neubewertung der Pensionsrückstellungen der Beamten nach dem Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde die Möglichkeit eröffnet, die daraus resultierenden Mehraufwendungen in einer Summe in einem Jahr oder über einen Zeitraum von 7 Jahren einfließen zu lassen. Zur Vermeidung einer sprunghaften Entwicklung der Ausgaben wurde die zweite Variante gewählt.

9. Außerordentliches Ergebnis

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	-15	-15	-15	-15
Klärwerk	0	0	0	0
Kanalnetz	0	0	0	0
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	-2	-2	-2	-2
Abfall	-8	-8	-8	-8
Friedhöfe	0	0	0	0
Bauhof	0	0	0	0
Grünflächenunterhaltung	0	0	0	0
Gesamt	-25	-25	-25	-25

Tabelle II- 36 außerordentliches Ergebnis

10. Sonstige Steuern

Hierbei handelt es sich primär um KFZ-Steuern.

10. Steuern

	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	0	0	0	0
Klärwerk	0	0	0	0
Kanalnetz	0	0	0	0
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	0	0	0	0
Abfall	0	0	0	0
Friedhöfe	0	0	0	0
Bauhof	1	1	1	1
Grünflächenunterhaltung	1	1	1	1
Gesamt	2	2	2	2

Tabelle II-37 Steuern

11. Umlage Verwaltungskosten

Im Erfolgsplan Verwaltung sind alle Kosten und Einnahmen zusammengefasst, die sich nicht speziell einer oder mehrerer Sparten zuordnen lassen. Hierzu zählen die Kosten für das Verwaltungsgebäude, die Betriebsleitung, die Buchhaltung und die Personalverwaltung. Diese Gesamtkosten werden nach Aufwand und Bedeutung prozentual im Rahmen einer „Inneren Verrechnung“ wie folgt auf die einzelnen Sparten aufgeteilt:

11. Umlage Verwaltungskosten

	in %	Ist 2012	WP 2013	NT 2013	WP 2014
		T€	T€	T€	T€
70 00 00 Verwaltungskosten	100 %	636	720	647	635
Umlage:					
70 10 00 Klärwerk	25 %	159	180	162	159
70 20 00 Kanalnetz	25 %	159	180	162	159
70 30 00 Fäkalienabfuhr	0 %	0	0	0	0
70 40 00 Straßenreinigung	10 %	64	72	65	64
70 50 00 Abfall	10 %	64	72	65	64
70 60 00 Friedhöfe	5 %	32	36	32	32
70 70 00 Bauhof	15 %	95	108	97	95
70 80 00 Grünflächenunterhaltung	10 %	63	72	64	62

Tabelle II – 38 Umlage der Verwaltungskosten

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

III. Vermögensplan 2013 - 2018

A. Investitionsplan 2013 – 2018

1. Investitionsplan für die Jahre 2013 - 2018

Zusammenfassung

Bezeichnung	NT 2013 T€	Plan 2014 T€	Plan 2015 T€	Plan 2016 T€	Plan 2017 T€	Plan 2018 T€
Verwaltung	20	20	20	20	20	20
Klärwerk	1.645	2.315	1.015	1.265	1.185	1.210
Kanalnetz/Pumpstationen	1.207	1.705	2.900	2.455	2.575	2.565
Straßenreinigung	176	98	168	29	39	9
Abfall	5	82	7	7	8	8
Friedhöfe	84	29	19	9	9	0
Bauhof	227	131	209	44	25	25
Grünflächenunterhaltung	0	0	0	0	0	0
Gesamt	3.364	4.380	4.338	3.829	3.861	3.837

Tabelle III-1 Investitionsplan gesamt

Nach den Verträgen der TWE mit der Stadt Emmerich am Rhein werden in den Bereichen Abwasser, Verwaltung und Straßenentwässerung die Bauinvestitionen durch die TWE abgewickelt und anschließend in das Vermögen der KBE bzw. der Stadt Emmerich am Rhein eingestellt. Betriebsausstattung und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der TWE.

Der Vermögensplan dient somit im Abwasserbereich dazu, die generelle Beauftragung der TWE zu konkretisieren. Aus diesem Grund sind die Investitionspläne der TWE und der KBE nahezu identisch.

Die übrigen Investitionen werden direkt von der KBE getätigt und finanziert. In über Gebühren finanzierten Betriebszweigen fließen sie in Form von Abschreibung und Verzinsung im entsprechen Erfolgsplan mit ein.

2. Investitionsplan für die Jahre 2013 - 2018

Verwaltung

		Gesamt	NT 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	E.
Auftrags-Nr.	Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
71000	Betriebsausstattung	120	20	20	20	20	20	20	1
Gesamt			20	20	20	20	20	20	

Tabelle III-2 Investitionsplan Verwaltung

1. Der Kostenansatz dient primär der Anpassung der EDV-Anlage an allgemeine Standards.

3. Investitionsplan für die Jahre 2013 bis 2018

Klärwerk

		Gesamt	NT 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
E	Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1	Umbau Vorklärung	2030	500	1.500				
2	Betonsanierung Belebungsbecken	60	60					
3	Betonsanierung Gerinne Belebungsbecken	150		150				
4	Betonsanierung Rücklaufschlammsumpf	150			75	75		
5	Erneuerung Rührwerke	115	35					
6	Ern. Maschinenteknik Rücklaufschlammumpwerk	250				250		
7	Erneuerung von 2 Rechen	200						200
8	Gebläse	480	385	95				
9	Rücklaufschlamm Siebung (Feinrechen)	130				130		
10	Erneuerung Technik Nachklärbecken	80	10					
11	Umrüstung der Belüfterkerzen	975	460				75	100
12	Sanierung Zulaufkanal Trüb- und Regenwasser PW	50			50			
13	Wärmerückgewinnung aus Abwasser	150			150			
14	Erneuerung der Online-Messtechnik	300		60	60	60	60	60
15	Erneuerung der Zaunanlage	70				70		
16	Energieoptimierung der Kläranlage	160		30	30	100		
17	Erneuerung der Vorfilter und der Kühlung der Gebläse	300			300			
18	Erneuerung EDV und Datenverbindung zu Stadtwerke	100		20	80			
19	Sanierung Hochwasserpumpwerk Kläranlage	150				150		
20	Gestaltung Rechengutlagerfläche	280				280		
21	Modernisierung und Sanierung des Betriebsgebäudes	260		80	180			
22	weitere Reinigungsstufen	1500					750	750
23	Prozeßwasserpumpwerk mit Leitung	150		150				
24	Schlammverladung Platzbefestigung / Verwiegung	40			40			
25	Sanierung Zulaufgruppe	190	130	60				
26	Ausrüstung Schwerteilelager	65	65					
27	Säuerungsstation für Belüfterkerzen	60		60				
28	Umwälzeinrichtung im Schlammstapelbehälter	60		60				
29	Fortschreibung / Unvorhergesehenes	650	0	50	50	150	300	100
Gesamt KBE:			1.645	2.315	1.015	1.265	1.185	1.210

Tabelle III-3 Investitionsplan Klärwerk

Erläuterungen:

1. Errichtung einer neuen Vorklärung

Die vorhandene Vorklärung wurde im Zuge des Kläranlagenneubaus 1981 bemessen. Dabei wurden seinerzeit Wassermengen im Zulauf der Kläranlage

zugrunde gelegt, die sich bis heute stark reduziert haben und daher zu einer wesentlich zu langen Aufenthaltszeit im Vorklärbecken führen.

Nachbemessungen mit aktuellen Werten führen zu einer zweistraßigen Neubaulösung mit wesentlich geringeren Aufenthaltszeiten für den Normalbetrieb und einer zusätzlichen Puffer- bzw. Speichermöglichkeit durch Einbeziehung des vorhandenen Vorklärbeckens. Mit den Bauarbeiten wurde Ende Oktober 2013 begonnen, die Fertigstellung ist für Mitte 2014 geplant. Die neue Vorklärung wird für eine spätere Überdachung vorbereitet, die bei nicht erwarteten, aber möglichen Geruchsemissionen mit vertretbarem Aufwand nachgerüstet werden kann.

2. Betonsanierung Belebungsbecken

Es handelt sich dabei um die betontechnologische Erneuerung der Belebungsbecken. Der Schwerpunkt liegt auf der Erneuerung der Segmentfugen. Hinzu kommt die Beschichtung der Becken im Kronenbereich. Erste Untersuchungen weisen zwar eine zufriedenstellende Betonsubstanz aus, allerdings muss auf den geringeren Standard zum Zeitpunkt der Herstellung (keine Nachbehandlung nach heutigen Standards und keine Beschichtung zum Zeitpunkt der Errichtung) reagiert werden.

Die Betonsanierung bedingt die Außerbetriebnahme der jeweiligen Belebungsbecken. Da dies 2011 aus betrieblichen Gründen nicht möglich war, konnten nur die Bereiche saniert werden, die von außen zugänglich sind. Die restlichen Arbeiten wurden wegen der ohnehin erforderlichen Außerbetriebnahme im Zuge der Belüfterkerzenwechsel auf die Jahre 2012 (BB1) und 2013 (BB2) verschoben.

3. Betonsanierung der Gerinne zwischen den Belebungsbecken

Dieser Abschnitt weist im Vergleich zu anderen auf der Kläranlage errichteten Betonbauteilen die schlechteste Betongüte aus. Die Abschnittsfugen müssen erneuert werden. Der Beton erhält eine neue Beschichtung. Eine besondere Herausforderung stellen die Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase dar, die unter Zuhilfenahme des Personals der Kläranlage organisiert werden sollen. Die Maßnahme erstreckt sich wegen der aufwendigen Wasserhaltung auf 3 Jahre bzw. auf die Bauabschnitte 1-3. Neben der betontechnologischen Instandsetzung werden auch Erneuerungen bei den Geländern und Gitterrosten vorgenommen.

Hier sind betriebsbedingt ebenfalls Verschiebungen der 2011 geplanten Arbeiten auf die Folgejahre notwendig.

4. Betonsanierung Rücklaufschlammsumpf

In 2010 wurde die Sanierung der Außenwände des Bauwerks abgeschlossen. Für die noch fällige Sanierung der Schneckenröge wird zunächst eine aufwendige Wasserhaltung erforderlich, hierdurch wird der Kläranlagenbetrieb grundlegend beeinflusst. Die Arbeiten können aus diesem Grund erst durchgeführt werden, wenn die Sanierung aller Becken und Gerinne der Anlage abgeschlossen ist.

5. Erneuerung der Rührwerke

Die Erneuerung der Rührwerke für alle 3 Belebungsbecken erfolgt nach Maßgabe der Untersuchung des Ing. - Büro FlowConcept GmbH aus Hannover. Hiernach werden die bestehenden Rührwerke durch energetisch günstigere ersetzt. Zu der Erneuerung gehören auch der Abbruch einer vorhandenen Leitwand in den Becken und die Neugestaltung des Beckenzulaufs. Im Belebungsbecken 3 sind diese Maßnahmen bereits 2011 umgesetzt worden, im Belebungsbecken 1 im Jahr 2012 und im Belebungsbecken 2 im Jahr 2013.

6. Erneuerung der Maschinentechnik des Rücklaufschlammumpumpwerkes

Die Maßnahme muss parallel zu Maßnahme „Betonsanierung Rücklaufschlammsumpf“ durchgeführt werden. Auch die fällige maschinentechnische Erneuerung ist abhängig von der im Vorfeld festzulegenden Rücklaufschlammrate. Dabei könnten u. U. kleinere Fördermengen nachgewiesen werden.

7. Erneuerung von 2 Rechen

Die im Jahr 2005 und 2006 angeschafften Rechen im Zulauf der Kläranlage haben nach bisheriger Ansicht wegen der hohen Belastung voraussichtlich ihre Lebensdauer im Jahr 2014 erreicht. Eine Generalüberholung der Rechen im Jahr 2013 verlängert jedoch diese Lebenserwartung um mehrere Jahre und macht eine teurere Neuanschaffung erst in 2018 notwendig.

8. Gebläse

Eine Überprüfung der Kläranlagenbemessung durch die Firma Hansewasser aus Bremen hat ergeben, dass eine flexiblere Steuerung der erzeugten Luftmenge auf die Becken 1 – 3 in Bezug auf die stark schwankenden Zulaufbedingungen der Kläranlage notwendig ist. Daher soll ein zusätzliches Turbogebälase für den Grundlastbereich installiert werden. Weiterhin sind dazu eine Anpassung der Luftleitungen und der Einbau von Elektroschiebern in der Gebläsestation erforderlich.

9. Rücklaufschlammsiebung mittels Feinrechen

Zur weiteren Verbesserung der Reinigungsleistung der Nachklärbecken ist die Ergänzung eines Feinrechens im Ablauf des Belebungsbeckens 3 bzw. im Zulauf zu den NKB vorgesehen. Der Rückhalt von störenden Inhaltsstoffen soll dadurch erreicht werden.

10. Erneuerung der Technik in den Nachklärbecken

Zu den Arbeiten des Betonbaus kamen Arbeiten an der technischen Ausrüstung, die unmittelbar den Betonarbeiten folgen mussten. Teilweise ergaben sich die Arbeiten aus der in 2009 durchgeführten hydraulischen Simulation der Becken, teilweise mussten Schieber und Einbauten - rd. 25 Jahre alt - erneuert werden. Die Zackenleisten als Überlaufschwelle der Nachklärbecken sind neu justiert worden. Die Schaltschränke und die Elektrobürsten auf den Brü-

cken mussten erneuert werden. Ferner mussten die Laufräder an den Bodenträumschilden ersetzt und ergänzt werden. Der fehlende Anfahrschutz des Räumers – „Not Aus“ bei Blockade – wurde ergänzt. Letzte Restarbeiten konnten erst nach der Frostperiode im Jahr 2013 fertig gestellt werden.

11. Umrüstung der Belüfterkerzen

Die vorhandene Belüftungstechnik in den Belebungsbecken ist z. T. stark gealtert und soll daher zur Verbesserung der Standzeit und der verbesserten Versorgung der Mikroorganismen mit Sauerstoff in 2009 bis 2013 vollständig gegen ein technisch weiterentwickeltes System ausgetauscht werden. Es gelangt eine neue Generation von Belüftungskerzen zur Anwendung. Längere Standzeiten und weniger Ausfall von Belüftungselementen sollen so realisiert werden. Weiterhin wird die Möglichkeit des Rückspülens und Entwässerns der Luftleitungen technisch umgesetzt. Die Überprüfung der Kläranlagenbemessung durch die Firma Hansewasser aus Bremen hat ergeben, dass im BB1 und BB2 eine größere Anzahl an Belüfterkerzen als vorhanden notwendig ist. Die Umbauarbeiten im BB1 wurden in 2012 abgeschlossen, die Arbeiten am BB2 im Oktober 2013. Ein erneuter Austausch der neuen Kerzen steht dann wieder 2017 im BB3 und 2018 im BB1an.

12. Sanierung Zulaufkanal zum Trüb- und Regenwasserpumpwerk

Wie bei dem Trüb- und Regenwasserpumpwerk kommt es auch im Zulaufkanal zu Betonkorrosion der Kanalrohre und Schächte. Hier ist teilweise eine Erneuerung der Anlagen erforderlich.

13. Wärmerückgewinnung aus Abwasser

Seit einigen Jahren wird die Wärmerückgewinnung aus Abwasser erfolgreich in Kanalisationsnetzen eingesetzt und ist aus ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll. Voraussetzungen sind eine ausreichende Abwassermenge bzw. Wärmemenge des Abwassers und eine ortsnahe Verwertung der daraus mittels Wärmetauscher erzeugten Wärmeenergie. Beides scheint auf der Kläranlage vorhanden zu sein, so dass eine entsprechende Anlage errichtet werden soll.

14. Erneuerung der Online-Messtechnik

Die Steuerung der Kläranlage erfolgt weitestgehend auf der Grundlage von örtlicher Messtechnik, die Ihre Daten online dem Prozessleitsystem zur Verfügung stellt. Damit lassen sich zum Einen schnell ein zeitnahes Bild der stark schwankenden Abwasserzusammensetzung und Reinigungssituation herleiten und zum Anderen Prozessabläufe stark automatisieren. Ein Ausfall dieser Messtechnik führt daher schnell zu Fehlinterpretationen und Ausfall von Steuerungselementen, was im schlechtesten Fall eine Überschreitung der festgelegten Ablaufgrenzwerte zur Folge hat. Daher sind die Komponenten der Onlinemesstechnik laufend zu erneuern.

15. Erneuerung der Zaunanlage

Das Kläranlagengelände ist ein Gefahrenbereich der vor unbefugtem Zutritt zu schützen ist. Weiterhin ist die gesamte Anlage vor Diebstahl zu schützen. Die dazu errichtete Zaunanlage besteht seit der Inbetriebnahme der Kläranlage und ist im Laufe der Zeit beschädigt worden bzw. abgenutzt. Eine teilweise Erneuerung ist daher zwingend erforderlich.

16. Energieoptimierung der Kläranlage

Die Stromkosten des Kläranlagenbetriebs werden u. a. durch Spitzenlasten beim Stromverbrauch stark beeinflusst. Zur Minimierung dieser Spitzenlasten ist eine Entzerrung von gleichzeitigen Stromverbräuchen oder eine eigene Stromerzeugung beim Auftreten von Spitzenlasten hilfreich. Zielführende wirtschaftliche Maßnahmen zur Energieoptimierung werden im Vorfeld (2014) untersucht und gelangen 2015 bzw. 2016 zur Ausführung.

17. Erneuerung der Vorfilter und der Kühlung der Gebläse

Die im Luftansaugbereich der Gebläse vorhandene Vorfilteranlage ist altersbedingt über ihre maximale Belastungsgrenze hinaus ausgelastet. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Gebläse zu gewährleisten ist es notwendig, die Anlage zu erneuern bzw. zu ergänzen. Weiterhin ist die vorhandene Klimaanlage für die Schaltschränke altersbedingt ausgefallen.

18. Erneuerung der EDV und Datenverbindung zu den Stadtwerken Emmerich

Die EDV der Kläranlage einschließlich der beiden redundanten Server ist in regelmäßigen Abständen zu erneuern.

Ein unbefriedigender Zustand ist die Datenübertragung zwischen der Kläranlage und dem Verwaltungsgebäude der TWE GmbH bzw. zu den Stadtwerken. Hier sind Untersuchungen und Lösungen zur Verbesserung der Situation notwendig.

19. Sanierung Hochwasserpumpwerk Kläranlage

Die Hochwasserpumpen zeigen vor allem im Bereich der Wellenabdichtungen (Leckage) einen altersbedingten Zustand. Aufgrund der geringen Laufzeiten ist kein oder nur geringer Verschleiß der Pumpen zu verzeichnen. Die sehr solide Bausubstanz der Maschinen soll erhalten werden. Geplant ist eine Generalüberholung der Maschinen, um diese wieder für die nächsten dreißig Betriebsjahre fit zu machen. Hierzu müssen die Aggregatsätze komplett demontiert und generalüberholt werden einschließlich Prüfstandlauf.

20. Gestaltung Rechengutlagerfläche

Im Zufahrtbereich zur Kläranlage werden das Rechen- und Sandfanggut verladen, gelagert und abtransportiert. Ferner werden hier Ersatzteile (z.T. UV-

empfindlich, witterungsempfindlich) für die Kanalstandhaltung im Außenbereich gelagert.

Hierzu soll ein zentraler überdachter Containerstellplatz für Rechen- und Sandfanggut (2 x Rechengut, 1 x Sandfanggut) erstellt werden. Zur Vermeidung einer Überladung der Container (Verladerhaftung) sollen die Container auf Wägezellen aufgestellt werden, welche eine hinreichend genaue Verwiegung gewährleisten. Alternativ kann eine zentrale eichfähige Brückenwaage zur Verwiegung errichtet werden. Dann wäre lediglich ein Rechengutcontainerstellplatz mit Wägezellen auszurüsten.

Des Weiteren soll das Außenlager für die Kanalstandhaltung ertüchtigt werden. Hierzu soll neben einer entsprechenden Platzbefestigung eine mobile Parzellierung mit Heyblock-Steinen sowie einer teilweisen Überdachung für die UV- und witterungsempfindlichen Lagergüter erstellt werden. Die Arbeiten sollen sukzessive in Verbindung mit anderen Baumaßnahmen (Kosteneinsparung) ausgeführt werden.

21. Modernisierung Betriebsgebäude

Ein umfangreicher Wasserschaden im Bereich der Toilettenanlage des Betriebsgebäudes hat nach entsprechender Begutachtung einen altersbedingten Zustand der Trinkwasserverrohrung aufgezeigt. Diese hat ihre Lebensdauer erreicht und ist komplett zu erneuern.

Ferner ist die Fassade schadhaft und soll ausgebessert werden. Im Zuge der Begutachtung der Fassade und bei den Wiederherstellungsarbeiten zur Verfliesung (Wasserschaden) wurden Feuchtigkeitsschäden im Bereich der Eingänge und im Fußbereich der Fassade festgestellt. Bei Hochwasser steigt der Grundwasserspiegel derart an, dass Grundwasser bis an die Fassade gelangt. Zur Vermeidung tiefer gehender Schäden soll eine Drainage verlegt werden, die in das vorhandene Pumpwerk der Straßenentwässerung entwässert.

Des Weiteren ist eine starke Kupferkorrosion im gesamten Raumluftbereich des Betriebsgebäudes feststellbar. Die Kupferverrohrung der Klimaanlage korrodiert innerhalb kurzer Zeit bis hin zu Kühlmittelverlust. Zur betriebssicheren Funktion der Leittechnik der Kläranlage und des Kanalnetzes ist eine Kühlung der Raumluft erforderlich. Dementsprechend ist die gesamte Verrohrung der Klimaanlage zu erneuern. Die offene Kupferverdrahtung der Niederspannungshauptverteilung (NSHV) angrenzend an den Serverraum ist ebenfalls bereits schwarz angelaufen.

Der Serverraum wurde als Notmaßnahme vorab mit einer eigenen kleinen Raumlufteinlage mit Aktivkohlefilterung ausgerüstet, um das Platinensterben (Standzeit 3 – 6 Monate) der Leitrechner der Kläranlage auf das normalerweise zu erwartende Niveau zu senken. Diese Maßnahme war bisher erfolgreich. Für eine Filterung der gesamten Raumluft des Betriebsgebäudes ist eine Raumluftversorgungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Heizkostenreduktion) erforderlich. Im Zuge der Erneuerung der Verrohrung der Klimaanlage ist eine Integration der Klimaanlage in die Raumluftversorgungsanlage geplant. Des Weiteren soll die vorhandene Heizungsanlage auf den neuesten energetischen Stand gebracht werden.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Wärme aus Abwasser, der geplanten Modernisierung des Betriebsgebäudes und unter Berücksichtigung von energetischen Gesichtspunkten, ist eine Verbesserung der vorhandenen Gebäude-

isolierung des Betriebsgebäudes erforderlich. Die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus einem noch zu erstellenden Gebäudegutachten.

22. Weitere Reinigungsstufen

Bei den zuständigen Landesministerien wird auf der Grundlage der europäischen Wasserrahmenrichtlinie eine weitergehende Reinigung von Abwasser u. a. in Bezug auf den Rückhalt von nachweisbaren Medikamentenrückständen und anderen prioritären Stoffen diskutiert. Hier ist in den nächsten Jahren mit einer Verschärfung der Einleitbedingungen bei größeren Kläranlagen zu rechnen.

23. Prozesswasserpumpwerk mit Leitung

Bis zur Errichtung der Schlammbehandlung wurden anfallende Prozesswässer aus der Schlammbehandlung direkt zur biologischen Stufe geführt. Im Zuge der Errichtung wurde die alte Druckrohrtrasse konstruktionsbedingt durchtrennt. Dementsprechend werden derzeit die Prozesswässer über die Straßenentwässerung abgeführt. Hierbei kommt es zu unerwünschten Nebeneffekten in der Vorklärung durch die für die Schlammbehandlung unentbehrlichen Flockungshilfsmittel. Eine Trennung der Straßenentwässerung und der Prozeßwasserführung ist daher erforderlich.

24. Schlammverladung Platzbefestigung / Verwiegung

Im Bereich der Schlammverladung ist die Pflasterung überbeansprucht und entsprechend schadhaft. Die Fläche soll durch eine geschlossene Stahlbetonplatte mit entsprechendem Unterbau ersetzt werden. Hierbei ist gegebenenfalls eine Verwiegung über Wägezellen zu integrieren, um eine Überladung der Abfuhrfahrzeuge zu vermeiden.

25. Sanierung Zulaufgruppe

Die Elektrotechnik der Rechenanlage wurde aufgrund der zu erwartenden Erneuerung nur provisorisch erstellt. Nach erneuter Prüfung der maschinentechnischen Gegebenheiten und der bisher guten Betriebserfahrungen, sollen die Rechen nunmehr anstelle einer Erneuerung zunächst vollständig generalüberholt werden. Unabhängig davon ist die Erneuerung der Elektrotechnik erforderlich. Im Zuge der Arbeiten soll die bestehende Abdeckung ebenfalls erhöht werden, u. a. um hier die Arbeitssicherheit im laufenden Betrieb zu erhöhen.

26. Ausrüstung Schwerteilelager

Zur vollständigen Nutzung der umgebauten ATS soll eine der drei Hallen zu einem Schwerteilelager ausgerüstet werden. Hierzu ist ein fest installiertes Hebezeug für die maximalen Teilelasten, sowie ein entsprechendes Podest- / Schwerlastregalsystem erforderlich. In der Halle sollen Reparatur- bzw. Instandhaltungsarbeiten an den Schwerteilen witterungsunabhängig durchgeführt werden können. Außerdem ist in Ergänzung der vorh. Ausstattung der Schlosserei, eine zusätzliche Betriebsausstattung erforderlich.

27. Säuerungsstation für die Belüfterkerzen

Die neuen Belüfterkerzen scheinen die Erwartungen an eine längere Lebensdauer zu erfüllen und sind daher erst später auszuwechseln. Allerdings zeigt sich, dass durch das allgemein kalkhaltige Wasser bzw. Abwasser eine allmähliche Verstopfung der feinen Luftporen in der Kerzenummantelung erfolgt. Diese Kalkablagerungen lassen sich, wie Versuche gezeigt haben, durch Spülung mit Essigsäure sehr gut beseitigen. Da der Umgang mit entsprechenden Mengen an Essigsäure für die Mitarbeiter nicht ungefährlich ist, und eine regelmäßige Spülung erforderlich erscheint, soll eine Dosieranlage installiert werden.

28. Umwälzeinrichtung im Schlammstapelbehälter

Der Schlammstapelbehälter wurde mit einer Umwälzeinrichtung ausgerüstet die ein Absetzen und einer Verkrustung des Schlamms am Boden entgegenwirken soll. Diese Rührwerke erwiesen sich in der Praxis als nicht ausreichend und zweckmäßig. Daher ist eine Änderung der Umwälztechnik für eine dauerhafte Nutzung des Schlammstapelbehälters unumgänglich.

29. Fortschreibung und Sonstiges

Nicht näher spezifizierbare Maßnahmen in späteren Jahren

4. Investitionsplan für die Jahre 2013 bis 2018

Kanalnetz und Pumpstationen

E. Bezeichnung		Gesamt	NT 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
		T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1	Maßnahmen in Pumpstationen	550	100	150	100	50	50	100
2	Erneuerung der Schaltschränke im PW Rheinpromenade	150					150	
3	Ersatz der Pumpen im PW Rheinpromenade	120				60	60	
4	Gebäudesanierung Pumpwerk Rheinpromenade	80				80		
5	Notpumpwerk für Zulauf KLK	600	20	50	530			
6	Schwingungsdämpfung der Rohrleitung PW Rheinpromenade	130	40	90				
7	Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen	500		100	100	100	100	100
Kanalerneuerung Innenstadt:								
8	Am Löwentor	450				50	400	
9	Neumarkt	40		40				
10	Parkring	650		30	320	300		
11	weitere Einzelmaßnahmen:	150		30	30	30	30	30
Emmerich sonst:								
12	Alte s-Heerenberger Straße	275					25	250
13	Amalienstraße	135		15	120			
14	Am Klosterberg	45					45	
15	Am Stadtgarten	110					10	100
16	ASK-Wehr Rheinpromenade	125	10	115				
17	Auf dem Hügel	95			95			
18	Berliner Straße	50					50	
19	Blackweg, Umbau Stauraumkanal	40					40	
20	Blinder Weg	175					175	
21	Bredenbachstraße	310			30	280		
22	Borussiastraße	70						70
23	Bremer Weg	190	110	80				
24	Dechant-Sprüngenstraße	70	70					
25	Dr.-Johannes-Alff-Straße	200			20	180		
26	Duisburger Straße	110		10	100			
27	Eickelnberger Weg	200				20	180	
28	Frankenstraße	200				20	180	
29	Goebelstraße	275		25	250			
30	Goethestraße	50						50
31	Helenenbusch / Zutphener Straße	90		90				
32	Heideweg	60	60					
33	Hohe Sorge (zw. Hegius- und Sternstraße)	20						20
34	Karl-Arnold-Straße	30	30					
35	Karolinger Straße	50			50			
36	Kastanienweg	180			15	165		
37	Leipziger Straße	110				10	100	
38	Löwenberger Straße	130					10	120
39	Mathäus-Merian-Straße	182	152					
40	Mehracker	245		245				
41	Mittelstraße	70				70		
42	Mühlheimer Straße	50						50
43	Netterdenschke Straße	250					25	225
44	Nierenberger Straße	500		30	470			
45	Nollenburger Weg	505	395					
46	Rotterdammer Straße	230				20	210	
47	Platanenweg	25				25		
48	Schillerstraße	200			15	185		
49	Schafsweg	90						90
50	Hauptsammler Emmerich	250					25	225
51	Siedlungsstraße	25				25		
52	Spillingscher Weg	80					80	
53	Tackenweide	40						40
54	Vorwerk	40						40
55	Waldweg	60				60		
56	Wesendonkstraße	75				75		
57	Sonstige Sanierungen, SKL 0-2	620	70	150	100	100	100	100
58	kl. Erschließungsmaßnahmen	100		20	20	20	20	20
Summe Übertrag:			1.057	1.270	2.365	1.925	2.065	1.630

E. Bezeichnung	Gesamt T€	NT 2013 T€	Plan 2014 T€	Plan 2015 T€	Plan 2016 T€	Plan 2017 T€	Plan 2018 T€
Übertrag:		1.057	1.270	2.365	1.925	2.065	1.630
Elten:							
59 Abteistraße	125					10	115
60 ASK-Wehr PW Elten, Umbau gem. GEP	100		100				
61 Bergstraße	150					15	135
62 Europastraße/Zevenaarer Straße	275	75					
63 Hauberg	270		20	250			
64 Hoyneckallee	150			150			
65 Irmgardisstraße	20					20	
66 Lobither Straße, Neue Bahnquerung	170	35	135				
67 Maria-Sophia-Straße	35					35	
68 Martinusstraße	200					20	180
69 Stockmanns Kamp, Sanierung Bahnquerung	60					60	
70 Wasserstraße (Fremdwasserverminderung)	290	40			250		
71 Weiherweg	155					10	145
72 sonst. Kanalsanierung Elten	100		20	20	20	20	20
Hüthum, Borghees u. K.N.:							
Anpassung der Kanäle im Bereich von							
73 Bahnquerungen	200	0			20	180	
74 Reeser Straße	50		50				
75 sonst. Kanalsanierungen	100	0	20	20	20	20	20
Praest, Vrssett, Dornick:							
Anpassung der Kanäle im Bereich von							
76 Bahnüberg. (Betuwe-Linie)	225		50	75	100		
77 Reeser Straße, Anpassung im Zuge der							
Fahrbahnsan.	20		20				
78 kl. Sanierungsmaßnahmen	100	0	20	20	20	20	20
79 Fortschreibung					100	100	300
Gesamtsumme:		1.207	1.705	2.900	2.455	2.575	2.565

Tabelle III-4 Investitionsplan Kanalnetz und Pumpstationen

Erläuterungen:

Maßnahmen Kanalnetz und Sonderbauwerke:

Die aufgeführten Maßnahmen sind mit den Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für die Jahre 2012 bis 2017, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossen hat, identisch. Der vorangehende Generalentwässerungsplan (GEP) wurde bereits in der Sitzung des Betriebsausschusses am 13.9.2012 vorgestellt und ist hinsichtlich der festgeschriebenen Sanierungsmaßnahmen identisch.

1. Maßnahmen an Pumpwerken

Intensive Zustandserhebungen der Hauptpumpwerke, der Regenbecken und der Kleinpumpstationen haben zum Teil einen erheblichen Erneuerungsbedarf im Bereich der Maschinentechnik und Pumpwerkausrüstung ergeben. Betroffen sind mehrere Pumpwerke mit bis zu 15 Jahre alter Maschinen- und Elektrotechnik, die komplett erneuert werden muss.

Bei den Kleinpumpstationen, die älter als 15 Jahre sind, hat sich ebenfalls erheblicher Sanierungsaufwand der technischen Ausrüstung gezeigt.

Im Jahr 2014 sind daher u. a. vorgesehen:

- Erneuerung der Be- und Entlüftungsventile sowie der Absperrschieber an der Druckleitung vom Pumpwerk Elten
- Betonsanierung am Pumpwerk Elten
- Erneuerung der Schaltschränke des RÜB Rheinpromenade
- Erneuerung von zwei Pumpen im Pumpwerk Vorwerk
- Erneuerung von Maschinentechnik in Kleinpumpwerken

2. Erneuerung der Schaltschränke im Pumpwerk Rheinpromenade

Die Schaltschrankausrüstung im Pumpwerk Rheinpromenade erreicht 2017 die zu erwartende Nutzungsdauer. Insbesondere die vorhandenen Frequenzumrichter sind zu erneuern.

3. Ersatz der Pumpen im Pumpwerk Rheinpromenade

Die zu erwartende Nutzungsdauer der vorhandenen Pumpen aus dem Jahre 2005 betragen nach derzeitigem Kenntnisstand etwa 10 Jahre. Daher ist ein Ersatz von jeweils zwei Pumpen in den Jahren 2016 und 2017 einzuplanen.

4. Gebäudesanierung Rheinpromenade

Altersbedingt steht eine Ertüchtigung der Gebäudesubstanz an der Betriebsstelle Rheinpromenade an. Die Klinkerfassade weist (analog zum Betriebsgebäude der Kläranlage) eine schadhafte Verfugung auf und ist neben anderen kleineren baulichen Mängeln zu sanieren. Die Fenster sind ebenfalls erneuerungsbedürftig. Des Weiteren sind im Pumpensumpf Umrüstungen im Bereich der Ansaugrohre erforderlich.

5. Notpumpwerk für Zulauf von KLK Oleo

Das Pumpwerk Rheinpromenade wird mit etwa 70 % der gesamten im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein anfallenden Abwassermenge beaufschlagt und fördert diese direkt zur Kläranlage Emmerich. Ein wesentlicher Teil dieser Abwassermenge besteht aus Betriebsabwässern der Firma KLK Oleo GmbH (ehemals Uniqema). Dieser Abwasserstrom ist vorrangig zu behandeln und führt aufgrund seiner Inhaltsstoffe dazu, dass ein Betreten des Pumpensumpfes z. B. für Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten nur kurzzeitig unter schwerem Atemschutz oder gar nicht möglich ist. Ein Havariefall, der ausschließlich im Pumpensumpf zu beseitigen ist, führt daher zwangsläufig zu erheblichen Produktionsstillständen bei der Firma KLK Oleo GmbH und möglicherweise zu Abschlagen ungeklärter Abwässer am Regenüberlaufbecken Rheinpromenade in den Rhein.

Um diesen Havariefall zu verhindern, wird eine regelmäßige Reinigung von oben durchgeführt, ohne den Pumpensumpf betreten zu müssen. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten ist ein Betreten aber unabdingbar. Hierzu ist eine Notumfahrung des Pumpwerks Rheinpromenade herzustellen. Diese besteht aus einem separaten Notpumpwerk mit Anschluss an die Druckrohrleitung des Pumpwerks Rheinpromenade. Im Jahr 2012 wurden mehrere Varianten mit unterschiedlichen Vorgaben der zu fördernden Abwassermengen untersucht. Dies auch vor dem Hintergrund einer geplanten Umstellung der Produktion bei der Firma KLK Oleo. Vor einer weiter detaillierten Planung des Pumpwerks werden erst die sich daraus ergebenden Veränderungen abgewartet, um 2015 mit dem Bau des Pumpwerks zu beginnen.

6. Schwingungsdämpfer der Rohrleitung im PW Rheinpromenade

Schwingungsuntersuchungen der vorhandenen Rohrleitung im Pumpwerk Rheinpromenade haben im Jahre 2011 eine nennenswerte Größe an Eigenschwingungen der Leitungen ergeben. Diese haben erheblichen Einfluss auf die Reparaturhäufigkeit und somit die Nutzungsdauer der Pumpen. Die ent-

sprechenden Maßnahmen zur Schwingungsdämpfung gelangen 2013 und 2014 zur Ausführung.

7. Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen

Durch die geplante Verschiebung der Zuständigkeitsgrenze bei den Grundstücksanschlussleitungen (GAL = Kanal bis zur Grundstücksgrenze), sind ab dem Jahr 2014 bei Kanalsanierungs- und Straßenausbaumaßnahmen die dann öffentlichen GAL auf Ihren Zustand zu untersuchen und ggf. zu erneuern.

8. Am Löwentor

Im Zuge des beabsichtigten Umbaus des Bahnübergangs „Am Löwentor“ werden auch umfangreiche Kanalsanierungs- und Umbaumaßnahmen in diesem Bereich notwendig. Betroffen sind die Straßen Am Löwentor, Dederichstraße, Wassenbergstraße und Löwenberger Straße. Die Umsetzung kann nach Feststellung der Bahnplanung gegebenenfalls recht zügig erforderlich sein.

9. Neumarkt

Das ehemalige Neumarkt - Center sollte 2013 einer neuen Bebauung weichen. Bisher ist seitens des Investors allerdings keine Aktivität zu verzeichnen. Es wird daher von einer Verschiebung auf das Jahr 2014 ausgegangen. Von der geplanten Bebauung betroffen sind auch die vorhandenen Kanalisationsanlagen. Die Kosten des Rückbaus sind durch den Erschließungsträger zu tragen und werden ggf. weiterberechnet. Weiterhin ist eine Veränderung der Platzentwässerung einzuplanen.

10. Parkring

Im Bereich der Straße „Parkring“ sind zwischen der Einmündung Wassertor und dem Zollamt auf einer Länge von 380 m insgesamt 7 Haltungen zu sanieren. Es handelt sich durchweg um Betonrohre mit einem Durchmesser von 300 mm aus dem Jahr 1954. Da eine Auswechselung in offener Bauweise geplant ist, wird in diesem Bereich gleichzeitig eine Verlängerung der vorhandenen Doppeldruckrohrleitung (ca. 250 T€) vom PW Rheinpromenade Richtung Kläranlage erfolgen. Die Erneuerung der Fahrbahn erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Emmerich am Rhein.

11. Weitere Einzelmaßnahmen

Weitere Einzelmaßnahmen im Innenstadtbereich von Emmerich am Rhein sind durch die Auswertung der entsprechenden Kamerainspektion vorgegeben. Die Entfernung einer Drossel im Bereich der Wassenbergstraße in Höhe Einmündung Nierenberger Straße war bereits 2010 vorgesehen. Wegen der dazu notwendigen Umlegung einer Gasfernleitung wurde die Maßnahme zunächst auf 2011 verschoben. Da der Ausbau der Nierenberger Straße 2015 vorgesehen ist, erfolgt eine erneute Verschiebung auf diesen Termin.

12. Alte s' Heerenberger Straße

Der vorhandene Betonrohrkanal in der „Alte s' Heerenberger Straße“ ist nach Auswertung einer Kamerabefahrung aus dem Jahr 2009 in einem baulich schlechten Zustand. Hier ist im Jahr 2018 eine Inlinersanierung fast im gesamten Bereich der Straße vorgesehen.

13. Amalienstraße

Der Kanal in der Amalienstraße, bestehend aus Betonrohren mit einem Durchmesser von 300 mm, ist baulich in einem so schlechten Zustand, dass er ausgetauscht werden muss. Betroffen ist der 145 m lange Bereich zwischen Gerhard-Cremer-Straße und Elisabethstraße. Weiterhin ist eine anschließende Kanalhaltung DN 500 von innen zu sanieren (2016).

14. Am Klosterberg

In der Straße Am Klosterberg sind insgesamt 3 Kanalhaltungen auf einer Gesamtlänge von 98 m, wegen baulicher Mängel mit einem Inliner zu sanieren. Zusätzlich sind in zwei weiteren Haltungen Stutzensanierungen vorgesehen (2017).

15. Am Stadtgarten

Der baulich schlechte Zustand von zwei Haltungen aus Betonrohren mit einem Ei-Profil von 700 auf 1050 mm, macht die Sanierung mittels Inliner über eine Gesamtlänge von ca. 148 m Länge erforderlich.

16. ASK-Wehr Rheinpromenade

Die Untersuchungen und hydraulischen Berechnungen im Zuge des Generalentwässerungsplans Emmerich (GEP) aus dem Jahr 2012 ergeben einen Umbaubedarf des ASK-Wehres an der Rheinpromenade. Dieses Wehr steuert den Zufluss von Mischwasser zum Regenüberlaufbecken (RÜB) Rheinpromenade. Dabei staut es derzeit das oberhalb liegende Kanalnetz bis zu einer Höhe von 2,0 m ein und erhöht damit das Speichervolumen des RÜB um ca. 5.000 cbm. Der neue GEP hat gezeigt, dass eine Einstauhöhe von 1,0 m ausreichend ist. Das Überstaurisiko wird hierdurch gleichzeitig gesenkt und die Abschlagsrate des RÜB Rheinpromenade bleibt dadurch trotzdem im gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

17. Auf dem Hügel

Die Straße „Auf dem Hügel“ soll durch die Stadt Emmerich am Rhein im Jahr 2015 ausgebaut werden. Der vorhandene Kanal weist auf einer Länge von ca. 150 m bauliche Schäden auf, die durch einen Inliner saniert werden müssen.

18. Berliner Straße

Der Kanal in der „Berliner Straße“ weist bauliche Mängel auf. Diese Mängel lassen sich durch zwei Kopflöcher mit Leitungsauswechselungen und mehrere

Muffen- bzw. Stützensanierungen beheben. Vorgesehen ist diese Maßnahme für 2017.

19. Blackweg, Umbau Stauraumkanal

Im Zuge der Generalentwässerungsplanung 2012 wurde von Seiten der Bezirksregierung angeregt, die Funktionsweise des Stauraumkanals Blackweg anzupassen. Dabei soll nur der zu behandelnde Anteil des Regenwassers der Kläranlage zugeführt werden. Die restliche Regenwassermenge kann in den Vorfluter „Löwenberger Landwehr“ abgeschlagen werden. Zur Umsetzung sind Anpassungsarbeiten im Regenwasserpumpwerk Blackweg und der bestehenden Notabschlagleitung zum Vorfluter erforderlich (2017).

20. Blinder Weg

In der Straße „Blinder Weg“ sind 4 Haltungen mit den Nennweiten 400 und 500 mm mittels offener Bauweise bzw. mittels Inliner zu sanieren. Die Planung im Jahr 2011 hat bei den von der offenen Bauweise betroffenen Haltungen jedoch einen erheblichen Aufwand zur Verlegung einer Gashochdruckleitung ergeben. Weiterhin ist ein Baum von der Erneuerung betroffen und muss beseitigt werden. Dieser Aufwand steht derzeit in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu der Verbesserung des baulichen Zustands. Daher wurde auf eine Sanierung im Jahr 2011 verzichtet. Allenfalls im Zusammenhang mit einem Straßenausbau (geplant 2017) kann hier ggf. eine wirtschaftliche Kanalsanierung umgesetzt werden.

21. Bredenbachstraße

Der Kanal in der „Bredenbachstraße“ weist im Bereich zwischen der Einmündung Schillerstraße und der Kreuzung mit Goebelstraße und Normannstraße starke bauliche Schäden auf. Hier ist zwischen Einmündung Schillerstraße und Hansastraße eine Erneuerung in offener Bauweise und im weiteren Verlauf eine Renovierung mit Inlinern vorgesehen. Weiterhin hat eine hydraulische Nachberechnung des Kanalsystems im Zuge der Generalentwässerungsplanung im Jahr 2011 einen Engpass bei der Einbindung der Kanäle in den Sammler im Kreuzungsbereich der Normannstraße / Goebelstraße / Alte 's-Heerenberger Straße ergeben. Hierzu ist 2016 zusätzlich ein hydraulisch günstigerer Umbau der Einbindesituation vorgesehen.

22. Borussiastraße

Aufgrund des baulich schlechten Zustands, ist die Erneuerung von drei Kanalhaltungen aus Steinzeugrohren DN 200 auf einer Länge von ca. 70 m erforderlich.

23. Bremer Weg

Der Kanal im „Bremer Weg“ weist in den meisten Haltungen bauliche Schäden der Klasse 1 und 2 auf. Dabei ist vom südlichen Ende bis zur Einmündung

Karl-Arnold-Straße der Hauptsammler mit einem Durchmesser von 1800 mm betroffen. Hier sind Sanierungsarbeiten von innen erforderlich, um Wurzeleinwüchse zu beseitigen, Muffen und Risse abzudichten, sowie Stützen fachgerecht und dicht einzubinden. Im nördlichen Teil bis zum Nollenburger Weg sind nach neuesten hydraulischen Berechnungen (GEP 2011) 3 Haltungen von DN 200 mm auf DN 400 mm zu vergrößern. Hier liegen auch erhebliche bauliche Mängel vor. Die Haltung 11481/11482 ist zwar ebenfalls in die Schadensklasse 1 einsortiert, hier wird derzeit aber nur Regenwasser der Straße eingeleitet und es handelt sich um eine Endhaltung. Somit erfolgt eine Sanierung hier erst bei Bedarf in späteren Jahren.

24. Dechant-Sprünken-Straße (hydraulische Trassenanpassung)

Bedingt durch die hydraulisch ungünstige Lage der Kanäle im Kreuzungsbereich Dechant-Sprünken-Straße und Spillingscher Weg ist 2013 eine Umgestaltung erforderlich. Die Maßnahme beinhaltet den Bau einer ca. 25 m langen Verbindungsleitung DN 500 mm, sowie von einem neuen Schacht.

25. Dr. -Johannes-Alff-Straße

Im Zuge des Ausbaus der Betuwe-Linie mit der Errichtung eines dritten Gleises ist 2016 der Kanal in der „Dr.-Johannes-Alff-Straße“ umzulegen. Die derzeitige Trasse befindet sich im zukünftigen Bereich einer Lärmschutzwand. Betroffen ist eine Strecke von ca. 170 m Mischwasserkanal mit einem Durchmesser von 500 mm, Baujahr 1974. Unter Umständen ist eine Kostenübernahme durch die Bundesbahn als Veranlasser der Maßnahme zu erreichen.

26. Duisburger Straße

Die Maßnahmen in der „Duisburger Straße“ beinhalteten die Beseitigung von geringen baulichen Mängeln, die im Zuge der Kamerainspektion 2004 festgestellt wurden. Diese Maßnahme soll 2015 umgesetzt werden.

27. Eickelnberger Weg

Der Kanal im „Eickelnberger Weg“ weist bauliche Mängel, meist in Form von Korrosion des Betonrohres auf. Hier sind 2017 Renovierungsmaßnahmen mittels Inliner vorgesehen.

28. Frankenstraße

Der Kanal in der „Frankenstraße“ weist in mehreren Haltungen bauliche Mängel auf. Zur Sanierung dieser Mängel sind 2017 die Erneuerung einer Haltung in offener Bauweise, ein Kopfloch, sowie eine Inlinersanierung von neun Haltungen vorgesehen.

29. Goebelstraße

In der „Goebelstraße“ sind in 10 Haltungen bauliche Schäden zu beseitigen und zwischen der Hansastrasse und Schillerstraße der Querschnitt auf DN 300 zu erweitern. Die Stadt Emmerich am Rhein ist hier an einem Ausbau des

Radwegenetzes interessiert und beteiligt sich voraussichtlich an der Baumaßnahme. Der Baubeginn wird daher auf das Jahr 2015 festgesetzt.

30. Goethestraße

Auf Grund von Versätzen und Unterbögen ist die Auswechselung einer Kanalhaltung vorgesehen. Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Kanalsanierung in der Netterdenschestraße und soll 2018 realisiert werden.

31. Helenenbusch / Zutphener Straße

Die im Rahmen des Generalentwässerungsplans erstellte hydraulische Berechnung des Kanalnetzes, ergab Probleme mit der vorhandenen Dükerung des Kanals im Kreuzungsbereich „Helenenbusch / Zutphener Straße“ unter einer bestehenden Versorgungsleitung hinweg. Zur Verbesserung der Situation ist 2014 eine Umgestaltung des Knotenpunktes vorgesehen. Daneben sind bauliche Mängel in den zwei angrenzenden Kanalhaltungen zu beseitigen. Die Ausführung sollte unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ausbau der Straße Mehracker erfolgen.

32. Heideweg

Der „Heideweg“ wird nach den Planungen der Stadt Emmerich am Rhein im Jahr 2014 ausgebaut. Betroffen ist der Bereich zwischen Borgheeser Weg und Im Polderbusch. Hier ist der Kanal bereits 2009 saniert worden. Im weiteren Verlauf des Heideweges waren allerdings noch bauliche Mängel mit kurzfristigem Handlungsbedarf vorhanden. Hier wurden zwei Haltungen erneuert und ein Kopfloch zur Beseitigung eines Einzelschadens hergestellt.

33. Hohe Sorge

Die Straße Hohe Sorge soll im Jahr 2018 zwischen Hegiusstraße und Sternstraße ausgebaut werden. Hier besteht ein geringer Sanierungsbedarf an einer Kanalhaltung.

34. Karl-Arnold-Straße

Der Hauptsammler (DN 1800 mm) in der „Karl-Arnold-Straße“ weist nach einer Untersuchung aus dem Jahr 2009 bauliche Mängel der Schadensklasse 1 auf. Dabei sind wie auch im Bremer Weg Risse und Stützen von innen abzudichten bzw. dicht einzubinden. Die Maßnahmen wurden im Oktober 2013 abgeschlossen.

35. Karolinger Straße

Die „Karolinger Straße“ soll nach den aktuellen Planungen der Stadt Emmerich am Rhein im Jahr 2015 ausgebaut werden. Der hier vorhandene Kanal ist bis auf eine Haltung nur langfristig bzw. gar nicht sanierungsbedürftig. Die eine Haltung zwischen Speelberger Straße und der Einmündung Römerstraße wird wegen der baulichen Mängel im Zuge der Straßenausbaumaßnahme erneuert.

36. Kastanienweg

Der Kanal im „Kastanienweg“ weist nach Kamerauntersuchungen aus dem Jahr 2009 erhebliche bauliche Mängel auf. Hier ist 2016 eine Sanierung mittels Inliner geplant. Die Notwendigkeit eines Straßenausbaus wird derzeit untersucht.

37. Leipziger Straße

In der „Leipziger Straße“ sind 2018 zwei Kanalhaltungen aus Betonrohren DN 300 wegen baulicher Mängel auszuwechseln.

38. Löwenberger Straße

Der Kanal in der Löwenberger Straße wurde durch den Brand einer Lagerhalle an der Bundesbahnstrecke teilweise mit Harzen verstopft. Da hier bis heute keine weitere Nutzung absehbar ist, sollen die drei betroffenen Endhaltungen mit Beton vollständig verdämmt werden. Weiterhin sind zwei Haltungen mit einem Inliner zu versehen und im Bereich hinter dem Kindergarten Nierenberger Straße zwei Haltungen zu erneuern.

39. Matthäus-Merian-Straße

Bei der Kanalinspektion im Zuge der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV-Kan) im Juli 2012 wurde im Bereich der „Matthäus-Merian-Straße“ und des Kapellenberger Weges eine erhebliche Beschädigung des vorh. Kanals festgestellt. Dabei handelt es sich um 4 Haltungen aus Faserzementrohren mit einem Durchmesser von 150 mm auf einer Gesamtlänge von 331 m. Das Schadensbild zeigt sich in Form von schalenförmigen großflächigen Abplatzungen und Verlust der Rohrstabilität. Dichtheit, Betriebssicherheit und Standsicherheit der Rohre sind damit nicht mehr gegeben. Daneben sind 11 Kanalschächte ebenfalls von Korrosionserscheinungen betroffen. Da sich die Haltungen innerhalb der Wasserschutzzone IIIa (Wasserwerk Helenenbusch) befinden, bestand dringender Handlungsbedarf. In der Sitzung des Betriebsausschusses wurde diese Maßnahme daher nachträglich in den Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 aufgenommen. Die Fertigstellung erfolgte im Jahr 2013.

40. Mehracker

Die Stadt Emmerich am Rhein plant den Ausbau der Straße „Mehracker“ im Jahr 2014. Hier weist der Kanal aus dem Jahr 1964 bauliche Mängel auf. Weiterhin liegt die Straße im Bereich der Wasserschutzzone III a (Wasserwerk Helenenbusch). Aufgrund des Schadensbildes, der geringen Tiefenlage und der geplanten Oberflächenerneuerung wird der Kanal in einer gemeinsamen Maßnahme in Gänze erneuert.

41. Mittelstraße

Aufgrund des baulichen Zustands ist im Bereich der Mittelstraße eine Inliner-sanierung auf einer Länge von ca. 160 m erforderlich. Die Maßnahme ist für das Jahr 2016 vorgesehen.

42. Mülheimer Straße

In der Mülheimer Straße sind mehrere Unterbögen durch eine Teilerneuerung zu beseitigen. Weiterhin ist eine Haltung von ca. 20 m Länge gänzlich zu erneuern. Die Maßnahmen sind für das Jahr 2018 vorgesehen.

43. Netterdensche Straße

Der sich in der Netterdenschen Straße befindliche Kanal weist zwischen den Einmündungen „Reekscher Weg“ und „Zum Beerenboom“ bauliche Schäden in Form von Unterbögen und Versätzen auf. Hier ist eine Erneuerung der Betonrohre vorgesehen.

44. Nierenberger Straße

Für das Jahr 2015 (abhängig von Fördermitteln des Landes NRW) ist von Seiten der Stadt Emmerich am Rhein der Ausbau eines Radweges und die Fahrbahnerneuerung in der Straße „Nierenberger Straße“ und der Duisburger Straße geplant. Während der Kanal in der Duisburger Straße bereits saniert worden ist, sind im Bereich der Nierenberger Straße noch diverse bauliche Schäden im Kanal vorhanden. Hier ist die Erneuerung von ca. 190 m Betonrohrleitung DN 600 mm und ca. 100 m DN 400 mm vorgesehen.

45. Nollenburger Weg

Aus hydraulischen Gründen sind im „Nollenburger Weg“, im Bereich des Freizeitbades Embricana, 3 Haltungen des vorhandenen Mischwasserkanaals auf DN 600 mm und eine weitere auf DN 500 mm vergrößert worden. Im Einmündungsbereich des „Bremer Weg“ ist eine Vergrößerung von DN 200 mm auf DN 400 mm erfolgt. Die Maßnahme wurde mit dem geplanten Straßenausbau der Stadt Emmerich am Rhein umgesetzt. Rund 190 m Kanal wurden bereits im Jahr 2012 mittels Inliner saniert.

46. Rotterdamer Straße

Gemäß den hydraulischen Berechnungen im Zuge des Generalentwässerungsplans 2012 ist in der „Rotterdamer Straße“ der Kanal auf einer Länge von ca. 200 m zu vergrößern. Weiterhin ist der Zulauf zum Regenrückhaltebecken Duisburger Straße hydraulisch anzupassen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist für 2017 geplant.

47. Platanenweg

Der „Platanenweg“ soll im Jahr 2016 ausgebaut werden. Der Kanalzustand ist hier nach Untersuchungen aus dem Jahr 2009 einwandfrei, lediglich sind einige Schachtsanierungen im Zuge des Straßenausbaus erforderlich.

48. Schillerstraße

Der Kanal in der „Schillerstraße“ ist in einem schlechten baulichen Zustand und auf einer Länge von ca. 135 m zu erneuern. Zusätzlich ergab die hydraulische Berechnung des Kanalnetzes im Jahr 2012 die Notwendigkeit den be-

stehenden Kanal auf DN 400 mm zu vergrößern und einen Netzverbund bis zur Goebelstraße herzustellen. Der Straßenaufbau der Schillerstraße ist ebenfalls in einem schlechten Zustand, so dass ein erheblicher Teil der Fahrbahn zu erneuern ist. Vorgesehen ist diese Maßnahme für 2016.

49. Schafsweg

Im Schafsweg hat eine Inspektion aus dem Jahr 2012 bauliche Mängel verschiedener Rohrleitungen ergeben. Hier sind die Erneuerung von einer Leitung, zwei Kopflöcher und eine Inlinersanierung geplant.

50. Schwallspüleinrichtung

Seit dem Jahr 2003 wird ein Konzept zur regelmäßigen und wirtschaftlichen Kanalreinigung umgesetzt. Dieses soll anhand von Erfahrungen aus dem laufenden Reinigungsbetrieb in einer bedarfsorientierten Kanalreinigung münden. In den vergangenen Jahren wurden im Zuge der regelmäßigen Kanalreinigung erstmals auch die Hauptsammler im Mischwassernetz von Emmerich am Rhein gereinigt. Dies sind insbesondere die Sammler Bremer Weg (Durchmesser 1800 mm) und Grollscher Weg (Durchmesser 1600 mm), der am Stadttheater in der Sammler Bremer Weg mündet. Hier zeigte sich im Abschnitt Grollscher Weg / van-Gülpen-Straße, dass es zu erheblichen Ablagerungen von Sand und Schlamm im Kanal kommt. Der Reinigungseffekt bei Regenereignissen scheint also nicht auszureichen. Selbst mit Kanalreinigungsfahrzeugen in einer Größe, die nur externe Firmen vorhalten, ist der damit verbundene Reinigungsaufwand enorm. Um hier Abhilfe zu schaffen ist vorgesehen, eine oberhalb angeordnete Schwallspüleinrichtung im Bereich der Dederichstraße / Ecke Wassenbergstraße in den Kanalschacht einzubauen. Diese staut den Wasserzufluss in regelmäßigen Abständen für eine gewisse Zeit auf, um diesen dann plötzlich freizugeben. Die dadurch entstehende Welle spült die Ablagerungen besser fort, als dies einzelne Regenereignisse vermögen. Ferner hat sich gezeigt, dass der Sammler Bremer Weg, der am Stadttheater vorbeiführt und über das freie Gelände der Familie van Gülpen in Richtung Postgebäude und Rheinpromenade führt, im Bereich des freien Geländes mit Reinigungsfahrzeugen nicht zu erreichen ist. Hier ist zum Transport der Ablagerungen im Kanal ebenfalls eine Schwallspüleinrichtung im Bereich des Stadttheaters vorgesehen. Die Maßnahme ist auf das Jahr 2018 verschoben worden.

51. Siedlungsstraße

Die „Siedlungsstraße“ soll nach den aktuellen Planungen der Stadt Emmerich am Rhein in den Jahren nach 2015 ausgebaut werden. Der hier vorhandene Kanal ist bis auf eine Haltung in einem guten baulichen Zustand. Diese soll mittels Inlinerverfahren saniert werden. Gegebenenfalls ist auch eine Erneuerung im Zuge des Straßenausbaus wirtschaftlicher, was aber noch näher zu untersuchen sein wird.

52. Spillingscher Weg

Der Kanal im Spillingscher Weg weist bauliche Mängel auf, die sowohl durch Erneuerung einer Kanalhaltung, zwei Kopflöcher und der Sanierung von Rissen und Stützen in geschlossener Bauweise 2017 zu beseitigen sind.

53. Tackenweide (zw. Dechant-Sprüngen-Str. und Durlingerstraße)

Der Ausbau des ersten Teils der Straße Tackenweide zw. Dechant-Sprüngen-Straße und Durlinger Straße ist seitens der Stadt Emmerich für die Zeit nach 2017 vorgesehen. Hier sind in den vergangenen Jahren bereits Kanalsanierungen erfolgt, die der Beseitigung der schwerwiegendsten Schäden dienen. Kleinere Schäden sind im Zuge des Straßenausbaus noch zu beseitigen.

54. Vorwerk, Erhöhung des Überflutungsschutzes am Erdbecken

Das Regenrückhaltebecken für das Gewerbegebiet Ost am Standort Vorwerk, wurde örtlich vermessen um einen Nachweis des notwendigen Einstauvolumens zu erbringen. Dabei zeigte sich, dass im östlichen Bereich des Beckens (Straße Bollwerk) eine Erhöhung des Beckenrandes erforderlich ist. Gleichzeitig ist ein Notüberlauf in die Tote Landwehr zu erstellen und zu befestigen.

55. Waldweg

Der „Waldweg“ soll nach den aktuellen Planungen der Stadt Emmerich am Rhein in den Jahren nach 2015 ausgebaut werden. Der hier vorhandene Kanal ist bis auf zwei Haltungen in einem guten baulichen Zustand. Die eine Haltung (Ecke Alte 's Heerenberger Straße) soll in offener Bauweise erneuert werden, die andere wird mittels Inliner-Verfahren saniert. Gegebenenfalls ist auch eine Erneuerung im Zuge des Straßenausbaus wirtschaftlicher, was aber noch näher zu untersuchen ist.

56. Wesendonkstraße

Aufgrund baulicher Mängel ist der Mischwasserkanal in der „Wesendonkstraße“ 2016 mit einem Inliner zu sanieren. Betroffen sind drei Kanalhaltungen aus Betonrohren DN 300.

57. Sofortmaßnahmen (SK 0 – 2)

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Sanierungskonzepte der Sofortmaßnahmen (SK 0 und 1) mit Angabe des wirtschaftlichsten Sanierungsverfahrens erarbeitet. Hierin sind alle Sofortmaßnahmen in Emmerich enthalten, die nicht unmittelbar im Zuge anderer Kanalbaumaßnahmen saniert werden. Darüber hinaus sollen möglichst auch alle mittelfristig zu beseitigenden Schäden (bis Klasse 2) berücksichtigt werden. Bei der Umsetzung der aufgeführten Einzelmaßnahmen ist eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelnen Sanierungsverfahren notwendig. Die Liste wird in den Folgejahren fortgeschrieben werden. Zudem dient diese Ausgabeposition bei akut auftretendem Sanierungsbedarf an Kanalisationsanlagen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes noch nicht bekannt sind.

Im Jahr 2014 sind vorrangig Schachtsanierungen vorgesehen.

58. Kleinere Erschließungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um eine Bedarfsausgabeposition für die derzeit nicht vorhersehbaren kleineren Erschließungsmaßnahmen und zur Erweiterung des Kanalnetzes im Zuge von Baumaßnahmen.

59. Abteistraße

Der Kanal in der Abteistraße wurde im Jahr 2003 repariert, um den Einsturz des Kanals zu verhindern. Die Substanz des Kanals ist jedoch weiterhin so schlecht, dass eine Erneuerung mittelfristig notwendig bleibt. Betroffen sind drei Kanalhaltungen, DN 250 mm, mit einer Gesamtlänge von ca. 125 m. Vorgesehen ist die Umsetzung 2018. Die Stadt Emmerich plant gleichzeitig den Ausbau der Straße.

60. ASK-Wehr Pumpwerk Elten

Die Untersuchungen und hydraulischen Berechnungen im Zuge des Generalentwässerungsplans Emmerich (GEP) aus dem Jahr 2012 ergeben einen Umbaubedarf des ASK-Wehres am Pumpwerk Elten. Dieses Wehr steuert den Zufluss von Mischwasser zum Regenüberlaufbecken II (RÜB II, Erdbecken). Hier ist 2014 eine Anpassung der Einstauhöhe vorgesehen. Die Abschlagsrate des RÜB II bleibt dadurch trotzdem im gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

61. Bergstraße

Der Kanal in der Bergstraße, bestehend aus einem Betonrohr mit Ei-Profil 400/600 mm und 500/750 mm, weist z. T. bauliche Mängel auf. Die Sanierung ist derzeit mittels Inliner für 2018 geplant.

Da sich die Fahrbahn ebenfalls in einem erneuerungswürdigen Zustand befindet, wird überlegt eine gemeinsame Maßnahme mit der Stadt Emmerich durchzuführen. Dann ist statt einer Inlinersanierung die Erneuerung des Kanals im Bereich zwischen den Einmündungen Martinusstraße und Seminarstraße vorgesehen.

62. Europastraße / Zevenaarer Straße

Die Maßnahme „Europastraße / Zevenaarer Straße“ wurde zusammen mit dem Straßenausbau in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt. Der kalkulierte Kostenrahmen konnte eingehalten werden.

63. Hauberg

Betroffen sind am „Hauberg“ 5 Haltungen aus Betonrohren DN 250, die teilweise sowohl in offener Bauweise als auch mit einem Inliner zu sanieren sind. Die Maßnahme ist auf das Jahr 2015 verschoben worden, weil für das in der Nähe befindliche Grundstück der alten Papierfabrik ein Nutzungskonzept erarbeitet werden soll. Dieses kann auch Auswirkungen auf die geplante Kanalbaumaßnahme haben.

64. Hoyneckallee, Errichtung eines Vversickerungsbeckens

Der Bereich Hochelten ist mit einer Trennkanalisation ausgestattet. Das Regenwasser der angeschlossenen Grundstücke und Straßen wird im Bereich

der Hoyneckallee in das angrenzende Waldstück geleitet, fließt dort den Berg hinunter und versickert. Eine wasserrechtliche Erlaubnis liegt zu dieser Einleitstelle nicht vor. Um einen ordnungsgemäßen Zustand zu erreichen, ist die Anlage eines geeigneten Versickerungsbeckens vorgesehen.

65. Irmgardisstraße

In der „Irmgardisstraße“ sind vier Kanalhaltungen in die ATV-Zustandsklassen 1 und 2 (kurz- und mittelfristiger Handlungsbedarf) eingestuft worden. Die Schäden sind in geschlossener Bauweise von innen zu sanieren. Vorgesehen ist diese Maßnahme für 2017.

66. Lobither Straße

Hydraulische Berechnungen im Zuge des Generalentwässerungsplans 2012 haben den Bedarf einer zusätzlichen Netzverknüpfung im Bereich des Bahnübergangs „Lobither Straße“ ergeben. Dabei ist ein Kanal mit einem Durchmesser von 400 mm unter der Bahnlinie durchzupressen. Insgesamt hat die neue Kanaltrasse zwischen den Einmündungen „Im Haag“ und „Tichelkamp“ eine Länge von ca. 100 m. Da dieser Netzverbund auch eine Verbesserung der Situation im Bereich der Europastraße bzw. Im Haag bewirkt, wurde dieses Vorhaben neu für das Jahr 2013 in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Durch das lange Genehmigungsverfahren mit der Deutschen Bundesbahn, kann mit der Maßnahme erst im November 2013 begonnen werden.

67. Maria-Sophia-Straße

Der Kanal in der „Maria-Sophia-Straße“ ist durchgängig in die DWA-Zustandsklasse 1 eingestuft worden. Die festgestellten Schäden können 2017 durch eine Teilerneuerung auf ca. 25 m Länge und mehrere Stützsanierungen beseitigt werden.

68. Martinusstraße

Der Kanal in der „Martinusstraße“ wurde zusammen mit der Abteistraße im Jahr 2003 repariert, um den Einsturz des Kanals zu verhindern. Die Substanz des Kanals ist jedoch weiterhin so schlecht, dass auch hier eine Erneuerung mittelfristig notwendig bleibt. Betroffen sind fünf Kanalhaltungen, DN 250 mm, mit einer Gesamtlänge von ca. 180 m. Auch hier ist die Realisierung für 2018 vorgesehen. Die Stadt Emmerich plant gleichzeitig den Ausbau der Straße.

69. Stockmanns Kamp, Sanierung der Bahnquerung

Im Bereich der Straße Stockmanns Kamp kreuzt ein Mischwasserkanal die Bahnlinie. Im Zuge der Generalentwässerungsplanung hat sich hier ein Bedarf zur Auswechselung des Kanals auf einer Länge von ca. 28 m ergeben. Der neue Rohrdurchmesser wurde auf 600 mm festgelegt. Die Arbeiten sind im Zuge des Ausbaus der Betuwe-Linie voraussichtlich 2017 auszuführen.

70. Wasserstraße (Vermeidung von Fremdwasser)

Durch die Novellierung des Landeswassergesetzes wird von den Netzbetreibern ein Fremdwasserbeseitigungskonzept gefordert. Die Vorlage eines derartigen Konzeptes ist auch zwingend vorgeschrieben für diverse Förderpro-

gramme des Landes NRW, u. a. bei der Sanierung von privaten Kanalhausanschlüssen. Die Erstellung dieses Konzeptes ist im Nachgang der Generalentwässerungsplanung vorgesehen. Dazu wurde in Jahr 2013 eine Untersuchung mittels eines Temperaturmessverfahrens zur Bestimmung von Fremdwasserleitungen durchgeführt. Diese Untersuchung ergab eine Fremdwasserquelle im Brunnenweg. Eine weitere Einleitung in der Wasserstraße ist noch näher zu erkunden. Insgesamt ist aber kein nennenswerter Einfluss durch Fremdwasser zu erkennen. Daher wird nur die notwendige bauliche Sanierung des öffentlichen Kanals in den Straßen Brunnenweg, Regenbogengasse und Wasserstraße durchgeführt.

Mit der Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen soll im Jahr 2016 begonnen werden.

71. Weiherweg

Der Kanal im „Weiherweg“ weist teilweise bauliche Mängel auf. Hier sind zur Beseitigung der Schäden sowohl Erneuerungen in offener Bauweise, als auch Stutzen- und Muffensanierungen mit Verfahren in geschlossener Bauweise 2018 erforderlich.

72. Sonstige Kanalsanierung Elten

Sofern kleinere Schäden in verschiedenen Straßen mit einem Sanierungsverfahren zu beseitigen sind, werden diese zusammengezogen. Dadurch entstehen wirtschaftliche Sanierungseinheiten. Dabei kommen vorrangig Sanierungsverfahren in geschlossener Bauweise zum Einsatz.

73. Anpassung der Kanäle im Bereich von Bahnquerungen in Hüthum und Borghees

Durch die geplante Beseitigung von Bahnübergängen und die Errichtung eines Dritten Gleises im Zuge der Betuwe-Linie sind Anpassungen der in diesem Bereich verlegten Kanalisationsanlagen notwendig. Insbesondere sind der Bahnübergang Borgheeser Weg und die Fußgängerquerung Kämpchenstraße / Langgattweg betroffen. Mit einer Umsetzung wird 2017 gerechnet.

74. Kämpchenstraße

Die Stadt Emmerich am Rhein plant 2014 den Ausbau der „Kämpchenstraße“ zwischen dem Borgheeser Weg und der Straße In der Laar. Hier sind bereits Kanalsanierungen und Erneuerungen erfolgt, jedoch sind in drei Kanalhaltungen der Zustandsklasse 2 (mittelfristiger Sanierungsbedarf) noch kleinere Teil-auswechselungen notwendig.

75. Sonstige Kanalsanierungen in Hüthum, Borghees und Klein-Netterden

Die Entwässerung der Häuser Borgheeser Weg 14 bis 22 und der Sportanlage des Vereins Eintracht Emmerich besteht aus Kleinkläranlagen, die nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Daher sollen diese Grundstücke über eine Kleinpumpstation an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

76. Anpassung der Kanäle im Bereich von Bahnübergängen in Praest und Vrasselt

Durch die geplante Beseitigung von Bahnübergängen und die Errichtung eines Dritten Gleises im Zuge der Betuwe-Linie sind Anpassungen der in diesem Bereich verlegten Kanalisationsanlagen notwendig. Insbesondere sind die Bahnübergänge im Bereich der Ortsteile Praest und Vrasselt betroffen. Hier wird mit Planungsleistungen im Jahr 2014 und einer Umsetzung des Vorhabens ab dem Jahr 2015 gerechnet.

77. Reeser Straße

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat 2013 mit der Erneuerung der Fahrbahn der Bundesstraße 8, von der Einmündung Pionierstraße bis zum Ortsausgang Praest begonnen. Die Fertigstellung ist Mitte 2014 vorgesehen. In diesem Abschnitt kreuzen mehrere Abwasserdruckleitungen die Bundesstraße. Sofern von Seiten des Landesbetriebes Maßnahmen an den Abwasserleitungen gefordert werden, bzw. Bedarf von Seiten der TWE erkennbar ist, werden diese Arbeiten im Zuge der Straßenbauarbeiten durchgeführt.

78. Sonstige Kanalsanierungen in Praest, Vrasselt und Dornick

Sofern akute Schäden an Druckrohrleitungen auftreten, werden diese unverzüglich beseitigt. Dabei kommt vorrangig eine Erneuerung in offener Bauweise zum Tragen.

79. Fortschreibung

Nicht näher spezifizierbare Maßnahmen in späteren Jahren.

5. Investitionsplan für die Jahre 2013 - 2018

Straßenreinigung

		Gesamt	NT 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	E.
Auftr.-Nr.	Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
71400	Betriebsausstattung	51	3	29	4	5	5	5	1
72000	Fahrzeuge	445	170	65	160	20	30	0	2
73400	Kleingeräte	23	3	4	4	4	4	4	
Gesamt		519	176	98	168	29	39	9	

Tabelle III-5 Investitionen Straßenreinigung

Erläuterungen:

- Es handelt sich hierbei primär um die Anpassung der EDV – Systeme.
Für 2014 ist die Sanierung des Waschplatzes zur Reinigung sämtlicher Fahrzeuge auf dem Bauhof mit einer neuen Hochdruckreinigung und dem Bau eines Grobschmutzsammlers vorgesehen. Diese Kosten sind auf die Betriebszweige Straßenreinigung, Bauhof und Grünfläche aufzuteilen (Anteil Straßenreinigung ca. 25 T€).
- Die Lieferung einer Großkehrmaschine (170 T€) erfolgte erst in 2013. Die Ersatzbeschaffung eines Nachlaufstreuers (Bj. 1994 30 T€) wurde ins Jahr 2014 verschoben.
In den kommenden Jahren sind folgende Ersatzbeschaffungen bzw. Investitionen vorgesehen:
2014: 30 T€ Streuer für LKW
35 T€ Schneeschild und Streuer für den Schlepper
2015: 160 T€ Austausch der Kompaktkehrmaschine (Bj. 2005)
2016: 20 T€ Ersatzbeschaffung Nachlaufstreuer (Bj. 1998)
2017: 20 T€ Ersatzbeschaffung eines weiteren Nachlaufstreuers (Bj. 1998)

6. Investitionsplan für die Jahre 2013 - 2018

Abfallbeseitigung

		Gesamt	NT 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	E.
Auftr.-Nr.	Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
20000	Betriebsgebäude	24	4	4	4	4	4	4	1
71500	Betriebsausstattung	13	1	2	2	2	3	3	2
72000	Fahrzeuge	75	0	75	0	0	0	0	3
73500	Kleingeräte	5	0	1	1	1	1	1	
Gesamt		117	5	82	7	7	8	8	

Tabelle III-6 Investitionen Abfallbeseitigung

Erläuterungen:

- Die Aufwendungen berücksichtigen kleinere Maßnahmen im Bereich der Abfallannahmestation.
- Es handelt sich hierbei primär um die Aktualisierung der EDV – Systeme.
- Das Fahrzeug zur Leerung der Papierkörbe (= K 1) gehört nach der Kostenstellenzuordnung zum Betriebszweig Abfallentsorgung. Durch den Einsatz von 6 Tagen in der Woche ist der K 1 einem großen Verschleiß unterworfen. Die

ursprünglich bereits für 2012 vorgesehene Ersatzbeschaffung (Bj. 2001 – 70 T€) kommt erst in 2014 zum Tragen.

7. Investitionsplan für die Jahre 2013 - 2018

Friedhöfe

		Gesamt	NT 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	E.
Auftr.-Nr.	Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
20000	Friedhofsgebäude	38	3	25	10	0	0	0	1
20000	Friedhofsgelände	56	16	20	10	10	0	0	2
71600	Betriebsausstattung	25	0	5	5	5	5	5	3
72000	Fahrzeuge	36	6	30	0	0	0	0	4
73600	Kleingeräte	24	4	4	4	4	4	4	
	Gesamt	179	29	84	29	19	9	9	

Tabelle III-7 Investitionen Friedhöfe

Erläuterungen:

1. In 2013 erfolgt noch die geplante Sanierung der Fenster (2T€). Die auf dem Eltener Friedhof geplante Erneuerung der vorhandenen Lager- und Unterstellmöglichkeiten(10T€ pro Jahr) wurden auf 2014 und 2015 verschoben. Für den Friedhofsbagger und die Pritsche soll 2014 ein Carport (15 T€) errichtet werden.

Zusammengefasst sind folgende Maßnahmen geplant:

2013: 3T€ (Fenster Geräteschuppen Emmerich)

2014: 10T€ (Unterstellmöglichkeiten Elten – Teil 1)

15T€ (Unterstand Pritsche u. Bagger Emmerich)

2015: 10T€ (Unterstellmöglichkeiten Elten – Teil 2)

2. Die Erneuerung von Bänken, die Sanierung von Wasserbecken sowie die Erneuerung der Einfriedungen (6T€) sind in 2013 erfolgt. Für 2014 ist die Erneuerung von Grünabfallbehälter (3T€) geplant.

Mit der Überarbeitung der Wege ist 2011 begonnen worden. In 2013 wurde das Teilstück zwischen Friedhofsgebäude und Hochkreuz erneuert. Diese Arbeiten werden in den kommenden Jahren weiter fortgesetzt. Hierfür müssen jeweils 10T€ pro Jahr eingestellt werden.

Zur Materialtrennung auf dem Lagerplatz des Friedhofes Emmerich sollen in 2016 Schüttboxen errichtet werden (5 Boxen ca. 10 T€).

Zusammengefasst sind folgende Maßnahmen geplant:

2013: 10T€ (Wege Emmerich Teil 2)

6T€ (Einfriedungen, Zäune)

2014: 10T€ (Wege Emmerich Teil 3)

10T€ (Wege Elten Teil 1)

2015: 10T€ (Wege Elten Teil 2)

2016: 10T€ (Schüttboxen Friedhof Emmerich)

3. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Investitionen zur Aktualisierung der EDV-Ausstattung, sowie größerer Gerätschaften und Maschinen(ca. 5T€ pro Jahr).

4. 2013 wurde für das Elektrofahrzeug ein Wasserfass mit Pumpe(6T€) angeschafft. Für 2014 ist die Ersatzbeschaffung für den Muldenkipper(Bj. 1998) 30T€ geplant. Für die nachfolgenden Jahre 2015 bis 2018 stehen zurzeit keine weiteren Investitionen an.

8. Investitionsplan für die Jahre 2013 - 2018

Bauhof

Auftr.-Nr.	Bezeichnung	Gesamt NT 2013		Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	E.
		T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
71700	Betriebsausstattung	85	22	27	12	12	12	12	1
72000	Fahrzeuge	622	120	190	107	185	20	0	2
73700	Kleingeräte	56	10	10	12	12	12	13	3
Gesamtsumme:		763	152	227	131	209	44	25	

Tabelle III-8 Investitionen Bauhof

Erläuterungen:

- Es handelt sich hierbei primär um Investitionen im Bereich der EDV und der Geschäftsausstattung (ca. 12 T€). In 2013 soll noch die Säulenhebebühne (10 T€) angeschafft werden.
Für 2014 ist die Sanierung des Waschplatzes vorgesehen. Der Anteil dieses Betriebszweiges an den Gesamtkosten beträgt 15 T€.
- Die ursprünglich für 2013 vorgesehene Ersatzbeschaffung des LKW (190 T€ - Bj. 1997) mit Kran und Hakenlifter wird erst in 2014 kassenwirksam angeschafft. Die Ersatzbeschaffung des Unimogs (Bj. 1996) erweist sich auf Grund des schlechten Zustandes des Altfahrzeuges als eilbedürftig. Angesichts der nicht unerheblichen Kosten wird jedoch nach einer preiswerteren Alternative gesucht. Untersucht wird zur Zeit die Möglichkeit zur Anschaffung eines gleichwertigen Geräteträgers (Fastrac) oder eines gebrauchten Fahrzeuges. Die Auftragsvergabe soll noch in 2013 erfolgen
Der Tandemanhänger (25 T€) und der Tieflader (30 T€) werden um ein zwei weitere Jahre verschoben. Der ebenfalls beabsichtigte Kauf eines Mannschaftsbusses (30 T€) ist zu Gunsten eines preiswerten kleineren Servicewagens und Umorganisation des Fahrzeugparks gestrichen worden.
In den kommenden Jahren sind folgende Ersatzbeschaffungen bzw. Investitionen vorgesehen:
2013: 120 T€ für den Unimog (Bj. 1996) oder gleichwertiges Fahrzeug
2014: 190 T€ für den LKW (Bj. 1997) Lieferung erst in 2014
2015 25 T€ für den Tandemanhänger (Bj.1981, 8,5 to)
30 T€ für den Tieflader (Bj. 1999)
45 T€ für die Pritsche der Beschilderung (Bj. 1999)
7 T€ für einen Anhänger (Bj. 1997)
2016 30 T€ für Anbaugeräte für den Unimog - Ersatz
45 T€ für eine Pritsche (Bj. 2000)
30 T€ für einen gebrauchten kleinen Kipper (Bj. 1998)
80 T€ für einen Schmalspur Kompaktschlepper (Bj. 1996)
2017 20 T€ für einen Kompressor (Bj. 1999)
- Es handelt sich hierbei um die Ersatzbeschaffung kleinerer Arbeitsgeräte.

9. Investitionsplan für die Jahre 2013 - 2018

Grünflächenunterhaltung

		Gesamt	NT 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	E.
Auftr.-Nr.	Bezeichnung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
71700	Betriebsausstattung	64	9	19	9	9	9	9	1
72000	Fahrzeuge	259	32	70	17	15	25	100	2
73700	Kleingeräte	36	6	6	6	6	6	6	3
Gesamtsumme:		359	47	95	32	30	40	115	

Tabelle III-9 Investitionen Grünflächenunterhaltung

Erläuterungen:

Auch im Bereich der Grünflächenunterhaltung werden die Investitionen ausschließlich durch die KBE finanziert.

- Es handelt sich hierbei primär um Investitionen im Bereich der EDV Ausstattung, sowie die Anschaffung von Maschinen und Geräten (9T€ pro Jahr). Zudem fällt für 2014 einmalig die anteiligen Kosten für die Sanierung des Waschplatzes (anteilig 10 T€) an.
- 2013 erfolgte die für 2012 geplante Ersatzbeschaffung für den Häcksler (Bj. 97 – ca. 30 T€).Die für 2013 geplante Ersatzbeschaffung für einen Anhänger kann noch wegen des guten Gesamtzustandes um einige Jahre verschoben werden.
Bedingt durch den verstärkten Einsatz im Winterdienst hat der Hako-Großflächenmäher (Bj. 2008) sehr gelitten und es stehen einige größere Reparaturen an. Da für 2015 die Ersatzbeschaffung geplant war, ist es wirtschaftlicher diese um ein Jahr vorzuziehen - einschließlich der Ersatzbeschaffung für die Anbaugeräte. Die vorgesehene Ersatzbeschaffung für den 7,5 to-LKW wird noch um ein weiteres Jahr verschoben.
Es sind somit folgende Ersatzbeschaffungen vorgesehen:
2014: 60 T€ für Ersatzbeschaffung Hako-Großflächenmäher (Bj.2008),
aufgrund starker Verschleißerscheinungen im Winterdienst.
10 T€ für Ersatzbeschaffung Anbaugeräte Hako-Mäher
2015: 17 T€ für einen gebrauchten 7,5 to-LKW (Bj.1993)
2016: 15 T€ für Ersatzbeschaffung für einen Aufsitzrasenmäher (Bj.2005)
2017: 25 T€ für Ersatzbeschaffung Spindelmäher Toro (Bj. 2002) und Aufsitzmäher John Deere (Übernahme noch von VfB Rheingold) am Stadion.
Die beiden Mäher sollen durch ein Fahrzeug ersetzt werden.
2018: 100 T€ für Ersatzbeschaffung Hubarbeitsbühne(Bj.1998)
- Bei diesem Ansatz handelt es sich um die Ersatzbeschaffung kleinerer Arbeitsgeräte sowie den Kauf von Hundekotstationen.

B. Finanzplan

Finanzplan 2013 - 2018

Mittelverwendung	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€
Verwaltung	20	20	20	20	20	20
Klärwerk	1.645	2.315	1.015	1.265	1.185	1.210
Kanalnetz	1.207	1.705	2.900	2.455	2.575	2.565
Straßenreinigung	176	98	168	29	39	9
Abfall	5	82	7	7	8	8
Friedhof	29	84	29	19	9	9
Bauhof	152	227	131	209	44	25
Grünflächenunterhaltung	47	95	32	30	40	115
a) Summe Investitionen:	3.281	4.626	4.302	4.034	3.920	3.961
davon Forfaitierung TWE	2.852	4.020	3.915	3.720	3.760	3.775
übrige	429	606	387	314	160	186
b) Darlehntilgung	847	847	847	826	811	811
c) Tilgung Forfaitierung TWE	969	1.025	1.091	1.155	1.217	1.279
d) Auflösung BKZ	441	388	348	251	203	160
e) EK-Verzinsung Stadt	982	982	982	982	982	982
Summe:	6.520	7.868	7.570	7.248	7.133	7.193
Mittelherkunft:						
f) Landeszuschüsse	0	0	0	0	0	0
g) Fremdfinanzierung TWE	2.852	4.020	3.915	3.720	3.760	3.775
h) Abschreibungen	2.802	3.092	2.796	2.860	2.932	3.015
i) Zugänge BKZ	0	5	5	5	5	5
j) Jahresüberschuss	4.451	1.666	1.000	1.000	1.000	1.000
k) Darlehnaufnahme	215	303	194	157	80	93
l) Auf- (-)/Abbau (+) liquider Mittel	-3.800	-1.218	-340	-494	-644	-695
Summe:	6.520	7.868	7.570	7.248	7.133	7.193

Tabelle III-10 Finanzplan 2013 – 2018

Zu b), c) und g)

Die Investitionen in den Betriebszweigen, die ausschließlich von der TWE finanziert werden, sind als Fremdfinanzierungsmittel auszuweisen. Dadurch entstehen der KBE Verbindlichkeiten gegenüber der TWE, die in den Folgejahren über eine Dauer von 30 Jahren wie Kredite zu tilgen sind. Die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen werden zu einem stetigen Anstieg des Tilgungsbedarfs für die Forfaitierung führen.

Zum Abbau der aufgelaufenen liquiden Mittel (vgl. l)) ist jedoch beabsichtigt, diese für Sondertilgungen einzusetzen sobald die jeweilige Zinsbindung der bestehenden Kreditverträge ausgelaufen sind.

Zu d) und i)

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Baukostenzuschüsse (= BKZ) im Abwasserbereich in der Form von Kanalanschlussbeiträgen und Aufwandersatz, die in Form von Zugängen bzw. Auflösung von Sonderposten auszuweisen sind.

Zu e)

Die Festschreibung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 7 % wird zunächst so beibehalten. Da sie ausschließlich im Bereich Abwasserentsorgung erwirtschaftet wird, sind die zugehörigen Erfolgspläne zukünftig gesondert im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit hin zu betrachten. Bei den übrigen Betriebszweigen wird unterstellt, dass diese sich durch die Aufnahme von Krediten weitestgehend kostenneutral entwickeln werden.

Zu g) und k)

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine formelle Beschlussfassung über die Kreditaufnahme nicht mehr notwendig ist. Vielmehr wird gemäß § 85 GO NRW eine Kreditermächtigung für das ganze Wirtschaftsjahr erteilt.

Die Finanzierung der Maßnahmen im Abwasserbereich durch die TWE ist ebenfalls ein Kreditgeschäft. Beide in obiger Tabelle ausgewiesene Kreditfinanzierungen für das Planungsjahr sind daher als Ermächtigung im Sinne dieser gesetzlichen Regelung zu verstehen.

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

IV. Personalplanung

IV. Stellenplan 2014 KBE

	Stellenplan 2014	Stellen nach dem Stellenplan 2014	tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.13	E.
A 14 (h.D.)	1	1	1	
A 9 (m.D.)	1	1	1	
A Beamte insgesamt:	2	2	2	1.
15 Ü	0	0	0	
15	0	0	0	
14	0	0	0	
13	0	0	0	
12	1	1	0	
11	0	0	1	
10	2	2	1	
9	3	3	4	
8	3	3	3	
7	2	2	0	
6	29	28	29	2.
5	2	2	2	
4	2	2	2	
3	0	0	0	
2	2	2	2	
1	0	0	0	
B Beschäftigte insgesamt:	46	45	44,0	
C Auszubildende	2	3	1	
Anzahl der Beschäftigten:	50,0	50,0	47,0	

Tabelle IV- 1 Stellenplan

Der Stellenplan 2014 ist nach der Tarifordnung im öffentlichen Dienst ausgewiesen. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern findet nicht mehr statt.

Erläuterungen:

1. Nach § 17 der Eigenbetriebsverordnung NRW werden Beamte im Stellenplan der Gemeinde geführt. Die Ausweisung erfolgt hier lediglich nachrichtlich.
2. Für eine kontinuierliche Überprüfung der Innenstadt – insbesondere der Rheinpromenade – auf Mängel und deren Beseitigung wird zusätzlich eine Halbtagsstelle eingerichtet.
Darüber hinaus ist wegen des großen Zuspruchs beabsichtigt, die Sperrgutannahmestelle die ganze Woche über zu öffnen und für Samstag eine zusätzliche Arbeitskraft einzusetzen.
Hieraus ergibt sich insgesamt eine Aufstockung des Stellenplans, die jedoch ohne Auswirkung auf die Gesamtanzahl des Stellenplans bleibt, da gleichzeitig eine Stelle bei den Auszubildenden entfällt.

Weitere Veränderungen wurden für das Jahr 2014 nicht vorgenommen.

IV. b) Stellenübersicht nach Sparten

2014

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Beamte	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	A 4	A 3	A 2	A 1	A	Summe:
70 00 00 Verwaltung		1															1
70 40 00 Straßenreinigung							0,20										0,20
70 50 00 Abfall							0,80										0,80
Summe:	0						1										2

Beschäftigte TVöD	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	A	Summe:
70 00 00 Verwaltung						1	2	0,50									3,50
70 10/20 Abwasser								1,50									1,50
70 40 00 Straßenreinigung				0,15					0,40	2,40							2,95
70 50 00 Abfall				0,10		0,90			0,05	3,00							4,05
70 60 00 Friedhöfe				0,15					1,25	3,00						1	5,40
70 60 00 Bauhof				0,35		0,10	1		0,25	13,00	2	1				1	18,70
70 80 00 Grünanlagen				0,25				1	0,05	8,00		1		2			12,30
Summe:	0	0	0	1	0	2	3	3	2	29	2	2	0	2	0	2	48

Anzahl der Beschäftigten nach Stellenplan insgesamt:

50

Tabelle IV-2 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht gibt die Zuordnung des eingesetzten Personals nach Betriebszweigen wieder.

Wirtschaftsplan

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

V. Anlage

Turnusmäßige Überprüfung der Kostenverhältnisse zwecks Beurteilung der Gebührenhöhe in den kostenrechnenden Einrichtungen.

A. Vorbemerkung

Die turnusmäßige Überprüfung der Gebühren ergibt sich nach Änderung des § 6 Abs. 2 S. 2 und 3 KAG NW zum 1.1.1999 nunmehr zwingend aus dem Gesetz. Die unterschiedlichen Abschreibungsmodalitäten nach dem KAG wirken sich insbesondere im Abwasserbereich Klärwerk und Kanalnetz aus. Hier ist daher zunächst eine Sonderrechnung durchzuführen. Bei den übrigen Betriebszweigen kann auf die vorliegenden Erfolgspläne verwiesen werden.

B. Beurteilungsmaßstab

In Abschnitt B. wird zunächst erläutert, welche gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind und nach welchen Beurteilungsmaßstäben die Rechtmäßigkeit einer Kostenkalkulation zu überprüfen ist.

Bei den Benutzungsgebühren hängt die Höhe des Gebührenaufkommens vom angestrebten Umfang der Kostendeckung ab. Diesbezüglich hat das KAG NRW in der einschlägigen Vorschrift des § 6 sowohl ein **Kostenüberschreitungsverbot** als auch ein **Kostendeckungsgebot** geschaffen. Beide Grundsätze fasst man herkömmlicher Weise unter dem Sammelbegriff des **Kostendeckungsprinzips** zusammen.

Darüber hinaus sind die Kommunen ab dem 1.1.1999 nach § 6 Abs. 2 KAG NRW verpflichtet, Kostenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können innerhalb dieser Frist ausgeglichen werden. Die unter dem Abschnitt C. vorgenommene Darstellung der Kalkulation macht deutlich, dass die nach dem KAG vorgegebenen Handlungsspielräume für das Jahr 2012 nicht beeinträchtigt sind.

Hinsichtlich der Beachtung des Kostendeckungsprinzips sind in der Literatur und in der Rechtsprechung zahlreiche Maßstäbe entwickelt worden; die wesentlichen Grundsätze sind im OVG-Münster-Urteil vom 5.8.94 wie folgt wiedergegeben:

- I. Nach § 6 Abs. 2 KAG NW ist es zulässig, die kalkulatorische Abschreibung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwerts zu berechnen.

- II. Der Abschreibung unterliegt auch der beitrags- und zuschussfinanzierte Teil des Anlagevermögens.
- III. Anlagevermögen, das bereits zu 100 % abgeschrieben ist, darf auch dann, wenn es nach Ablauf der prognostizierten Nutzungsdauer noch funktionsfähig ist, weder weiterhin abgeschrieben werden (sog. Abschreibung unter Null), noch darf der im Laufe der Kalkulationsperiode zu erwartende Zuwachs des Wiederbeschaffungszeitwerts als Kosten in die Gebührenbedarfsrechnung eingestellt werden.
- IV. Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals darf nur auf der Basis des Anschaffungs-/Herstellungswerts erfolgen.
- V. Als (Misch-)Zinssatz darf ein Nominalzins bis zur Höhe von 7 % (geändert durch Rechtsprechung OVG vom 13.4.2005) angesetzt werden.
- VI. Zu hohe Kostensätze in der Gebührenbedarfsberechnung können durch zu niedrig bemessene oder unberücksichtigt gebliebene zulässige Kostenansätze ausgeglichen werden.
- VII. Eine Überschreitung des Kostenansatzes in der Gebührenbedarfsrechnung um bis zu 3 % ist unschädlich, es sei denn, die Überschreitung beruht auf willkürlichen oder offenkundig fehlerhaften Ansätzen.

C. Darstellung der Kalkulation 2014

Abschnitt C. enthält das konkrete Zahlenwerk der einzelnen kostenrechnenden Einrichtungen in den Abwassersparten für das Jahr 2014.

Die nachfolgende Kalkulation 2014 ist nach der Struktur der kaufmännischen Rechnungslegung unter Berücksichtigung der Abschreibungen nach KAG gefertigt worden.

1. Kalkulation Abwasser Gesamt

	T€	T€	%
Materialkosten/Fremdleistungen	5.505		45,3
Personalkosten	76		0,6
sonst. betriebl. Aufwendungen (einschl. Betriebssteuern)	126		1,0
Grundkosten (ohne Verwaltungsbereich)		5.707	46,9
(Bilanzielle) Abschreibungen	2.777		22,8
Unterschiedsbetrag Abschreibung nach KAG	310		
(Bilanzielle) Fremdkapitalzinsen	1.845		15,2
zzgl. Kalkulatorische Eigenkapitalzinsen nach KAG	1.141		9,4
Kapitalkosten (ohne Verwaltungsbereich)		6.073	50,0
Kostenumlage Verwaltungsbereich		376	3,1
Kosten gem. § 6 KAG der Abwasserwerke gesamt		12.156	100
Kostendeckung durch:			
sonstige Erlöse		71	
sonstige betriebliche Erträge		82	
Gebühren		11.451	
Nebenerlöse (Erstattung Betriebskosten u. Abwasserabgabe)		120	
		11.724	

Über-/Unterdeckung:

-432 -3,7%

Tabelle V-1 Kalkulation Abwasser Gesamt

2. Kalkulation Teilbereich Klärwerk

	T€	T€	%
Materialkosten/Fremdleistungen	3.709		73,0
Personalkosten	38		0,7
sonst. betriebl. Aufwendungen (einschl. Betriebssteuern)	36		1
Grundkosten (ohne Verwaltungsbereich)		3.783	74
(Bilanzielle) Abschreibungen	650		13
Unterschiedsbetrag Abschreibung nach KAG	-17		
(Bilanzielle) Fremdkapitalzinsen	580		11
zzgl. Kalkulatorische Eigenkapitalzinsen nach KAG	-101		-2
Kapitalkosten (ohne Verwaltungsbereich)		1.112	22
Kostenumlage Verwaltungsbereich		188	4
Kosten für das Klärwerk gem. § 6 KAG		5.083	100
Kostendeckung durch:			
sonstige Erlöse		71	
sonstige betriebliche Erträge ohne Abwasserabgabe		71	
Klärwerksgebühren/Zusammensetzung nach Abnehmer- Gruppen und Gebührenbestandteilen		5.208	
Nebenerlöse:		120	
Betriebskostenerstattung:		0	
Erstattung Abwasserabgabe:		0	
		5.470	

Über-/Unterdeckung

387

Tabelle V-2 Kalkulation Klärwerk

3. Kalkulation Teilbereich Kanalnetz

	T€	T€	%
Materialkosten/Fremdleistungen	1.796		25,4
Personalkosten	38		0,5
sonst. betriebl. Aufwendungen (einschl. Betriebssteuern)	90		1,3
Grundkosten (ohne Verwaltungsbereich)		1.924	27,2
(Bilanzielle) Abschreibungen	2.127		30,1
Unterschiedsbetrag Abschreibung nach KAG	327		
(Bilanzielle) Fremdkapitalzinsen	1.265		17,9
zzgl. Kalkulatorische Eigenkapitalzinsen nach KAG	1.242		17,6
Kapitalkosten (ohne Verwaltungsbereich)		4.961	70,1
Kostenumlage Verwaltungsbereich		188	2,7
Kosten für das Kanalnetz gem. § 6 KAG		7.073	100,0
Kostendeckung durch:			
sonstige Erlöse			
sonstige betriebliche Erträge/Abwasserabgabe		11	
Kanalgebühren/Zusammensetzung nach Abnehmer- Gruppen und Gebührenbestandteilen		6.243	
		6.254	

Über-/Unterdeckung

-819

Tabelle V-3 Kalkulation Kanalnetz

4. Zinspflichtiges Kapital 2013/2014 im Bereich Abwasser

	Mio. €	Mio. €
Anlagevermögen (Anschaffungswerte)		
Stand 31.12.2012		61,44
Veränderungen 2013		2,79
Stand 31.12.2013		64,23
Veränderungen 2014		4,00
Stand 31.12.2014		68,23
Abzugskapital (Anschaffungswerte)		
Stand 31.12.2012		12,36
Veränderungen 2013		-0,44
Stand 31.12.2013		11,92
Veränderungen 2014		-0,39
Stand 31.12.2014		11,53
Zinspflichtiges Kapital 31.12.2012:		
Anlagevermögen 31.12.2012	64,23	
Abzugskapital 31.12.2012	-11,92	52,31
Zinspflichtiges Kapital 31.12.2013:		
Anlagevermögen 31.12.2014	68,23	
Abzugskapital 31.12.2014	-11,53	56,70
Die relative Verzinsung 2013 ist mithin folgende:		109,01
Durchschnittl. zinspflichtiges Kapital 31.12.2013/31.12.2014:		
Bei einem Zinsvolumen im Jahre 2014 von	2.986	: 2 =
und einem durchschnittl. zinspflichtigen Kapital von		54,51
entspricht dies einer durchschnittlichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals von	5,48%	

Tabelle V-4 Zinspflichtiges Kapital 2009/2010

5. Gebührenaussgleichsrücklage nach KAG

Auch in den anderen kostenrechnenden Einrichtungen Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe ist eine gesonderte Berechnung nach den Vorschriften des KAG erforderlich. Aufgrund der hier vorhandenen Vermögensstruktur kann jedoch auf eine gesonderte Betrachtung wie im Betriebszweig Abwasser weitestgehend verzichtet werden, da die Erfolgspläne bereits die Kalkulationsgrundlagen mit geringen Abweichungen im Kapitalsdienst wiedergeben. Es muss lediglich der jeweilige Stand der Gebührenaussgleichsrücklage in die Betrachtung mit einfließen.

§ 6 Abs. 2 KAG verpflichtet den Träger „kostenrechnender Einrichtungen“ eine Nachkalkulation durchzuführen, da binnen einer Frist von drei Jahren erzielte Überschüsse oder Defizite auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden können. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass erzielte Gewinne ausschließlich Gebühren mindernd eingesetzt werden. Der Stand der Rücklage ist daher stets vor dem Hintergrund dieser Dreijahresregelung zu betrachten. Für ausgewiesene Fehlbeträge bedeutet dies, dass Defizite, die nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen wurden, nicht mehr bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist folgende spartenmäßige Entwicklung zu erwarten:

5. Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG

	Klärwerk 70 10 00 in €	Kanal 70 20 00 in €	Fäkalienabfuhr 70 30 00 in €	Straßenreinigung 70 40 00 in €	Abfall 70 50 00 in €	Friedhof 70 60 00 in €
Stand 31.12.08	-499.558,06	-792.285,54	-11.491,48	76.929,67	215.006,33	-21.182,46
Abschluß 09	-104.695,83	-540.531,68	165,94	-148.076,80	-84.068,65	2.827,21
Stand 31.12.09	-604.253,89	-1.332.817,22	-11.325,54	-71.147,13	130.937,68	-18.355,25
Abschluß 10	0,00	-382.712,68	12.497,64	-237.441,25	-96.679,91	-54.718,16
Stand 31.12.10	-604.253,89	-1.715.529,90	1.172,10	-308.588,38	34.257,77	-73.073,41
Abschluß 11	-396.563,06	-99.993,99	2.807,22	60.091,73	-13.078,09	-93.955,14
Stand 31.12.11	-1.000.816,95	-1.815.523,89	3.979,32	-248.496,65	21.179,68	-167.028,55
Abschluß 12	-191.572,75	18.113,32	6.354,72	138.148,52	-61.050,15	-71.834,00
Stand 31.12.12	-1.192.389,70	-1.797.410,57	10.334,04	-110.348,13	-39.870,47	-238.862,55
Prognose zum 31.12.2013:						
Abschluss 2013	-232.706,64	2.520.641,95	5.420,00	88.838,00	170.090,40	-16.690,70
2012	-191.572,75	18.113,32	10.334,04	138.148,52	-61.050,15	-71.834,00
Ermittlung der GAR zum 2011	-396.563,06	-99.993,99	0,00	60.091,73	-13.078,09	-93.955,14
2010	0,00	-382.712,68	0,00	-237.441,25	-96.679,91	-54.718,16
2009	-104.695,83	-540.531,68	0,00	-71.147,13	130.937,68	0,00
Stand zum 31.12.2013:	-925.538,28	1.515.516,92	15.754,04	-21.510,13	130.219,93	-237.198,00
Prognose zum 31.12.2014:						
Abschluss 2014	403.815,51	-801.351,46	-4.980,00	92.301,17	-31.630,69	51.504,57
Stand zum 31.12.2014:	-521.722,77	714.165,46	10.774,04	70.791,04	98.589,24	-185.693,43

Tabelle V-5 Stand Gebührenaussgleichsrücklage

D. Wertung

Die in dem vorhergehenden Abschnitt dargelegten Kalkulationen 2013 stimmen im Grundsatz mit den in Abschnitt B. erläuterten Beurteilungsmaßstäben überein.

Insgesamt weist die Gebührenkalkulation der Abwassersparte nach der KAG - Vergleichsrechnung ein negatives Ergebnis aus. Die Verzinsung des eingesetzten Kapitals in Höhe von 5,48 % liegt mithin unterhalb des vom OVG Münster - Urteil (a.a.O.)- vorgegebenen Höchstsatzes von 7 %.

Naturgemäß sind die Planzahlen mit den späteren Ist-Zahlen nicht identisch. Mit der Fortschreibung der Gebührenaussgleichsrücklage wird die gesetzlich vorgegebene Nachkalkulation nach dem KAG durchgeführt. Überdeckungen sind in einem Zeitraum von 4 Jahren Gebühren mindernd einzusetzen. Unterdeckungen können im gleichen Zeitraum in der Gebühr der Folgejahre mit eingerechnet werden.

Emmerich am Rhein, im November 2013

Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung	1
-----------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am R	
Vorlage 70 - 15 1103/2013	4
70 - 15 1103 2013 A 1 Bauzeitenplan 2014 70 - 15 1103/2013	6
TOP Ö 4 Vorschläge zur Verbesserung des Stadtbildes; hier: Eingabe Nr. 12/2013	
Vorlage 70 - 15 1104/2013	7
70 - 15 1104 2013 A 1 Eingabe Buchen 70 - 15 1104/2013	10
70 - 15 1104 2013 A 2 Eingabe Buchen 70 - 15 1104/2013	11
TOP Ö 5 Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage; hier: Grundsatzbeschluss u	
Beschlusslauf 70 - 15 1105/2013	12
Vorlage 70 - 15 1105/2013	13
TOP Ö 6 Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12	
Beschlusslauf 70 - 15 1106/2013	17
Vorlage 70 - 15 1106/2013	18
70 - 15 1106 2013 A 1 8. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung ab	22
TOP Ö 7 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmeric	
Beschlusslauf 70 - 15 1107/2013	25
Vorlage 70 - 15 1107/2013	26
70 - 15 1107 2013 A 1 Gebührensatzung Entwässerungssatzung 70 - 15 11	33
TOP Ö 8 Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmeric	
Beschlusslauf 70 - 15 1108/2013	37
Vorlage 70 - 15 1108/2013	38
70 - 15 1108 2013 A 1 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung ab 1.1.	43
TOP Ö 9 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsan	
Beschlusslauf 70 - 15 1109/2013	46
Vorlage 70 - 15 1109/2013	47
70 - 15 1109 2013 A 1 10. Nachtragssatzung Grundstücksentwässerung 70	50
TOP Ö 10 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich a	
Beschlusslauf 70 - 15 1110/2013	52
Vorlage 70 - 15 1110/2013	53
70 - 15 1110 2013 A 1 Gebührensatzung Abfallentsorgung 70 - 15 1110/2	61
TOP Ö 11 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom	
Beschlusslauf 70 - 15 1111/2013	64
Vorlage 70 - 15 1111/2013	65
70 - 15 1111 2013 A 1 Friedhofsgebührensatzung 70 - 15 1111/2013	76
TOP Ö 12 Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von	
Beschlusslauf 70 - 15 1112/2013	81
Vorlage 70 - 15 1112/2013	82
70 - 15 1112 2013 A 1 8. Nachtragssatzung zur Straßenreinigung ab 01.	86
TOP Ö 13 Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	
Beschlusslauf 70 - 15 1113/2013	89
Vorlage 70 - 15 1113/2013	90
70 - 15 1113 2013 A 1 Wirtschaftsplan 2014 KBE 70 - 15 1113/2013	94

Inhaltsverzeichnis	170
--------------------	-----